Die

Lehre von der Gnadenwahl.

Ein Beitrag zum Verständnis des 11. Artikels der Konkordienformel

mit besonderer Berücksichtigung der Lehrstellung der Missouri-Synode

von

C. Blecher,
Pfarrer in Middletown, Conn. U. S.

Gütersloh.
Druck und Verlag von C. Bertelsmann.
1902.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit erhebt nicht den Anspruch, eine erschöpfende Darstellung der lutherischen Lehre von der Gnadenwahl zu sein, sie will nur gewisse Richtlinien angeben, deren Beachtung nach unserem Dafürhalten wohl dazu dienen könnte, das Vorurteil abzuthun, mit welchem der 11. Artikel der Konkordienformel vielfach gelesen wird. Es war uns um den Versuch zu thun, gewisse Mißverständnisse zu beseitigen, welche leider auch heute noch die Bekenner der Augsburgischen Konfession trennen. Da uns alles an der Klarstellung gelegen war, so wird man es verzeihlich finden, wenn wir uns hier und da der Weitläufigkeit und der Wiederholung bedienten. Frucht zu schaffen war unser Bemühen, und wo wir eine Wiederholung für zweckdienlich hielten, haben wir ohne Bedenken der Klarstellung den Vorrang vor der Darstellung eingeräumt. Möge Gott diese Schrift dazu segnen, daß sie etwas von dem reichen Trost, der in der lutherischen Lehre von der Gnadenwahl liegt, unter die Leute bringe!

Blecher.

Inhalt.

Wer sich bewußt ist, durch Gottes Gnade etwas zum rechten Verständnis der lutherischen Lehre von der Gnadenwahl beitragen zu können, hat auch die Pflicht, über diesen Gegenstand zu schreiben. Denn zum ersten unterliegt es keinem Zweifel, daß gerade das Mißverständnis dieser Lehre der lutherischen Kirche und ihren Bekenntnisschriften viel Verkennung eingetragen hat,*) zum andern hat die verschiedene Auffassung des XI. Artikels der Konkordienformel „von der ewigen Vorsehung und Wahl Gottes" einen unseligen Zwiespalt in der lutherischen Kirche selbst, namentlich in Amerika, hervorgerufen. Wie darf darum jemand schweigen, der nach gründlicher Beschäftigung mit dieser Lehrfrage die Überzeugung gewonnen hat, daß man noch wohlbegründete Hoffnung hegen dürfe, eine Einigung der verschiedenen Parteien zustande zu bringen, dieweil nur ein gemeinsames Mißverständnis der Konkordienformel die Entzweiung verursacht habe! Auch wir glaubten aus diesem Grunde unsere Stimme erheben zu dürfen zu einer Zeit, da Einigkeit unter den bekenntnistreuen Lutheranern so not thut gegenüber dem Greuel der Verwüstung, welchen eine bibelfeindliche Richtung innerhalb der Christenheit in unsren Tagen anrichtet. Woher kommt aller Zwiespalt betreffs der Lehre von der Gnadenwahl unter den Lutherischen? Woher die Parteien und der Feldruf: Hier ist Luther, hier die lutherische Kirche? Zwar wenn wir im Folgenden von lutherischen Parteien reden, so reden wir billig nur von zwei großen lutherischen Parteien, von der Missouri-Synode und ihren Gegnern. Denn obschon auch letztere in manchen Fragen nicht völlig einerlei Meinung sind, so sind doch die Differenzpunkte gerade in der Lehre von der Gnadenwahl nicht wesentlicher Art, während sich alle einig sind im Widerspruch gegen Missouri. Unsere Arbeit be-

*) Man lese nur „Sohm, Kirchengeschichte" 6. Aufl. S. 159.

schränkt sich darum auf die Lehre von der Gnadenwahl, wie sie von der Missouri-Synode einerseits und von den Gegnern der Missouri-Synode andrerseits aufgefaßt und dargestellt worden ist.

Woher also stammt die Uneinigkeit unter Missouri und Missouris Gegnern? Wir antworten: Von einer falschen Einigkeit. Dies mag seltsam genug klingen und dennoch sind wir der Meinung, daß dies die rechte Antwort ist und allein eine Lösung unseres Problems und der traurigen Wirren des Gnadenwahlslehrstreites verspricht. So gewiß als alle auf der Konkordienformel fußenden Lutheraner beider Parteien, sowohl der Missouri-Synode als ihres Widerparts, nur eine Einigung im Geiste wollen, weil jede andre Einigkeit sehr bald zur Trennung führt, so gewiß sind sich beide Teile in einem dem Grundprincip der Konkordienformel nicht gemäßen, ja widersprechenden Princip einig und zwar einem Principe, welches so geartet ist, daß es eine Ausbildung der Gnadenwahlslehre nach zwei entgegengesetzten Richtungen gestattet, und, je nachdem es angewandt wird, mit innerer Notwendigkeit zu zwei entgegengesetzten Lehren führt, die weder mit der Konkordienformel noch miteinander harmonieren können. Unsere Aufgabe wird darum sein, dieses falsche Princip, welchem die Missouri-Synode und ihre Gegner gemeinsam huldigen, samt seinen falschen Konsequenzen aufzudecken und ihm den Grundsatz der Konkordienformel mit seinen Konsequenzen gegenüberzustellen. Wir erledigen unsere Aufgabe in vier Abschnitten, indem wir

1. Das gemeinsame falsche Princip behandeln;
2. Die Konsequenzen aufzeigen, welche die Missouri-Synode einerseits und ihre Gegner andrerseits aus dem falschen Princip gezogen haben;
3. Das Geheimnis der Gnadenwahl erörtern;
4. Die Lehre von der Gnadenwahl im Sinne der Konkordienformel darstellen.

I.

Das gemeinsame falsche Princip.

Die Missouri-Synode und ihre Gegner, unter letzteren die meisten lutherischen Synoden von Amerika, sind sich einig in dem Grundsatze: Die Lehre von der Gnadenwahl, auch wie sie geoffenbart ist, ist nur für die Gläubigen und hat nur den einen Zweck, den Gläubigen einen besonderen Trost zu geben. Die Konkordienformel dagegen lehrt: Die Lehre von der Gnadenwahl, sofern sie geoffenbart ist, ist für die Auserwählten und hat den Zweck, die Menschen auf besonders wirksame Weise zur Buße zu ermahnen, zur Gottseligkeit anzuhalten, ihren Glauben zu stärken und sie ihrer Seligkeit zu vergewissern.

Die Meinung, daß die Lehre von der Gnadenwahl, wie sie Röm. 8, 29. 30; Matth. 22; Eph. 1, 4. 5 gelehrt wird, eine geheimnisvolle Lehre und aus diesem Grunde nur für die Gläubigen sei, wird von Lutheranern der verschiedensten Zeiten und Schattierung vertreten und ist wohl die einhellige Meinung der meisten heutigen Lutheraner. Mit ganz besonderer Schärfe aber wird diese Anschauung von der Missouri-Synode betont, namentlich von Dr. Walther in seiner Schrift „Die Lehre von der Gnadenwahl in Frage und Antwort.“ In dieser Schrift lesen wir Stellen wie die folgenden:

S. 9: „Denn wo das Licht eines lebendigen Glaubens noch nicht im Herzen leuchtet, da kann man nicht anders, als an der Lehre von der Gnadenwahl, gerade wenn sie nicht nach der Ver-

nunft, sondern nach Gottes Wort dargestellt wird, sich stoßen und ärgern."

S. 49: „Ein Prediger, welcher seine Lehre mit der Lehre von der Gnadenwahl anfinge, der wäre daher ein greulicher Verkehrer des Rates Gottes zu der Menschen Seligkeit."

S. 50: „Sie (nämlich die Lehre von der Gnadenwahl) hat nur den Zweck, den bereits Gläubiggewordenen einen besonderen Trost zu geben."

S. 57: „Stehst du, geliebter Leser, schon im Glauben oder nicht? — Stehst du nicht im Glauben, so muß ich dir, wie schon im Vorwort geschehen, noch einmal raten: Befasse dich jetzt noch gar nicht mit der geheimnisvollen Lehre von der Gnadenwahl! In diesem deinem glaublosen Zustande bedarfst du, daß man dich die ersten Buchstaben der göttlichen Worte lehre. Die Lehre von der Buße und Bekehrung ist, was du bedarfst."

Es dürfte nicht schwer fallen, eine Wolke von Zeugen auch aus dem Lager der Gegner Missouris anzuführen, welche sich dieser Meinung Walthers, wenn auch nicht mit solch ausgesprochener Schärfe, anschließen. Da jedoch diese Anschauung für eine ausgemachte und allgemein anerkannte Sache gilt, so dürfen wir füglich auf weiteres Zeugenmaterial verzichten.

Daß nun die Vertreter der Ansicht, die Lehre von der Gnadenwahl sei nur für die Gläubigen, auch ihre für sie sehr gewichtvollen Gründe für ihre Ansicht haben, bedarf nicht erst der Versicherung. Ein anderes aber ist es, ob ihre Gründe auch vor einer unbefangenen Prüfung Stich halten, wie wir sie nunmehr anzustellen haben.

Worauf gründen denn diejenigen ihre Behauptung, welche den Grundsatz befürworten: Die Gnadenwahlslehre, auch wie sie geoffenbaret ist, ist nur für die Gläubigen? Ihre Gründe sind vornehmlich hergenommen aus Luthers Vorrede zum Römerbrief und dem sich auf dieselbe beziehenden summarischen Begriff der Konkordienformel Epit. XI, 10.

Auf Luther beruft sich in erster Reihe Walther in „Die Lehre von der Gnadenwahl“ S. 9: „Denn wo das Licht eines lebendigen Glaubens noch nicht im Herzen leuchtet, da kann man nicht anders als an der Lehre von der Gnadenwahl, gerade wenn sie nicht nach der Vernunft, sondern nach Gottes Wort dargestellt wird, sich stoßen und ärgern. Luther schreibt daher in seiner goldenen Vorrede zum Briefe St. Pauli an die Römer: „Folge dieser Epistel in ihrer Ordnung: bekümmere dich zuvor mit Christo und dem Evangelio, daß du deine Sünde und seine Gnade erkennest, danach mit der Sünde streitest, wie hier das 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. Kapitel gelehret haben. Danach, wenn du (nämlich in deiner Erfahrung) in das achte Kapitel kommen bist, unter das Kreuz und Leiden, das wird dich recht lehren die Vorsehung im 9. 10. und 11. Kapitel, wie tröstlich sie sei. Denn ohne Leiden, Kreuz und Todesnöten kann man die Vorsehung nicht ohne Schaden und heimlichen Zorn wider Gott handeln. Darum muß Adam zuvor wohl tot sein, ehe er dies Ding leide und den starken Wein trinke. Darum siehe dich vor, daß du nicht Wein trinkest, wenn du noch ein Säugling bist. Eine jegliche Lehre hat ihre Maße, Zeit und Alter.“

Auf S. 21 in derselben Schrift citiert Walther Luthern nach der Konkordienformel in Verbindung mit Epit. XI, 10: „Wann wird aber ein Mensch erst verstehen lernen, wie tröstlich die Lehre von der Gnadenwahl sei?“ So fragt Walther und antwortet darauf: „Lutherus spricht hiervon in seiner Vorrede zum Briefe St. Pauli an die Römer: „Folge du der Epistel zun Römern in ihrer Ordnung, bekümmere dich zuvor mit Christo und seinem Evangelio, daß du deine Sünde und seine Gnade erkennest, danach mit der Sünde streitest, wie Paulus vom ersten bis ins achte Kapitel lehret; danach wenn du im achten Kapitel in Anfechtung unter Kreuz und Leiden kommen wirst, das wird dich lehren im 9. 10. und 11. Kapitel die Vorsehung wie tröstlich die sei“ u. s. w. „Wer sich also mit dem geoffenbarten Willen

Gottes bekümmert, und der Ordnung nachgehet, welche Sankt Paulus in der Epistel an die Römer gehalten, der zuvor die Menschen zur Buße, Erkenntnis der Sünden, zum Glauben an Christum, zum göttlichen Gehorsam weiset, ehe er vom Geheimnis der ewigen Wahl Gottes redet, dem ist solche Lehre nützlich und tröstlich [711, 33. 555, 11]."

Wie man sieht, soll nach Walther Epit. XI, 10 dasselbe lehren, was auch Luther in seiner Vorrede zum Römerbrief lehre, nämlich, daß „die geheimnisvolle Lehre von der Gnadenwahl" nur für die Gläubigen sei. Aber nicht nur für Walther, sondern auch für seine Gegner sind die angeführten Stellen aus Luthers Vorrede und der Konkordienformel die wichtigsten Belegstellen für die erwähnte Auffassung vom Gebrauch der Gnadenwahlslehre und erfordern darum zuerst unsere Berücksichtigung und eine gründliche Prüfung. Man geht also von der Annahme aus, daß die Konkordienformel in Epit. XI, 10 nur dem Vorgange Luthers folge, wenn sie lehre, wie wir eben nach Walther citierten. Was kann man anders, so argumentiert man, aus Luthers Vorrede und der angeführten Stelle der Konkordienformel schließen, als daß „die geheimnisvolle Lehre von der Gnadenwahl" nur für die Gläubigen sei? Daß man aber dennoch anders und zwar wesentlich anders aus Luthers Worten sowohl wie aus C. F. Epit. XI, 10 schließen kann, wollen wir jetzt beweisen.

Denn um zunächst bei „Vater Luther" anzufragen, so möchten wir wissen: Von welcher Sache redet Luther in seiner Vorrede zum Römerbrief? Redet Luther von der Gnadenwahl, sofern sie Röm. 8, 29. 30 geoffenbart ist, oder bloß von dem „Geheimnis der Gnadenwahl" (Röm. Kap. 9—11), oder von beiden? Der vorsichtige Beobachter wird befinden, daß Luther auch nicht mit einer Silbe der Vorsehung Erwähnung thut, wie sie Röm. 8, 29. 30 geoffenbart ist, sondern nur der Vorsehung, wie sie Röm. 9. 10 und 11 vom Apostel Paulus gelehrt wird.

Diese Lehre von der ewigen Vorsehung Gottes nun, wie sie Röm. 9—11 gelehrt wird, ist allerdings nicht für „Säuglinge", sondern „starker Wein" und darum nur für die Gläubigen, für letztere aber ist sie zugleich sehr tröstlich. Darum, sagt Luther, soll ein jeder, der diesen Trost in Röm. 9—11 sich zueignen möchte, sich zuvor mit Christo und dem Evangelio bekümmern; denn Röm. 9—11 handelt vom Abgrund der verborgenen Vorsehung oder vom verborgenen Willen Gottes. Wer aber will Gottes verborgenen Willen ergründen? Es wäre Vermessenheit, die sich bitter rächen würde, wollte jemand aus Gottes verborgenem Willen erspekulieren, ob er erwählt sei; Selbstbetrug und Schwärmerei, Unbußfertigkeit oder Verzweiflung folgen als Strafe solch wahnwitzigem Beginnen auf dem Fuße. Darum sollen wir Gott nicht versuchen und nicht zu ergrübeln trachten, was Gott verborgen hat, vielmehr sollen wir uns an Christum halten. Denn „Christus ist der Spiegel der Prädestination." Will deshalb der Einzelne seiner Seligkeit gewiß werden, so soll er nicht nach jenem Geheimnis fragen, sondern nach der Offenbarung Gottes in Christo, seinem Wort und den Mitteln seiner Gnade. „Wer an den geoffenbarten Gott glaubt, dem wird allgemach auch der verborgene offenbar werden." So will es Luther. Luther sagt darum geradezu das Gegenteil von dem, was Walther ihm zumutet. Denn Luther sagt, daß in Röm. 8 (nämlich Röm. 8, 35—39) von Anfechtung unter Kreuz und Leiden die Rede sei und daß diejenigen, welche durch Röm. 1, 1—8, 35 (also inkl. Röm. 8, 29. 30) zum lebendigen Glauben gekommen seien, wenn sie „danach" unter Kreuz und Leiden kommen würden (Röm. 8, 35—39), lernen würden, wie tröstlich die Vorsehung sei, von welcher Paulus im 9. 10. und 11. Kapitel handle. Man thut darum Luthers Worten offenbar Gewalt an, wenn man sie so deutet, als nenne Luther den Röm. 8, 29. 30 geoffenbarten Willen Gottes eine „geheimnisvolle Gnadenwahlslehre", die nur den Gläubigen zu predigen sei.

Obwohl schon hieraus zur Genüge klar ist, daß Luther nicht die Lehre von der Vorsehung im Sinne hat, sofern dieselbe Röm. 8, 29. 30 in Christo geoffenbart ist, sondern sofern dieselbe nicht geoffenbart und also ein Geheimnis ist, so muß vollends jeder Zweifel an der Meinung Luthers weichen, wenn wir lesen, was Luther zu Röm. Kap. 9 schreibt, nämlich: „Das **9. 10.** und **11.** Kapitel lehrt von der ewigen Vorsehung Gottes, daher es ursprünglich fleußt, wer glauben oder nicht glauben soll, von Sünden los oder nicht los werden kann; damit es je gar aus unsern Händen genommen und allein in Gottes Hand gestellt sei, daß wir fromm werden. Und das ist auch aufs allerhöchste not. Denn wir sind so schwach und ungewiß, daß, wenn es bei uns stünde, freilich nicht ein Mensch selig würde. Aber nun haben wir Hoffnung wider die Sünde, da Gottes Vorsehen nicht fehlt. Aber hie ist den freveln und hochfahrenden Geistern einmal zu stecken, die ihren Verstand am ersten hieher*) führen und oben anheben, zuvor den Abgrund göttlicher Vorsehung zu forschen, und vergeblich damit sich bekümmern, ob sie versehen sind. Die müssen sich denn selbst stürzen, daß sie entweder verzagen oder sich in die freie Schanz schlagen. Du aber folge dieser Epistel in ihrer Ordnung: bekümmere dich zuvor mit Christo und dem Evangelio, daß du deine Sünde und seine Gnade erkennest; danach mit der Sünde streitest, wie hie das 1.—8. Kapitel gelehrt haben. Danach wenn du in das achte kommen bist, unter das Kreuz und Leiden, das wird dich recht lehren die Vorsehung im **9. 10.** und **11.** Kapitel, wie tröstlich sie sei."

Luthers Meinung ist nach dieser Erklärung folgende: Von Gottes Vorsehung kommt es her, wer glauben oder nicht glauben soll, von Sünden los oder nicht los werden kann. Diese Vorsehung wird Röm. Kap. 9—11 gelehrt. Es ist aber

---

*) Wäre Luther mit Missouri einerlei Meinung, er hätte ohne Zweifel schon Röm. 8, 29. 30 die Warnungstafel aufgerichtet und gedroht: Wehe den freveln Geistern, „die ihren Verstand am ersten hieher führen!"

d i e s e Vorsehung ein verborgener Abgrund, und nimmermehr kann ein Mensch durch bloßes Grübeln über diesen Abgrund göttlicher Vorsehung zur Gewißheit gelangen, ob auch er zu den Auserwählten gehöre. Letzteres kann und soll man nur aus dem Evangelio erkennen. Wer nun auf dem Wege der Heilsordnung, wie sie uns im Römerbrief vorgezeichnet wird, zum lebendigen Glauben gekommen sei, dem sei es ein Trost, wenn er, besonders in Kreuz und Anfechtung, aus Röm. 9. 10 und 11 erfahre, daß es in Gottes ewiger Vorsehung also beschlossen und angeordnet gewesen sei, ihn in der Zeit zum Glauben zu bringen und von Sünden los zu machen. Auf diese Weise dürfe er Hoffnung haben, daß er wie Jakob schon von Ewigkeit erwählt und zur Seligkeit bestimmt sei, so daß alles, es komme wie es wolle, ihm nur zum Besten dienen müsse.

Auf diese in der Vorrede und auch zum 9. 10. und 11. Kapitel des Römerbriefs gemachte Erklärung, daß man den Abgrund der göttlichen Vorsehung (Röm. 9—11) nicht forschen könne noch solle, legt Luther so viel Gewicht, daß er im Römerbrief noch zum dritten Male, nämlich bei der Exegese von Röm. 11, 34. 35 darauf zu sprechen kommt und auch noch an manchen andern Orten darauf hinweist, man solle seine Wahl nicht im geheimen Rat oder a u ß e r Christo, sondern im Evangelio oder i n Christo suchen, da werde man sie gewißlich finden. Wir verzichten aber darauf, weiteres Beweismaterial aus Luthers Schriften beizubringen, auch das dürfen wir uns versagen, die verschiedenen Auslegungen und Deutungen anzuführen, welche Luthers Vorrede zum Abschnitt Röm. 9—11 erfahren hat. Denn wir halten es gar nicht für nötig in die Ferne zu schweifen, solange das Gute so nahe liegt. Oder sollte nicht auch die Konkordienformel auf Luthers Vorbemerkung zu Röm. 9 eingehen, auch nicht einmal darauf anspielen? Das wäre merkwürdig. Die Konkordienformel hat vielmehr kaum die beiden Hauptsätze von der Gnadenwahl aufgestellt, da reflektiert sie auch schon sofort auf Luthers Vor-

bemerkung zu Röm. 9, indem sie sagt: „Dieselbige ewige Wahl oder Verordnung Gottes zum ewigen Leben, ist auch nicht also bloß in dem heimlichen unerforschlichen Rat Gottes zu betrachten, als hielte solche nicht mehr in sich oder gehörte nicht mehr dazu, wäre auch nicht mehr dabei zu bedenken, denn daß Gott zuvor ersehen, welche und wie viel selig, welche und wie viel verdammt sollten werden, oder daß er allein solche Musterung gehalten, dieser soll selig, jener soll verdammt werden, dieser soll beständig bleiben, jener soll nicht beständig bleiben. Denn daraus nehmen und fassen ihrer viele seltsame, gefährliche und schädliche Gedanken. — Derowegen, wenn man von der ewigen Wahl recht und mit Frucht gedenken oder reden will, soll man sich gewöhnen, daß man nicht von der bloßen, heimlichen, verborgenen, unausforschlichen Vorsehung Gottes spekuliere, sondern wie der Rat, Fürsatz und Verordnung Gottes in Christo Jesu, der das rechte, wahre Buch des Lebens ist, durch das Wort uns geoffenbaret wird Röm. 8, 29. 30; Eph. 1, 4. 5; Matth. 22."

Wer erkennte nicht an dieser Ausführung sofort den treuen Schüler Luthers, der seinem Meister zu Hülfe kommt, um dessen Äußerungen vor dem Verdacht calvinistischer Prädestinationsschwärmerei zu schützen und auf ihr rechtes Verständnis zurückzuführen! Die Anspielung auf Luthers Vorbemerkung zu Röm. 9 ist unverkennbar, und eine Umgehung oder Nichtbeachtung der letzteren von seiten der Konkordienformel wäre bei der Bedeutung der Vorbemerkung Luthers eine schwer zu verstehende Sache. Indem wir uns vorbehalten, auf letztere später noch einmal an geeigneter Stelle zurückzukommen, begnügen wir uns an dieser Stelle zu konstatieren, worauf es uns hier ankommt, nämlich: Aus der Vergleichung der Konkordienformel mit Luthers Worten geht klar hervor, daß beide in der Lehre übereinstimmen, man solle den heimlichen Abgrund der göttlichen Vorsehung nicht forschen, sondern sich mit Christo und dem Evangelio bekümmern.

So schreibt darum auch Chemnitz, der Hauptverfasser der Konkordienformel, in seinem Ex. Conc. Trid., Frankf. Ausg. 1599, S. 310 f.: „Sie sagen, man solle sich vor verwegener Vermessenheit in dem verborgenen Geheimnis der Prädestination hüten. Und es ist ja wahr, was auch bei uns richtig gelehrt wird, man soll den geheimen Rat Gottes nicht erforschen, um daraus zu bestimmen, ob man in der Zahl der Erwählten sei. Denn dies dient zu einem jähen Sturz in viele Irrtümer und endlich in Verzweiflung selbst. Über die Erwählung soll man nicht urteilen aus den Gedanken der Vernunft, oder zweifelhaften Spekulationen, was in dem verborgenen Rat Gottes über eines jeden Seligkeit oder Verdammnis beschlossen worden ist, sondern aus dem Worte Gottes, in welchem Gott uns seinen Willen geoffenbart hat.“

Diese Stelle zeigt uns, was Chemnitz unter dem „Geheimnis der Prädestination“ oder, was dasselbe ist, unter dem „Geheimnis der Gnadenwahl“ versteht, nämlich den verborgenen Rat Gottes, in welchem eines jeden Seligkeit oder Verdammnis beschlossen ist. „Geheimnis der Prädestination“ und „geheimer Rat Gottes“ sind für Chemnitz identische Begriffe. Das „Geheimnis der Prädestination“ findet also Chemnitz nicht etwa auch Röm. 8, 29. 30; Matth. 22; Eph. 1, 4. 5, sondern in Stellen wie Act. 13, 48; Luk. 13, 23. 24 und namentlich Röm. 9—11. Diesem „Geheimnis der Prädestination“ setzt Chemnitz entgegen, was Gott von diesem Geheimnis geoffenbart hat und nennt letzteres den geoffenbarten Willen Gottes oder das Evangelium. Röm. 9. 10 und 11 ist für Chemnitz das verborgene Geheimnis der Prädestination, Röm. 8, 29. 30 dagegen ist das Geheimnis, sofern es geoffenbart ist, oder das Evangelium.

Diesen Ausdrücken begegnen wir darum auch immer wieder im 11. Artikel der Konkordienformel und ebenso in Chemnitzens „Enchiridion“ oder „Handbüchlein“. Das „Geheimnis der Gnadenwahl“ nennt die Konkordienformel den „heimlichen, uner-

forschlichen Rat Gottes“ oder „die heimliche verborgene unausforschliche Vorsehung Gottes“ oder den „heimlichen, verborgenen Abgrund göttlicher Vorsehung“. Diesen Abgrund oder dies Geheimnis findet Chemnitz gerade wie Luther, auf den er sich ja bezieht, in Röm. 9—11 und setzt ihm den geoffenbarten Willen Gottes auch in der Konkordienformel entgegen. „Auch sollen wir uns nicht unterstehen, warnt die Konkordienformel, den heimlichen, verborgenen Abgrund göttlicher Vorsehung zu forschen, sondern auf den geoffenbarten Willen Gottes acht geben. Denn er hat uns geoffenbart und wissen lassen das Geheimnis seines Willens und hat dasselbige hervorgebracht durch Christum, daß es gepredigt werde, Eph. 1, 9; 2. Tim. 1, 9. 10. Dasselbige (nämlich das Geheimnis) wird uns also geoffenbart, wie Paulus spricht Röm. 8, 29. 30: „Die Gott versehen, erwählet und verordnet hat, die hat er auch berufen.“

Kann man noch klarer und bestimmter unterscheiden zwischen „Geheimnis der Gnadenwahl“ und Gottes „geoffenbartem Willen“ oder Evangelium? Was geoffenbart ist, ist kein Geheimnis mehr. — Es scheinen etliche anzunehmen, als habe Gott uns eine „geheimnisvolle“ Lehre dergestalt offenbart, daß auch das, was geoffenbart ist, noch ein Geheimnis und nur den Gläubigen verständlich und tröstlich sei. Was für ein Mißverstand! Was geoffenbart ist, ist kein Geheimnis mehr.

Es ist darum ein Mißgriff, der zu der schlimmsten Verkehrung einer der trostreichsten christlichen Lehren geführt hat, daß man auch Röm. 8, 29. 30, also den geoffenbarten Willen Gottes, zu einer „geheimnisvollen“ Lehre gestempelt hat. Dies sogar mit ganz besondrem Nachdruck an die Spitze der Gnadenwahlslehre gestellt und die bedenklichsten Schlüsse daraus gezogen zu haben, ist das traurige Vorrecht der Missouri-Synode. So schreibt Walther in „Die Lehre von der Gnadenwahl“ S. 6: „Am ausführlichsten hat der heilige Apostel Paulus, wie jeder fleißige Bibelleser weiß, die Lehre von der Gnadenwahl in dem **8. 9.**

10. und 11. Kapitel seines Briefes an die Römer dargelegt, und was schreibt er am Schlusse seiner Darlegung? — Er ruft aus: „O welch eine Tiefe des Reichtums, beide der Weisheit und der Erkenntnis Gottes! Wie gar unbegreiflich sind seine Gerichte und unerforschlich seine Wege! Denn wer hat des Herrn Sinn erkannt? oder wer ist sein Ratgeber gewesen? Oder wer hat ihm etwas zuvor gegeben, das ihm werde wieder vergolten? Denn von ihm und durch ihn und zu ihm sind alle Dinge. Ihm sei Ehre in Ewigkeit! Amen!" (Röm. 11, 33—36.) Hieraus ersiehest du, lieber Leser: Wenn auf eine Darstellung der Lehre von der Gnadenwahl diese Schlußworte Pauli nicht passen, wenn die dargestellte Lehre den Leser nicht bewegt, auch auszurufen: „O wie unbegreiflich, o wie unerforschlich!" wenn die Darstellung vielmehr mit der Vernunft schön stimmt — dann stimmt sie hingegen gewiß nicht mit der Heiligen Schrift und mit dem schriftgemäßen Bekenntnis der rechtgläubigen Kirche; dann enthält sie daher gewiß eine falsche, mit Menschengedanken vermischte Lehre."

Was der Apostel Paulus Röm. 11, 33—36 ausruft, soll sich also nach Walther auch auf Röm. 8, 29. 30, nämlich auf den geoffenbarten Willen Gottes beziehen. Auch Röm. 8, 29. 30 soll ein Geheimnis sein und nur diejenige Lehre mit der Schrift und dem Bekenntnis der lutherischen Kirche übereinstimmen, welche von der Voraussetzung ausgeht, daß Röm. 8, 29. 30 ein Geheimnis sei. In der That, eine etwas seltsame Exegese! Es will uns scheinen, als ob Luther und die lutherische Kirche sich einer andern Exegese bedient hätten! Man mag den Römerbrief mit Luther in zwei, oder mit andern Exegeten in drei Teile teilen, immer ist Röm. 9—11 ein besonderer Abschnitt, der ein geschlossenes Ganze für sich bildet, obschon er im Zusammenhange mit dem Vorhergehenden steht. Wenn Luther erklärt: „Das 9. 10. und 11. Kapitel lehren von der Vorsehung Gottes," so sollte jeder aufmerksame Schüler Luthers aufhorchen

und darauf merken, daß Luther nicht von Röm. 8 spricht, und wenn die Konkordienformel Röm. 11, 33. 34 anwendet, so sollte, wer sich auf die Konkordienformel beruft, auch billig mit Fleiß bedenken, was diese vorsichtige Schrift hinzufügt, um jedem Mißverständnis vorzubeugen. Die Konkordienformel aber läßt sich also vernehmen: „Denn daß wir in diesem Artikel nicht alles ausforschen und ausgründen können, noch sollen, bezeuget der hohe Apostel Paulus, welcher, da er von diesem Artikel aus dem offenbarten Wort Gottes viel disputieret, so bald er dahin kömmt, daß er anzeigt, was Gott von diesem Geheimnis seiner verborgenen Weisheit vorbehalten, drückt ers nieder und schneidets ab, mit nachfolgenden Worten, Röm. 11, 33. 34: O welch eine Tiefe des Reichtums, beide, der Weisheit und Erkenntnis Gottes, wie gar unbegreiflich sind seine Gerichte, und unerforschlich seine Wege! Denn wer hat des Herrn Sinn erkannt, nämlich außer und über dem, was er in seinem Wort uns offenbaret hat." — Heißt das nicht: die Worte Röm. 11, 33—36 „O wie unbegreiflich! o wie unerforschlich!" sollen nur auf das bezogen werden, was Gott von diesem Geheimnis verschwiegen hat, nämlich auf das, was „außer und über" dem geoffenbarten Willen Gottes liegt? Nachdem die Konkordienformel die Lehre von der Gnadenwahl, sofern sie Röm. 8, 29. 30; Eph. 1, 4. 5; Matth. 22 geoffenbart ist, erklärt hat, kommt sie auf das zu sprechen, was Gott von diesem Geheimnis verschwiegen hat. Während nun die Konkordienformel zur Betrachtung dessen, was uns Röm. 8, 29. 30 vom hohen Geheimnis der Gnadenwahl geoffenbart ist, auffordert, warnt sie mit Berufung auf Röm. 11, 33—36 vor dem Grübeln über das, was Gott allein seiner geheimen Weisheit vorbehalten hat. Wird also nicht durch den Zusatz: „nämlich, außer und über dem, was er in seinem Wort uns offenbaret hat" ausdrücklich die Anwendung von Röm. 11, 33—36 auf den Röm. 8, 29. 30 geoffenbarten Willen Gottes ausgeschlossen und verboten? Wenn

darum nach der Konkordienformel auf der einen Seite alle diejenigen aus den Schranken laufen, welche mehr von dem Artikel der Gnadenwahl wissen wollen, als was Gott uns davon hat wissen lassen (Röm. 8, 29. 30), so laufen aber gewißlich andrerseits auch alle diejenigen aus den Schranken, welche dem „o wie unbegreiflich, o wie unerforschlich!" ein größeres Gebiet einräumen, als ihm zusteht.

Daß aber diese Unterscheidung für eine rechte und nützliche Behandlung der Gnadenwahlslehre von ganz wesentlicher Bedeutung ist, giebt die Konkordienformel mehr als einmal mit großem Nachdruck zu verstehen. „Es muß aber, sagt sie, mit sonderem Fleiß Unterschied gehalten werden, zwischen dem, was in Gottes Wort ausdrücklich hiervon offenbaret, oder nicht geoffenbaret ist. Denn über das, davon bisher gesaget, so hiervon in Christo offenbaret, hat Gott von diesem Geheimnis noch viel verschwiegen und verborgen, und allein seiner Weisheit und Erkenntnis vorbehalten, welches wir nicht erforschen, noch unsern Gedanken hierin folgen, schließen, oder grübeln, sondern uns an das geoffenbarte Wort halten sollen; welche Erinnerung zum höchsten vonnöten."

Trotz solcher Erinnerung der Konkordienformel nun hat man dennoch den Unterschied zwischen „Geheimnis der Gnadenwahl" (Röm. 9—11) und „geoffenbartem Willen Gottes" (Röm. 8, 29. 30) verwischt, beide in einen Topf geworfen und so aus Röm. 8. 9. 10 und 11 eine „geheimnisvolle Gnadenwahlslehre" construiert. Gewiß ist die Lehre von der Gnadenwahl ein „hohes Geheimnis", sofern Gott „noch viel von diesem Geheimnis verschwiegen und verborgen und allein seiner Weisheit und Erkenntnis vorbehalten hat," aber darüber sollte vernünftigerweise kein Streit herrschen, daß, „sofern uns das Geheimnis der Vorsehung in Gottes Wort geoffenbaret ist," von einer „geheimnisvollen Gnadenwahlslehre" nicht mehr die Rede sein kann.

Allein wie kommt es denn, daß man trotz solch klarer und scharfer Distinktion die Konkordienformel anders aufgefaßt hat? Das Mißverständnis rührt allermeist her von Konkordienformel Epit. XI, 10: Wer nun sich also mit dem geoffenbarten Willen Gottes begnüget und der Ordnung nachgehet, welche St. Paulus in der Epistel an die Römer gehalten, der zuvor die Menschen zur Buße, Erkenntnis der Sünden, zum Glauben an Christum, zum göttlichen Gehorsam weiset, ehe er vom Geheimnis der ewigen Wahl Gottes redet, dem ist solche Lehre nützlich und tröstlich." — Wenn man diese Stelle zuerst durch die Brille des Vorurteils liest, so sagt man sich unwillkürlich: Auf unmißverständliche Weise werden wir hier ermahnt, der Ordnung nachzugehen, welche St. Paulus in der Epistel an die Römer gehalten. Dies bedeutet also doch wohl, daß man Röm. 8, 29. 30 nicht eher betrachten und behandeln soll, als bis man die vorhergehenden Kapitel verstanden hat. Da nun Röm. 8, 29. 30 von der Gnadenwahl handelt, die Konkordienformel aber ermahnt, wir sollten die Ordnung des Römerbriefs befolgen, so liegt in diesem Rat zugleich die Andeutung, daß es nur verwirrend und ärgerniserregend sein könne, wenn man die Ordnung umkehrt und seinen Verstand zuerst nach Röm. 8, 29. 30 führt, anstatt mit Röm. 1, 1 zu beginnen. Und dieser Rat der Konkordienformel kann wiederum nur darin seinen Grund haben, daß wir es Röm. 8, 29 ff. mit dem „Geheimnis der Gnadenwahl" zu thun haben.*)

„Wir glauben nicht fehlzugehen in der Annahme, daß dies ungefähr der Gedankengang ist, den die meisten in Epit. XI, 10

*) Schon hier sei so viel gesagt: Eine Erklärung muß doch die Hauptsachen gründlicher ausstreichen als ein Auszug. Da es nun nach Walther eine Hauptsache ist, daß die noch nicht im Glauben Stehenden vor der Beschäftigung mit Röm. 8, 29. 30 gewarnt werden, die Konkordienformel dies aber in der Sol. Decl. gänzlich unterläßt, so hätte ja die Sol. Decl. eine Hauptsache weggelassen. „Aber damit hat es gute Wege." Vgl. „Walther, Die Lehre von der Gnadenwahl." S. 47.

gefunden haben; denn es hat uns selbst nicht wenig Zeit und Mühe gekostet, bis wir uns von diesem Vorurteil los gewunden hatten. Wir haben darum diese Stelle aus dem summarischen Begriff der Konkordienformel auf ihr rechtes Verständnis zurückzuführen.

Wenn unsere Stelle beginnt: „Wer nun sich a l s o mit dem geoffenbarten Willen Gottes begnüget," so liegt doch wohl die Vermutung nahe, daß dem Wörtchen „a l s o" eine Erklärung vorhergehen müsse, auf welche es sich zurückbeziehe, und daß demnach dem Wörtchen „also" die Bedeutung von „in der angegebenen Weise" zukomme. Und so ist es. Die Konkordienformel will sagen: Wer nun sich in der angegebenen Weise mit dem geoffenbarten Willen Gottes begnüget, anstatt mit dem Geheimnis der Wahl anzuheben, dem ist diese Lehre nützlich und tröstlich. Welches ist nun die Weise, mit der wir uns „begnügen" sollen, um Gottes Willen zu verstehen?

Epit. XI, 5 und 6 lehren: „Solche (sc. Praedestinatio) ist nicht in dem heimlichen Rat Gottes zu erforschen, sondern in dem Wort zu suchen, da sie auch geoffenbaret worden ist. — Das Wort Gottes aber führet uns zu Christo, der das Buch des Lebens ist, in welchem alle die geschrieben und erwählet sind, welche da ewig selig werden sollen, wie geschrieben stehet: Er hat uns durch denselben erwählet, ehe der Welt Grund geleget ward, Eph. 1, 4; Matth. 11, 28." — Nach Epit. XI, 5. 6 ist uns also Gottes Wille Eph. 1, 4 g e o f f e n b a r e t, und „wer sich nun a l s o, d. h. mit dem Eph. 1, 4 geoffenbarten Willen Gottes, begnüget, ehe er sich mit dem G e h e i m n i s d e r e w i g e n W a h l G o t t e s abgiebt, dem ist solche Lehre nützlich und tröstlich." Es scheint, als ob andre das Wörtchen „also" auf die unmittelbar vorhergehenden Worte Röm. 11, 32 bezögen, allein das ist nicht die Meinung der Konkordienformel. Röm. 11, 32 ist vielmehr nur eine nähere Erklärung und Ausführung von Eph. 1, 4, womit angezeigt werden soll, daß Eph. 1, 4, wo von der Wahl

durch Christum oder in Christo gelehrt wird, auch der allgemeine Gnadenratschluß oder der „ganze Rat der heiligen Dreieinigkeit von der Erlösung des menschlichen Geschlechts durch Christum“ miteinbegriffen sei, ohne welchen die Lehre von der Gnadenwahl in der Luft schweben würde.

Wem indessen diese Erläuterung von Epit. XI, 10 noch nicht einleuchten sollte, den verweisen wir zum besseren Verständnis der Sache von der Epitome auf die Sol. Decl. des 11. Art. der Konkordienformel. Denn es soll ja nicht die Declaratio aus der Epitome, sondern die Epitome aus der Declaratio verstanden werden, weil bekanntlich die Declaratio nicht eine Ausführung der Epitome, sondern, umgekehrt, die Epitome ein Auszug der Declaratio ist. Wie man es nun von einer solchen Declaratio oder „Erklärung“ erwartet, wird in derselben der ganze Handel von der Gnadenwahl ausführlicher vorgetragen als im summarischen Begriff, so werden namentlich die Beweisstellen gehäuft. Wenn sich darum die Epitome darauf beschränkt, anzugeben, daß die Wahl Gottes Eph. 1, 4 geoffenbart sei, so sagt die Sol. Decl., daß die Wahl außer Eph. 1, 4 auch noch Matth. 22 und Röm. 8, 29. 30 geoffenbart sei. Es bleibt sich demnach gleich, ob die Wahl nach Eph. 1, 4. 5 oder nach Matth. 22 oder nach Röm. 8, 29. 30 erklärt wird; nur darauf kommt es an, daß sie nach dem geoffenbarten Worte Gottes gelehrt werde. Je nachdem es nun dem Zweck am besten entspricht, mag die Lehre von der Gnadenwahl auf Grund irgend einer von den drei angeführten Schriftstellen entwickelt werden. Die „Erklärung“ des 11. Art. der Konkordienformel hält es aber für geeignet, Röm. 8, 29. 30 zur Basis der Lehrentwicklung zu nehmen. Darum lehrt die Konkordienformel in der Sol. Decl.: „Auch sollen wir uns nicht unterstehen, den heimlichen, verborgenen Abgrund göttlicher Vorsehung zu forschen, sondern auf den geoffenbarten Willen Wottes acht geben. Denn er hat uns geoffenbart und wissen lassen das Geheimnis seines Willens und

hat dasselbige hervorgebracht durch Christum, daß es gepredigt werde, Eph. 1, 9; 2. Tim. 1, 9. 10. Dasselbige aber wird uns also geoffenbaret, wie Paulus spricht, Röm. 8, 29. 30: Die Gott versehen, erwählet und verordnet hat, die hat er auch berufen." Man achte wohl darauf, daß die Konkordienformel Röm. 8, 29. 30 den geoffenbarten Willen Gottes nennt, und auf diesen geoffenbarten Willen Gottes bezieht sich die Konkordienformel, wenn sie die weitere Ausführung dieser Schriftstelle mit den Worten abschließt: „Mit diesem (nämlich Röm. 8, 29. 30) geoffenbarten Willen sollen wir uns bekümmern, demselben zu folgen und uns desselben befleißigen."

Wozu will uns nun die Konkordienformel raten, wenn sie uns ermahnt: Bekümmere dich mit dem Röm. 8, 29. 30 geoffenbarten Willen, folge ihm und befleißige dich desselben? Die Konkordienformel erklärt sich selbst. Im Anschluß an Röm. 8, 29. 30: „Die Gott versehen; erwählet und verordnet hat, die hat er auch berufen," expliciert sie dieses Gotteswort folgendermaßen: „Nun berufet Gott nicht ohne Mittel, sondern durch das Wort, wie er denn befohlen hat, zu predigen Buße und Vergebung der Sünden," Luk. 24, 47. Durch Röm. 8, 29. 30 will uns mithin, wie sie des längeren ausführt, die Konkordienformel zur Buße vermahnt und zum Glauben angehalten wissen, danach auch unsrer Seligkeit uns vergewissern.

Wie verhält es sich aber, wenn die Konkordienformel einerseits, nämlich Epit. XI, 10 rät, wir sollen der Ordnung nachgehen, welche St. Paulus in der Epistel an die Römer gehalten, ehe wir uns mit dem „Geheimnis der Gnadenwahl" bekümmern, und andrerseits alle, welche durch Gottes Wort berufen werden, also auch die, welche noch nicht im Glauben stehen und der Ordnung des Römerbriefs bis Röm. 8, 29. 30 erfahrungsgemäß noch nicht gefolgt sind, auffordert, sich mit dem Röm. 8, 29. 30 geoffenbarten Willen Gottes zu bekümmern? — Die Sache liegt höchst einfach. Wenn Luther in der Vorrede zum

Römerbrief sagt: Folge der Ordnung, die Paulus in der Epistel an die Römer einhält, so meint er damit dasselbe, als wenn er zu Röm. 9 bemerkt: Bekümmere dich zuvor mit Christo und dem Evangelio, ehe du dich mit dem Abgrund der göttlichen Versehung beschäftigst. Daß Luther damit nicht sagen will: Bekümmere dich mit Christo und dem Evangelio, ehe du dich mit Röm. 8, 29. 30 — 11, 36 beschäftigst, haben wir schon oben dargethan. Allein was heißt es denn: „Bekümmere dich mit Christo und dem Evangelio?“ Heißt das: Bekümmere dich bloß mit dem allgemeinen Gnadenratschluß Röm. 1, 1 — 8, 28? Es könnte scheinen, als ob dies letztere gemeint wäre, da Luther empfiehlt, der Ordnung des Römerbriefs nachzugehn. Aber, fragen wir weiter: Welches ist denn die Ordnung des Römerbriefs? Paulus weiset die Menschen in diesem Briefe zuerst zur Buße, zur Erkenntnis der Sünden, zum Glauben an Christum, zum göttlichen Gehorsam, ehe er vom Geheimnis der ewigen Wahl Gottes redet (F. C. Epit. XI, 10). Aber thut das nicht auch die Lehre von der Gnadenwahl, wie sie Eph. 1, 4. 5; Matth. 22; Röm. 8, 29. 30 geoffenbart ist? Führt denn die Schrift die Lehre von der Gnadenwahl anders denn also, „daß sie uns dadurch zur Buße vermahnet, zur Gottseligkeit anhält, den Glauben stärket und unsrer Seligkeit uns vergewissert? Heißt nicht die Wahl Gottes „in Christo“ betrachten, den ganzen Ratschluß der Erlösung von Buße und Glaube und Gottseligkeit in Anbetracht ziehen? Und treibt Röm. 8, 29. 30 die Lehre von der Gnadenwahl anders als „in Christo“, in dem uns die ewige Wahl Gottes geoffenbaret ist? Ganz gewiß nicht! Die Heilige Schrift führt die Lehre von der Gnadenwahl nicht anders als wie gemeldet, bestätigt die Konkordienformel.

Wenn demnach die Konkordienformel rät: Bekümmere dich zuvor mit Christo und dem Evangelio, und zwar nach Röm. 8, 29. 30, so giebt sie damit denselben Rat, den auch Luther giebt, wenn er vermahnt: Folge der Ordnung des Römerbriefs! Denn

auch Röm. 8, 29. 30 will, weil Paulus daselbst von der Wahl „in Christo“ redet, die Ordnung des Römerbriefs innegehalten wissen. Dies wird sofort ersichtlich, wenn man die Konkordienformel selbst darüber vernimmt. Denn die Konkordienformel sagt: „Mit diesem (Röm. 8, 29. 30) geoffenbarten Willen sollen wir uns bekümmern, demselben zu folgen.“ Was bedeutet aber „Röm. 8, 29. 30 folgen“ anders als Buße thun und an das Evangelium glauben? Was bedeutet es anders als zuvor seine Sünde und Gottes Gnade erkennen, danach mit der Sünde streiten und also der Ordnung des Römerbriefs nachgehen? Die Konkordienformel ist sich dessen auch wohl bewußt. Denn nachdem sie die Ermahnung gegeben hat: „Mit diesem (Röm. 8, 29. 30) geoffenbarten Willen sollen wir uns bekümmern, demselben zu folgen und den Abgrund der verborgenen Vorsehung nicht forschen,“ beruft sie sich für die Richtigkeit ihrer Darstellung auf Luther und sagt: „Also spricht Luther: Folge du der Epistel zu den Römern in ihrer Ordnung, bekümmere dich zuvor mit Christo und dem Evangelio, ehe du dich mit dem Abgrund der göttlichen Vorsehung bekümmerst, von welchem Paulus Röm. 9—11 redet, ein Schriftabschnitt, der im Glauben angenommen sein will und darum gläubige Leser und Hörer voraussetzt.“ Die Konkordienformel weiß sich demnach voll und ganz in Übereinstimmung mit Luther, wenn sie auch diejenigen, welche noch nicht im Glauben stehen, auffordert, sich um die Lehre von der Gnadenwahl, sofern dieselbe Röm. 8, 29. 30 geoffenbaret ist, zu bekümmern. Denn da ja Röm. 8, 29. 30 von der Wahl spricht, sofern dieselbe „in Christo“, der das rechte Buch des Lebens ist, geoffenbart ist und Röm. 8, 29. 30 somit von Christo und dem Evangelio die Rede ist, so rät die Konkordienformel, wenn sie die Menschen zur Beschäftigung mit Röm. 8, 29. 30 auffordert, ehe sie sich mit dem „Geheimnis der Wahl“ (Röm. 9—11) bekümmern, nicht anders als Luther, welcher ebenfalls den Rat giebt: Bekümmere dich mit Christo und dem Evangelio,

ehe du dich mit dem „Geheimnis der Wahl“ bekümmerst, von welchem das 9. 10. und 11. Kapitel des Römerbriefs lehren. Es führen viele Wege nach Rom und wenigstens zwei Wege zur Erkenntnis der Sünde und der Gnade Gottes, nämlich sowohl die Lehre vom allgemeinen Gnadenratschluß Gottes als auch die Lehre von der Gnadenwahl, nur mit dem Unterschiede, daß der allgemeine Gnadenrat die Sünde und die Gnade Gottes im allgemeinen lehrt, während die Lehre von der Gnadenwahl sich an alle und jede Person der Auserwählten wendet, sowohl an die noch erst durch Gottes Wort Berufenen, als auch an die, welche „den Anfang der Bekehrung“ haben. Wie dies gemeint ist, werden wir noch sehen; hier wollen wir nur noch einmal feststellen, daß wenn Luther rät: Bekümmere dich mit Christo und dem Evangelio und noch hinzufügt: folge der Ordnung des Römerbriefs, Luther keineswegs in dem Sinne dazu rät, daß man sich nicht auch mit Christo und dem Evangelio bekümmern und der Ordnung des Römerbriefs folgen könnte, wenn man von Röm. 8, 29. 30 ausgeht, wie die Konkordienformel dies so schön und klar in den bekannten acht Punkten darthut und solches auch in dem Begriffe von „electio ordinata“ liegt, eines Ausdrucks, dessen sich mit Vorliebe und gutem Rechte Missouris Gegner bedienen. Es ist ja dieses gerade der Fortschritt in der Entwicklung der Gnadenwahlslehre. Denn Luther hat diese Lehre nicht ausgebildet, sondern nur wichtige und wertvolle Winke und Anhaltspunkte für die weitere Ausbildung dieser Lehre gegeben, welche seinem späteren treuen Schüler Chemnitz, dem „alter Martinus“, dazu dienten, die Lehre von der Prädestination im Sinne seines Lehrers weiterzubilden und sich zugleich vor den Mißgriffen calvinistischer Betrachtungsweise zu hüten.

Wir fassen unsre Ausführung von Epit. XI, 10 kurz zusammen, indem wir den rechten eigentlichen Sinn der Konkordienformel folgenderweise wiedergeben: Wer immer nun, er stehe im Glauben oder nicht, sich also, wie vorher gemeldet, mit

dem Eph. 1, 4. 5; Matth. 22; Röm. 8, 29. 30 geoffenbarten Willen Gottes begnügt und nicht so vorwitzig ist, wie jene hochfahrenden Geister, die ihren Verstand zuerst an das Geheimnis der Gnadenwahl (Röm. 9—11) führen; wer immer demnach der durch Röm. 8, 29. 30 innegehaltenen und vorgeschriebenen Ordnung nachgeht, welche St. Paulus in der Epistel an die Römer gehalten, der zuvor die Menschen zur Buße, Erkenntnis der Sünden, zum Glauben an Christum und zum göttlichen Gehorsam weiset, ehe er vom Geheimnis der ewigen Wahl Gottes redet, dem ist solche Lehre nützlich und tröstlich.

Darum weist auch die Konkordienformel immer wieder darauf hin, daß „die ewige Wahl Gottes nicht außerhalb oder ohne Christo, sondern in Christo betrachtet werden soll," z. B. in folgenden Worten: „Derhalben, welcher Mensch selig werden will, der soll sich selber nicht bemühen, oder plagen mit den Gedanken von dem heimlichen Rat Gottes, ob er auch zum ewigen Leben erwählet und verordnet sei, damit der leidige Satan fromme Herzen pfleget anzufechten und zu vexieren; sondern sie sollen Christum hören, welcher ist das Buch des Lebens und der ewigen Wahl Gottes, zum ewigen Leben aller Kinder Gottes."

Oder: „Desgleichen giebt diese Lehre niemand Ursache, weder zur Kleinmütigkeit, noch zu einem frechen, wilden Leben, wenn die Leute gelehret werden, daß sie die ewige Wahl in Christo und seinem heiligen Evangelio, als in dem Buch des Lebens suchen sollen, welches keinen bußfertigen Sünder ausschleußt, sondern zur Buße und Erkenntnis ihrer Sünden, und zum Glauben an Christum alle arme, beschwerte und betrübte Sünder locket und rufet, und den Heiligen Geist zur Reinigung und Erneuerung verheißet, und also den allerbeständigsten Trost den betrübten, angefochtenen Menschen giebt, daß sie wissen, daß ihre Seligkeit nicht in ihrer Hand stehe."

Welches sind aber die Schriftstellen, welche alle arme, beschwerte und betrübte Sünder locken und rufen und den Heiligen

Geist zur Reinigung und Erneuerung verheißen und also (d. h. auch schon vor der Bekehrung) den allerbeständigsten Trost geben? — Hierauf antwortet die Konkordienformel: „Mit dem Röm. 8, 29. 30 geoffenbarten Willen Gottes sollen wir uns bekümmern, demselben zu folgen, und uns desselben befleißigen, weil der Heilige Geist durchs Wort, dadurch er uns berufet, Gnade, Kraft und Vermögen dazu verleihet.“ Und abermals antwortet die Konkordienformel: „Derowegen, wenn man von der ewigen Wahl oder Praedestinatio und Verordnung der Kinder Gottes zum ewigen Leben recht und mit Frucht gedenken oder reden will, soll man sich gewöhnen, daß man nicht von der bloßen, heimlichen, verborgenen, unausforschlichen Vorsehung Gottes spekuliere, sondern wie der Rat, Fürsatz, und Verordnung Gottes in Christo Jesu, der das rechte, wahre Buch des Lebens ist, durch das Wort uns geoffenbaret wird, nämlich Röm. 8, 29. 30; Eph. 1, 4. 5; Matth. 22.“

Also nicht erst die Gläubigen, sondern alle Berufenen, auch die, welche noch nicht im Glauben stehen, werden an Röm. 8, 29. 30 verwiesen, nicht um sich an Röm. 8, 29. 30 zu ärgern, wie Walther wähnt, sondern weil Röm. 8, 29. 30 „zur Buße und Erkenntnis ihrer Sünden, und zum Glauben an Christum alle arme, beschwerte, und betrübte Sünder locket und rufet und den Heiligen Geist zur Reinigung und Erneuerung verheißet und also den allerbeständigsten Trost (nicht nur den Gläubigen, sondern überhaupt) den betrübten, angefochtenen Menschen giebt, daß sie wissen, daß ihre Seligkeit nicht in ihrer Hand stehe.“ „Und dies ist allen armen Christen ein großer, nötiger Trost, daß ich gewiß und freidig glauben kann und soll, wenn Gott durchs Wort mich beruft, daß er eben dadurch und damit seinen Willen mir offenbaret, daß er mich selig machen wolle, das ist, seinen Geist und Gnade durchs Wort mir geben, daß ich erleuchtet, bekehret, gläubig, gerecht und selig möge werden.“ (Chemnitz, „Handbüchlein“ S. 110 Ausg. von Graebner). Denn

schon aus meiner Berufung soll und darf ich schließen, daß auch ich gehöre in die Zahl der Auserwählten, daß auch mein Name geschrieben stehe im Buche des Lebens, tröstet das „Handbüchlein“. Dies ist die Lehre der Konkordienformel und unserer lutherischen Kirche, wie wir noch später des näheren auszuführen gedenken. Für jetzt war uns nur daran gelegen, zu zeigen, daß seine Wahl in Röm. 8, 29. 30 suchen, soviel heißt als sie „in Christo“ und dem Evangelio oder in Gottes geoffenbartem Willen suchen, dagegen seine Wahl in Röm. 9. 10 und 11 suchen, heißt sie „außer Christo“ und außer dem Evangelio im „Geheimnis der ewigen Wahl Gottes“ suchen, wie ein Mensch thun würde, der in Röm. 9 liest: „Jakob habe ich geliebet, Esau habe ich gehasset“ und nun darüber grübeln und spekulieren wollte, ob Gott ihn von Ewigkeit her wie Jakob geliebt oder wie Esau gehaßt habe.

Obschon nun Luthers Vorrede zum Römerbrief und F. C. Epit. XI, 10 es hauptsächlich allen denen angethan zu haben scheinen, welche behaupten, die Lehre von der Gnadenwahl, auch sofern sie geoffenbart ist, sei nur für die Gläubigen und zu deren besonderem Troste, so sind doch auch noch andre Stellen der Konkordienformel eine Veranlassung zu der weit, ja man darf sagen, allgemein verbreiteten Anschauung in der lutherischen Kirche geworden, als sei die geoffenbarte Gnadenwahlslehre nur zum besondern Trost für die Gläubigen. So vorzüglich folgende: „Es gehört auch dies zu fernerer Erklärung und heilsamem Brauch der Lehre von der Vorsehung Gottes zur Seligkeit, weil allein die Auserwählten selig werden, deren Namen geschrieben stehen im Buch des Lebens, wie man das wissen, woraus und wobei erkennen könne, welche die Auserwählten sind, die sich dieser Lehre zum Trost annehmen und sollen.“ Auch auf diese Stelle beruft sich Walther mit seiner Behauptung von der „geheimnisvollen Gnadenwahlslehre“ und deren ausschließlichen Verwendung zum Trost der Gläubigen. („Die Lehre von der Gnaden-

wahl" S. 47.) Und doch, woher nimmt Walther das Recht, die angezogene Stelle so zu deuten, als sei der Trost der Röm. 8, 29. 30 geoffenbarten Gnadenwahlslehre nur ein Privilegium für die Gläubigen? Unsere Stelle giebt zu solcher Deutung jedenfalls keinerlei Ursache. Denn dieselbe besagt vielmehr, daß die Lehre von der Gnadenwahl (Röm. 8, 29. 30) zum Trost für die Auserwählten sei. Daß aber nicht nur die Gläubigen, sondern alle, die durch Gottes Wort berufen werden, sich zu den Auserwählten rechnen dürfen und sollen, sofern sie nicht mutwillig widerstreben, haben wir schon angedeutet und wird noch klar bewiesen werden. Zum andern aber versteht auch Chemnitz unter dem „Trost", dessen sich die Auserwählten und zwar auch die noch erst durchs Wort Berufenen bedienen sollen, noch etwas Anderes und Mehreres, als jene wollen, welche lehren, die Gnadenwahlslehre habe nur den Zweck, den Gläubigen den Trost zu geben, daß Gott selbst, wie er das gute Werk, nämlich den Glauben, in ihnen angefangen habe, dasselbe auch vollführen werde bis an den Tag Jesu Christi. So Walther in „Die Lehre von der Gnadenwahl" S. 50.

Wenn sich darum A. L. Graebner, Professor der Missouri-Synode, in seiner Schrift „Die synergistisch-rationalisierende Stellung der theologischen Fakultät zu Rostock gegenüber der Lehre der Konkordienformel von Bekehrung und Gnadenwahl" S. 49 auf die „Apologie des Konkordienbuchs" beruft, welche gleichfalls darauf bestehe, „daß diese Lehre (nämlich von der Gnadenwahl) zum Trost der Gläubigen getrieben werden solle," so kann dies unmöglich im Sinne Graebners bedeuten, die Röm. 8, 29. 30 geoffenbarte Lehre von der Gnadenwahl sei nur zu einem besondern Troste für die Gläubigen, so daß damit der Trost der Gnadenwahl für die andern Berufenen ausgeschlossen wäre. Was will die „Apologie des Konkordienbuchs" sagen? Die „Apologie" mag selbst antworten. „Wir wissen aber," sagt sie im Gegensatz zu der Neustädter Admonition, „daß wenn man von der Seligkeit

fragen will, man solches mitnichten an der Frage von der ewigen Erwählung anfahen solle, sondern der Ordnung S. Pauli in der Epistel an die Römer folgen, der uns erst zur Buße oder Erkenntnis der Sünden führet, danach zum Glauben an Christum, nachmals zum Kreuz und Leiden; danach wenn wir eine Zeit lang in dieser Schule studiert haben und unter dem Kreuz und mancherlei Anfechtung wohl geprüfet und mürb gemacht sind, wird sichs selbst finden, wie nütz und heilsam das sei, daß wir in Christo Jesu zum ewigen Leben erwählet sind, und daß uns keine Kreatur aus seinen Händen reißen könne. Wenn mans aber umkehret und mit dem Gegenteil öffentlich diese Lehre führet, daß Gott aus freiem Vorsatz und Willen, auch ohne die Sünde, etliche zur Verdammnis verordnet, daß sie nicht können bekehrt und selig werden, ist nicht allein wider den Strom gestrebet, sondern es ist auch die Pferde, wie man sagt, hinter den Wagen gespannt, und ist unmöglich, daß einiger beständige Trost aus dieser Lehre, solcher Gestalt geführet, könne geschöpft werden." (Apol. der Konkordienformel Fol. 210a.)

Welcher besonnene Ausleger wird diesen Abschnitt aus der „Apol. der Konkordienformel" dahin deuten, als rede derselbe von Röm. 8, 29. 30? Haben wir hier nicht vielmehr dieselbe Sache vor uns, die wir oben erörterten, als wir Luthers Vorbemerkung zu Röm. 9 besprachen? Auf was es der „Apologie" ankommt, wovor sie nämlich warnen will, zeiget sie klärlich in diesen Worten an: „Wenn mans aber umkehret und mit dem Gegenteil (nämlich den Calvinisten) öffentlich diese Lehre führet, daß Gott aus freiem Vorsatz und Willen, auch ohne die Sünde, etliche zur Verdammnis verordnet, daß sie nicht können bekehrt und selig werden, ist nicht allein wider den Strom gestrebet, sondern es ist auch, wie man sagt, die Pferde hinter den Wagen gespannt." Genau nach Luthers Anweisung zu Röm. 9: „Aber hier ist den freveln und hochfahrenden Geistern einmal zu stecken, welche (die Ordnung umkehren und) ihren

Verstand am ersten hieher (nämlich nach Röm. 9) führen und oben anheben (statt unten bei Buße und Glauben anzuheben), zuvor den Abgrund göttlicher Vorsehung zu forschen und vergeblich sich damit bekümmern, ob sie versehen sind." — „Die müssen sich denn selbst stürzen, fährt Luther fort, daß sie entweder verzagen oder sich in die freie Schanz schlagen." „Die Apologie der Konkordienformel" aber drückt denselben Gedanken also aus: „Und ist unmöglich, daß einiger, beständiger Trost aus dieser Lehre, solcher Gestalt geführet, könne geschöpft werden." Und doch, so halten es Schrift und Konkordienformel, soll die Lehre von der Gnadenwahl also getrieben werden, nicht daß die Leute verzagen, sondern dadurch getröstet werden. Aus diesem Grunde ist es aber auch nötig, daß die Wahl in Christo und nicht außer Christo betrachtet und geführet werde.

Es beruht daher auf einem argen Mißverständnis, wenn Walther in „Die Lehre von der Gnadenwahl" S. 49 äußert: „Ein Prediger, welcher sein Lehren mit der Lehre von der Gnadenwahl anfinge (wie denn die Calvinisten wirklich gleich zu Anfang ihres Heidelberger Katechismus thun), der wäre daher ein greulicher Verkehrer des Rates Gottes zu der Menschen Seligkeit." Denn Walther weiß doch sehr wohl, wie die Calvinisten lehren. Tadelt er doch S. 51 in der erwähnten Schrift dieselben: „Die lästerlichen Calvinisten lehren nämlich, Gott habe gewisse Menschen absolut, das heißt ganz unbedingt erwählt, aus seinem bloßen Wohlgefallen, nicht bewogen durch Christi Verdienst." Die Calvinisten treiben also die Lehre von der Gnadenwahl „solcher Gestalt", wie die „Apologie des Konkordienbuchs" es an ihnen rügt; denn die Calvinisten heben oben an mit Röm. 9 und lehren, daß Gott aus freiem Vorsatz und Willen, auch ohne die Sünde, etliche zur Verdammnis bestimmt, etliche aber ebenso absolut und unbedingt, ohne Ansehung des Verdienstes Christi, erwählt und zur Seligkeit bestimmt habe. Indem aber die Calvinisten „oben Röm. 9 anheben," betrachten

sie die Wahl Gottes außerhalb und ohne Christo, und das ist wider die Weise der Schrift. Ist dies aber dasselbe, als wenn ein Prediger mit Röm. 8, 29. 30 anhöbe und auf Grund dieser Schriftstelle „die ewige Wahl Gottes in Christo" erklärte und predigte? Ein Theologe wie Walther sollte doch geübtere Sinne im Erkennen dieses offenbaren und hochwichtigen Unterschiedes haben und nicht Prediger, die mit Röm. 8, 29. 30 anheben, und solche, die mit Röm. 9 beginnen, „in einen Kuchen rechnen." Zwar braucht man durchaus nicht mit der Lehre von der Gnadenwahl (Röm. 8, 29. 30) den ersten christlichen Unterricht zu beginnen. Dennoch darf man nicht nur, sondern soll auch diejenigen, welche noch nicht im Glauben stehen, in dieser Lehre unterweisen nach Anleitung der Heiligen Schrift und unserer lutherischen Bekenntnisschriften. Weit entfernt davon, durch solches Verfahren „ein greulicher Verkehrer des Rates Gottes zu der Menschen Seligkeit" zu sein, erheischt es vielmehr die Pflicht eines jeden treuen lutherischen Predigers, allen, welche selig werden wollen, den Trost dieser herrlichen Lehre zu erschließen.

Und nun vergleiche man doch mit dem, was „die Apologie der Konkordienformel" sagt, auch noch das, was Chemnitz in der Konkordienformel und an andern Orten vom „Trost der Gläubigen" äußert. Was meint Chemnitz mit diesem Ausdruck? Will er damit sagen, die Gnadenwahlslehre, auch sofern sie geoffenbaret ist, sei nur zum Trost für die Gläubigen, nicht aber zum Trost für die noch nicht im Glauben Stehenden? Keineswegs! Der Sinn dieses Ausdrucks ist vielmehr dieser: Wer seine Wahl nicht in Christo und dem Evangelio (Röm. 8, 29. 30), sondern außer- und ohne Christo im Geheimnis der göttlichen Prädestination (Röm. 9. 10 und 11) sucht, der läuft gewiß Gefahr, des Trostes der Gnadenwahl verlustig zu gehen. Denn „solche Gedanken fallen auch wohl gottseligen Herzen (nämlich den Gläubigen) ein, erinnert die Konkordienformel, wenn sie gleich aus Gottes Gnade Buße, Glauben und guten Vorsatz

haben, daß sie gedenken: Wenn du aber nicht von Ewigkeit zur Seligkeit versehen bist, so ist's doch alles umsonst, und sonderlich, wenn sie auf ihre Schwachheit sehen, und auf die Exempel derer, so nicht verharret, sondern wieder abgefallen sind. Und doch, so führt die Konkordienformel im Anschluß an diese leidige Thatsache weiter aus, und doch ist, was zuvor geschrieben ist, nicht zu dem Zwecke geschrieben, daß wir dadurch in Unbußfertigkeit oder Verzweiflung getrieben werden, sondern daß wir durch Geduld und Trost der Schrift Hoffnung haben. Nicht die Gläubigen ihres Trostes zu berauben, ist der Zweck wie jeder andern geoffenbarten Schriftlehre, so auch der Gnadenwahlslehre, sondern zum „Trost der Gläubigen" ist sie da. Darum sollen auch die Gläubigen ihren Trost nicht im Geheimnis der Wahl suchen, sondern auf die Schrift achten, welche die Lehre von der Gnadenwahl nicht anders denn also führet, daß sie uns dadurch zur Buße vermahnt, den Glauben stärket und unsrer Seligkeit uns vergewissert. „Derowegen wenn man von der ewigen Wahl oder Praedestinatio und Verordnung der Kinder Gottes zum ewigen Leben recht und mit Frucht gedenken oder reden will, soll man sich gewöhnen, sie nach Röm. 8, 29. 30; Matth. 22; Eph. 1, 4. 5 zu betrachten." Wie Chemnitz und ebenso die „Apologie der Konkordienformel" verstanden sein wollen, wenn sie lehren, die Lehre von der Gnadenwahl sei zum „Trost der Gläubigen", wird darum am besten begriffen, wenn man die Absicht der Schrift, die Gläubigen durch die Gnadenwahlslehre zu trösten, mit der Trostlosigkeit vergleicht, welche die calvinistische Lehrmethode im Gefolge hat, nach welcher die Lehre von der Gnadenwahl wider die Absicht der Schrift außer und ohne Christo betrachtet wird. Dieser Gegensatz zwischen schriftgemäßer lutherischer und schriftwidriger calvinischer Betrachtungsweise hinsichtlich der Lehre von der Gnadenwahl lautet folglich nicht: Die Lehre von der Gnadenwahl ist zum Trost der Gläubigen, nicht aber zum Trost der noch nicht im Glauben Stehenden,

sondern: Die Lehre von der Gnadenwahl ist zum Trost der Gläubigen, nicht aber zur Entmutigung der Gläubigen. Der Ton, welcher den Gegensatz markiert, ruht auf dem Worte „Trost“, nicht auf dem Worte „Gläubigen“.

Zur Bestätigung unseres Standpunktes führen wir noch eine Stelle aus Chemnitzens Ex. Conc. Trid. an (Frankf. Ausg. 1599, S. 310 Fol.): „Dies ist die Summa und analysis der Lehre von der Prädestination, wie sie im Worte offenbaret ist ... Und zwar habe ich mir nicht vorgenommen jetzt die ganze Lehre von der Prädestination zu erklären, sondern ich wollte nur zeigen, daß die Wahl Gottes, wie sie im Worte Gottes offenbaret ist, die Gewißheit der Seligkeit und Zuversicht der Gläubigen nicht wankend mache, sondern bestätige und befestige ... Es ist mir aber nicht unbekannt, daß viel Unauflösbares und Übernatürliches vorgebracht wird von spitzfindigen Geistern von der Prädestination; aber was ich für den einfachsten Verstand davon halte, habe ich kürzlich erklärt.“ Aus dem Gegensatze, in welchen auch die angezogene Stelle aus dem „Ex. Conc. Trid.“ die einfältige biblische und die unbiblische spitzfindige Betrachtungsweise der Gnadenwahlslehre stellt, wird ebenfalls zum Überfluß klar, sowohl was Chemnitz nicht sagt, als auch, was Chemnitz sagt. So gewiß als Chemnitz sagt, daß die Gnadenwahlslehre, weit entfernt davon, den Trost der Gläubigen wankend zu machen, denselben vielmehr bestätige und befestige, so gewiß sagt Chemnitz nicht, daß der geoffenbarte Wille Gottes bezüglich der Gnadenwahl (Röm. 8, 29. 30 u. a.) nur zum Trost für die Gläubigen sei mit Ausschluß derer, die noch nicht im Glauben stehen.

So lautet denn auch ganz in Übereinstimmung mit der vorgetragenen Meinung die zweite Frage über die Lehre „von der ewigen Vorsehung oder Wahl Gottes zur Seligkeit“ in Chemnitzens „Enchiridion“ S. 102: „Es wird aber oft von diesem Artikel gar unbescheiden geredet; so fasset auch mancher hieraus

gefährliche Gedanken, dadurch entweder Unbußfertigkeit gestärket oder der Glaube in Verzweiflung getrieben wird." In diesem Sinne muß und will auch die „Apologie des Konkordienbuchs", auf welche sich Graebner wider die Rostocker theologische Fakultät beruft, ausgelegt sein. So wenig wir bezweifeln, daß Graebner und die Missouri-Synode die Konkordienformel nebst ihrer „Apologie" auch dahin verstehen, daß durch die Lehre von der Gnadenwahl Trost gespendet, Verzweiflung aber verhütet werden soll, so sehr müssen wir dem Irrtum Missouris entgegentreten, als sei der Trost der Gnadenwahl auf die Gläubigen zu beschränken.

Wir wollen deshalb zum Schlusse auch die bedeutungsvolle Thatsache nicht unerwähnt lassen, daß das „Handbüchlein" von Chemnitz in dem ganzen Artikel über die Gnadenwahl auch nicht mit einem einzigen Satze daran erinnert, man solle der Ordnung des Römerbriefs nachgehen und die Lehre von der Gnadenwahl nur den Gläubigen predigen, während das Büchlein mit verhältnismäßig großer Ausführlichkeit davon handelt, daß diese Lehre nur in Christo und dem Evangelio betrachtet werden solle. Redet dieses Schweigen nicht laut genug? „Cum tacet clamat." Es liegt in der Nichterwähnung dessen, auf das Walther so großes Gewicht legt, ein „stillschweigendes" Zugeständnis, daß die Betrachtung der Gnadenwahl, sofern sie Röm. 8, 29. 30 geoffenbaret ist, auch denen, so noch nicht zum Glauben gekommen sind, nicht zum Anstoß, sondern zum Segen und zum Troste dient. Ein Ärgernis ist sie nur denen, die verloren werden, denen aber, die selig werden, eine Gotteskraft.*)

Allein, erwidert man, es kann doch nicht bestritten werden, daß die Lehre von der Gnadenwahl den Zweck hat, den Gläu-

*) Das „Handbüchlein" hätte gewißlich nicht unterlassen, S. 102, wo es vor allem Mißbrauch treulich warnt, auch die Unbekehrten wenigstens mit einigen Worten vor der Beschäftigung mit Röm. 8, 29. 30 zu warnen, wenn letztere ihnen gefährlich wäre. Aber das „Handbüchlein" schweigt gänzlich, gerade wie die Sol. Decl. der Konkordienformel.

bigen einen besonderen Trost zu geben. Ganz gewiß nicht! Welcher Lutheraner wollte, ohne mit der Konkordienformel in Konflikt zu geraten, bestreiten, daß die Gnadenwahlslehre den Zweck habe, den Gläubigen einen besonderen Trost zu geben? Jedoch, wo lehrt denn unsere lutherische Kirche, daß die Lehre von der Gnadenwahl nur den Zweck habe, allein den Gläubigen einen besonderen Trost zu geben? Und wo lehrt sie, daß diese Lehre nur den Zweck habe, zu trösten? Weder in der Konkordienformel noch in seinem „Handbüchlein", dessen Artikel von der Wahl Gottes als Grundlage für den 11. Artikel der Konkordienformel diente, giebt Chemnitz einem Lutheraner das Recht, die herrliche Lehre von der Gnadenwahl so zu entwerten und auf ein solches Minimum zu reducieren. Nach der Konkordienformel ist die Lehre von der Gnadenwahl, sofern sie geoffenbaret ist, weder für die Gläubigen allein, noch auch bloß zum Trost. Denn die Konkordienformel lehrt erstlich: Der Artikel von der Gnadenwahl ist zum Trost für die Auserwählten. „Gläubige" und „Auserwählte" sind aber nach der Konkordienformel durchaus nicht identische Begriffe. Daß aber zum andern auch der Trost der Auserwählten nicht so enge zu fassen ist, wie sowohl die Missouri-Synode als deren Gegner thun, wäre in einem weiteren Abschnitte zu beweisen.

Ehe wir jedoch diesen Beweis antreten, dürfte es von Nutzen und Interesse sein, einmal dem Entwicklungsgang nachzuspüren, den eine auf falschem Grunde sich erhebende Gnadenwahlslehre nach der einen oder andern Richtung hin nehmen mußte.

II.

Die Konsequenzen des falschen Grundprincips.

Wir haben im ersten Abschnitte nachgewiesen, daß wir es Röm. 8, 29. 30 — Matth. 22 — Eph. 1, 4. 5 mit keinem Geheimnis und also auch mit keiner „geheimnisvollen Gnadenwahlslehre" zu thun haben, sondern daß Röm. 8, 29. 30 vom Geheimnis der Wahl, sofern es geoffenbart und also kein Geheimnis mehr ist, daß dagegen Röm. 9. 10 und 11 vom „Geheimnis der Gnadenwahl" handelt. Die Missouri-Synode und ihre Gegner begehen demgemäß den gemeinsamen Fehler, daß sie trotz der Erinnerung der Konkordienformel, „welche zum höchsten vonnöten", das „Geheimnis der Gnadenwahl" und den geoffenbarten Willen Gottes in einen Topf werfen und daraus eine „geheimnisvolle Gnadenwahlslehre" machen (Röm. 8, 29. 30 und Röm. 9. 10. 11). Da man nun auf diese Weise ganz verschiedenartige, unverträgliche Elemente verbunden hat, so mußte eine Explosion derselben stattfinden, sobald eine günstige Gelegenheit den Zündstoff zu derselben herzutrug. Die Explosion ist denn auch unter lautem Krachen erfolgt und hat die Elemente, die sich nicht verbinden lassen, auseinander gesprengt (vgl. die Geschichte der lutherischen Kirche in Amerika).

Die Geschichte lehrt aber, daß die Missouri-Synode für das geheimnisvolle, ihre Gegner für das geoffenbarte Element ein vorwiegendes Interesse bekundeten. Der Streit der Meinungen, welcher sich zwischen diesen beiden Parteien entspann, hat indessen,

so bedauerlich er an sich ist, doch durch Gottes gnädige Fügung das Gute zur Folge gehabt, daß das geheimnisvolle Element der Gnadenwahl einerseits und das geoffenbarte Element derselben andrerseits so scharf und einseitig ausgebildet wurde, daß dem objektiven Beobachter und dem, der inzwischen wie das General-Konzil, eine abwartende Stellung einnahm, durch solchen Scheide-prozeß das Verständnis der Gnadenwahlslehre wesentlich erleichtert wird, da durch denselben nicht nur die Gegensätze, sondern auch die gegeseitigen Beziehungen, welche nach der Schrift unter den beiden Elementen bestehen, an den Tag getreten sind.

Die Missouri-Synode hat also das Wort „geheimnis-voll" zu ihrem Schibboleth gemacht. Walther, der Meister der Missourischen Schule, schreibt in „Die Lehre von der Gnaden-wahl", S. 6: „Wenn auf eine Darstellung der Lehre von der Gnadenwahl (Röm. 8. 9. 10 u. 11) diese Schlußworte Pauli (Röm. 11, 33—36) nicht passen; wenn die dargestellte Lehre den Leser nicht bewegt, auch auszurufen: „O wie unbegreiflich! o wie unerforschlich!", wenn die Darstellung vielmehr mit der Vernunft schön stimmt, — dann stimmt sie hingegen gewiß nicht mit der Heiligen Schrift und mit dem schriftgemäßen Bekenntnis der recht-gläubigen Kirche; dann enthält sie daher gewiß eine falsche, mit Menschengedanken vermischte Lehre." Hier haben wir den Schlüssel zum Verständnis der Missourischen Gnadenwahlslehre. „Geheimnisvoll" muß die Lehre von der Gnadenwahl sein, sonst ist sie nicht schriftgemäß, nicht lutherisch. Wenn die Dar-stellung dieser Lehre „mit der Vernunft schön stimmt", also nicht geheimnisvoll ist, so ist sie von vornherein als Irrlehre zu be-trachten. Weil unsre Gegner den Anstoß aus der Gnadenwahls-lehre zu räumen suchen und die Lehre von der Gnadenwahl „der Vernunft plausibel machen," darum ist diese Lehre samt ihren Urhebern und Anhängern durch die Schrift und das lutherische Bekenntnis gerichtet, dies ist der Standpunkt der Missouri-Synode. Mit der schwärmerischen Begeisternng, welche die Lieb-

haber des Geheimnisvollen oft an den Tag legen, hat Missouri manche Lanze für diese Sache gebrochen und nicht ohne Erfolg. Ja, gerade dieser offenbare Erfolg hat die Missouri-Synode so stolz und sicher gemacht, weil sie, blind sowohl gegen die eigenen Irrtümer als auch gegen die wahren Momente in der Lehre der Gegner, sich darauf beschränkte, die Irrtümer ihrer Gegner aufzudecken und zu bekämpfen. Es kann ja einem vorurteilsfreien Menschen nicht einfallen, zu leugnen, daß Missouri seine Gegner an der verwundbaren Stelle getroffen habe. Denn wo ist, bei Lichte besehen, in der Gnadenwahlslehre aller derer ein Geheimnis, welche das „intuitu fidei“ irrig so deuten, Gott habe aus dem ganzen Menschengeschlechte alle diejenigen erwählt, deren (beständigen) Glauben er vorausgesehen habe?*) Man nennt wohl die Lehre von der Gnadenwahl die „geheimnisvollste“ aller Lehren, entkleidet aber diese Lehre des eigentlichen Geheimnisses durch das „intuitu fidei“, ein Verfahren, durch welches allerdings die Vernunft am ehesten befriedigt wird. Was aber nach solchem Abzug übrig bleibt, ist kein Geheimnis der Gnadenwahl mehr, sondern ein Geheimnis des göttlichen Vorherwissens, kein Geheimnis der praedestinatio, sondern ein Geheimnis der praescientia Gottes. Diese Schwäche ihrer Gegner richtig erkannt und aufgedeckt zu haben, ist das unbestreitbare Verdienst der Missouri-Synode.

Aber dieses Verdienst wird leider gänzlich verdunkelt durch die üblen Konsequenzen, welche die Missouri-Synode aus ihrer Annahme von der „geheimnisvollen Gnadenwahlslehre“ gezogen hat. Man nennt nicht mit Unrecht die Lehre Missouris, soweit namentlich die Bekehrung und Seligmachung der Auserwählten in Betracht kommt, eine calvinistische Lehre. An Calvin erinnert

*) Wir reden also nur von dem „intuitu fidei“ derjenigen Gegner, welche wie Scriver („Seelenschatz“, 8. Predigt, § 11) lehren: „Als nun aber er (Gott) in dem Lichte seiner Allwissenheit den Zustand aller Menschen von Anfang bis zu Ende vor Augen hatte.“ Nach der Meinung Scrivers wäre Gott allen Menschen sein Wort, Geist und Gnade schuldig.

auch die unerbittliche Strenge, mit welcher die Missouri-Synode vernunftgemäße Schlüsse aus ihren Prämissen zieht. Zwar wirft diese Synode das gerade ihren Gegnern vor, daß letztere mit der Vernunft zu viel folgerten und schlössen. Wir sind zum Teil vom Gegenteil überzeugt und meinen: Wenn jene Gegner Missouris sich ebenso reichlich der Vernunft bedient und die letzten Konsequenzen aus ihren Prämissen gezogen hätten, wie Missouri gethan hat, so hätten sie aus Röm. 8, 29. 30 den Schluß ziehen müssen, daß daselbst das Geheimnis der Gnadenwahl nicht stecke, sondern von Gottes geoffenbartem Willen in Bezug auf die Auserwählten die Rede sei und daß derselbe allen durchs Wort Berufenen nicht weniger zum Troste diene als den Gläubigen. Der Pfeil, von Missouri abgeschnellt, fliegt auf Missouri selbst zurück. Dies leuchtet bei einigem Nachdenken über die Missourische Lehre sofort ein.

Röm. 8, 29. 30, das ist die falsche Voraussetzung, von der Missouri ausgeht, ist ein Geheimnis. Ist aber die daselbst offenbarte Lehre ein Geheimnis, so darf sie nicht nur ein Geheimnis heißen, sondern muß auch wirklich ein Geheimnis sein. Das sagt Missouri die Vernunft. Was unsre Gegner lehren, so hat sich Missouri gleichfalls überzeugt, ist kein Geheimnis, sondern vernunftgemäß. Man forschte nach, ob die Konkordienformel das Geheimnis nicht auch nenne, und man schätzte sich glücklich, es gefunden zu haben. Die Konkordienformel zählt nämlich unter den mancherlei Geheimnissen der Gnadenwahl auch dies auf: „item, einer wird verstockt, verblendet, in verkehrten Sinn gegeben; ein Ander, so wohl in gleicher Schuld, wird wiederum bekehret u. s. w.“ Das stimmte auffallend zu Missouris Annahme; in dieser Stelle glaubte man deutlich das Geheimnis der Wahl im Sinne der Missouri-Synode und den Schlüssel zum rechten Verständnis von Röm. 8, 29 zu finden. Es bedurfte nur einer kleinen Umdeutung, zu der man sich um so schneller entschließt, wenn der Wunsch der Vater des Gedankens

ist. Man legte sich, freilich ganz willkürlich, das Geheimnis der Gnadenwahl, von welchem die Konkordienformel redet, so aus, als ob die Konkordienformel von zwei Personen handle, welche „bei derselben Predigt“ sind, durch dasselbe Gotteswort berufen und dennoch mit ganz verschiedenem Erfolge berufen werden. Denn der eine, welcher Gottes Wort sagar länger, reiner und reichlicher gehört hat, wird resultatlos berufen, der andre, „so wohl in gleicher Schuld“, ja in gewissem Sinne noch schuldiger, wird wirksam berufen, nämlich bekehrt und selig und zwar allein durch die allmächtige Gnade Gottes auch trotz alles Widerstrebens. Man hielt dies für den rechten Sinn der Stelle und hatte auf diese Weise ein wunderbares Geheimnis entdeckt, ein Geheimnis, welches die Gefäße der Barmherzigkeit zur Anbetung der allmächtigen, auch das mutwilligste Widerstreben überwindenden Gnade Gottes zwingt, während es uns zugleich mit furchtbar heiligen Schauern erfüllt, wenn wir auf die Gefäße des Zorns blicken, welche zwar auch in den allgemeinen Gnadenrat eingeschlossen und berufen, aber aus der Zahl der Kinder Gottes und von dem Segen der Gnadenwahl ausgeschlossen sind. Niemand hat ein Recht zu murren, daß Gott ungerecht sei, wenn er den verwerfe und verdamme, welcher, durch Gottes Wort ernstlich berufen, widerstrebte und so sich selbst des ewigen Lebens nicht würdig achtete. Wollte man aber hier einwenden: Wie nun, der andre war doch in gleicher Schuld und widerstrebte ebensosehr, ja nach Missourischem Begriffe gewissermaßen noch mehr, und wurde dennoch begnadigt, bekehrt und selig! Wie geht das zu? so entkräftet Missouri diesen Einwand mit der Antwort: das ist eben das Geheimnis der Gnadenwahl, welches wir mit unsrer Vernunft nicht ergründen können noch sollen; denn in diesem Handel kommt es auf selbstgemachte Folgerungen nicht an. Man steche der Vernunft die Augen aus und lasse der Schrift und dem schriftgemäßen Bekenntnis ihr Recht!

Wie wichtig die angezogene Stelle aus der Konkordienformel für Missouri ist, ersieht man daraus, daß A. L. Gräbner, Missourischer Professor der Theologie in Milwaukee, diese Stelle zur Basis seiner Beweisführung im zweiten Teil seiner Schrift wider die Rostocker theologische Fakultät macht. Alle Versuche, die Erwählung irgendwie vom Verhalten des Menschen abhängig zu machen und den Unterschied zwischen resultatloser und wirksamer Berufung dadurch zu überbrücken, daß man den Unterschied auf ein verschiedenes Verhalten der berufenen Personen zurückführt, verraten nach Gräbners Urteil Vermessenheit und feinen oder groben Synergismus. „Da haben wir also“ (nämlich gemäß der Lehre der lutherischen Kirche), erinnert Gräbner die Rostocker, „allgemeines Verderben, eine in Sünden tote Menschheit, da haben wir allgemeine Gnade, allgemeine Erlösung, allgemeine, ernstliche und kräftige Predigt zur Bekehrung und Erhaltung derer, die sie hören. Und doch sehen wir ein allgemeines Resultat auf Erden nicht. Überall dasselbige lebendige und kräftige Gotteswort; überall dieselben geistlich toten und untüchtigen Menschen, und doch nicht überall derselbe Erfolg, sondern dieser wird bekehrt, jener in gleichem Verderben bei derselben Predigt, wird nicht bekehrt; dieser wird selig, jener, der vielleicht sogar länger und reiner und reichlicher das Wort gehört hat, wird verdammt. — Woher dieser Unterschied? Wie sollen wir das reimen? — Antwort: Das können wir nicht reimen und sollen wir nicht reimen. Unter den Stücken, die Gott verschwiegen und allein seiner Weisheit und Erkenntnis vorbehalten hat, nach denen wir nicht forschen, schließen oder grübeln sollen, nennt die Konkordienformel auch gerade das Stück, welches uns hier beschäftigt, mit den Worten: „Item, einer wird verstockt, verblendet, in verkehrten Sinn gegeben, ein andrer, so wohl in gleicher Schuld, wird wiederum bekehret u. s. w.“ Nirgends hat die Konkordienformel eine einheitliche Ursache dieses Unterschiedes namhaft gemacht.“ So urteilt Gräbner und mit ihm seine Synode.

Es ist leicht einzusehen, was es bedeutet, wenn unsre Stelle aus der Konkordienformel ausgelegt wird, wie Missouri thut. Denn die Konkordienformel begründet das Geheimnis „item, einer wird verstockt u. s. w." mit drei Schriftstellen, welche, je nachdem das Geheimnis ausgelegt und gedeutet wird, notwendigerweise auch eine verschiedene Auslegung und Deutung erfahren. Diese drei Stellen sind Hosea 13, 9, Röm. 9, 20 und Röm. 11, 33. 34. — Auf der ersten dieser drei Stellen (Hosea 13, 9) fußt die Missouri-Synode mit ihrer Lehre von der Bekehrung und zwar entsprechend ihrem Verständnis von dem Geheimnis, welchem diese Bibelstelle zur Begründung dient. Des Menschen Schuld ist es, lehrt Missouri, wenn der Mensch verloren geht. Denn Gott wollte, als er ihn durch sein Wort berief, ernstlich, daß ihm geholfen werde, der Mensch aber widerstrebte. Dagegen Gottes Gnade und zwar nichts als Gottes allmächtige Gnade hat dem Menschen, der bekehrt und selig wird, vom Tode zum Leben geholfen. Der Mensch hat nichts zu seiner Bekehrung gethan, denn er widerstrebte, Gottes allmächtige Gnade aber hat jedwedes Widerstreben, auch das allermutwilligste, in ihm überwunden. Denn es war also Gottes Wille mit ihm, dieweil er zu der Zahl der Auserwählten gehörte. Und wer kann Gottes Willen widerstehen, wenn Gott nicht nur das natürliche, sondern auch das vorsätzliche, wissentlich-mutwillige Widerstreben überwinden will! „Wenn sich daher Gott mit seiner Gnade einem Menschen zuwendet, so fällt das Widerstreben, wie der Schnee schmilzt vor dem Strahl der neubelebenden Frühlingssonne" (Theol. Monatshefte 1873. S. 117). In dieser Auffassung wurde die Missouri-Synode außerdem noch durch Bibelstellen bestärkt, wie Act. 13, 48: „Es wurden gläubig, so viel ihrer zum ewigen Leben verordnet waren." Diese Schriftstelle, welche die Verordnung Gottes als Ursache des Glaubens nennt, schien die Richtigkeit ihrer Voraussetzung außer Frage zu setzen, und von dieser Voraussetzung aus wurden dann auch die beiden

Hauptsätze, in welche die Konkordienformel gleich am Eingange des 11. Artikels die Lehre von der Gnadenwahl zusammenfaßt, erklärt. Dies sei die Lehre der Konkordienformel, triumphiert Missouri, und diese Lehre sei allein des großen und guten Gottes würdig, gebe auch allein den Gläubigen, freilich auch nur den Gläubigen, den allerbeständigsten Trost. Durch unsere Lehre, rühmt Missouri, wird Gott völlig seine Ehre gegeben. Denn indem dem Menschen das Hütlein eigener Würdigkeit fein abgezogen und gelehrt wird, daß der Mensch auch der erkannten Wahrheit gegenüber nicht anders könne als widerstreben, leuchtet auf der dunklen Folie menschlicher Verderbtheit um so heller die neubelebende und erwärmende Sonne der freiwählenden Gnade Gottes. Ist nun der Mensch durch solche Gnade bekehrt worden trotz seines mutwilligsten Widerstrebens, welch ein Trost für den Gläubigen! Ohne, ja wider sein Verdienst hat Gott ihn allein durch seine allmächtige Gnade bekehrt, und so hat er denn den besonderen, herrlichen Trost, daß seine Seligkeit nicht in seiner Hand ruhe, sondern in Christi Hand und daß Gott, wie er ganz allein das gute Werk in ihm aus lauter Gnade und besonderem Wohlgefallen angefangen, dasselbe auch vollführen werde bis an den Tag Jesu Christi; daß seine Seligkeit auf Gottes ewiger Wahl so fest gegründet sei, daß auch die Pforten der Hölle nichts dawider vermögen sollen, daß ihn daher auch nichts, nichts aus Christi Hand reißen werde. (Walther, „Die Lehre von der Gnadenwahl“, S. 50). — Diesen Trost soll der Gläubige aus Röm. 8, 29. 30 schöpfen. Während diese Schriftstelle dem, der noch gar kein lebendig gläubiger Christ ist, nur zum Anstoß und Ärgernis gereiche, sei sie eine Quelle besondern, reichen Trostes für die Gläubigen. Denn Röm. 8, 29. 30 sei vom Willen Gottes in Bezug auf die Auserwählten die Rede und zwar nur in Bezug auf die Auserwählten. („Die Lehre von der Gnadenwahl“, S. 46). Darum könne Röm. 8, 29. 30 auch nur von der Berufung der Auserwählten die Rede

sein. Die Berufung der Auserwählten aber ist ein Geheimnis; denn im Gegensatz zu der zwar ebenfalls ernstgemeinten, aber resultatlosen Berufung der Nichterwählten, sei die Berufung der Auserwählten eine wirksame, Buße und Glauben wirkende Berufung der allmächtigen Gnade Gottes. Sei nun der Mensch auf solche geheimnisvoll-wirksame Weise berufen und zum lebendigen Glauben gebracht worden, so dürfe und solle er daraus schließen, daß auch er zu den Auserwählten gehöre und daß es Gottes ewiger Wille in Bezug auf ihn sei, auch ihm, gerade ihm das Reich zu schenken. So gereiche denn Röm. 8, 29. 30 mit der daselbst geheimnisvoll-geoffenbarten Lehre von der wirksamen Berufung der Auserwählten dem Gläubigen zum besonderen Trost. Dies ist die Lehre der Missouri-Synode von der Gnadenwahl, wie Missouri sie „Gott zur Ehre und den Gläubigen zum Troste“ in seinen populären und wissenschaftlichen Schriften vorträgt. „In der fröhlichen Gewißheit, daß auf unsrer Seite die Majorität ist, weil in diesem Streit zu uns der Eine sich bekennt, der Himmel und Erde erfüllet, daß aber auf unsrer Seite auch das lutherische Bekenntnis steht, trete ich den unter lutherischer Flagge segelnden Namenlutheranern entgegen“, so ungefähr ruft glaubensfroh und siegesgewiß Gräbner in seiner Vorrede den Rostockern zu. Derselbe Ton maßloser Geringschätzung charakterisiert vor allem das sämtliche nicht der Fahne Missouris folgenden Lutheraner als Irrlehrer und falsche Propheten verurteilende Büchlein „Unterscheidungslehren. Zusammengestellt im Auftrage der evangelisch-lutherischen Nord-Illinois Pastoralkonferenz von T. J. Große.“

Und doch wie weit, wie weit ist diese Lehre davon entfernt, die Lehre der lutherischen Kirche zu sein! Dies haben Missouris Gegner wohl erkannt, wie uns jetzt zu zeigen obliegt.

Während nämlich Missouri sich, wie ausgeführt, von dem geheimnisvollen Element der „geheimnisvollen Gnadenwahlslehre“ angezogen fühlte, entging es Missouris Gegnern, deren Haupt-

interesse dem geoffenbarten Willen Gottes gilt, nicht, daß doch die Lehre von der Gnadenwahl, wie sie von der Konkordienformel auf Grund von Röm. 8, 29. 30 dargestellt wird, auf dem allgemeinen Gnadenratschluß aufgebaut sei, daß die Missouri-Synode den höchstwichtigen Unterschied zwischen natürlichem und mutwilligem (inkl. hartnäckig-mutwilligem) Widerstreben verwischt*) und künstlich beseitigt, calvinistischen Sauerteig in den geoffenbarten Willen Gottes hineingemengt und Ideen, die der Konkordienformel ganz fremd sind, in denselben „geheimnist" haben, so daß durch dieses Verfahren besonders die wichtigste aller geoffenbarten Schriftlehren, nämlich die Lehre von der Bekehrung, ihrer Wahrheit, ihres Schmuckes und ihrer Kraft beraubt und in eine trostlose Irrlehre verwandelt wird. Es ist darum das große Verdienst der Gegner der Missouri-Synode, gerade die schöne lutherische Lehre von der Bekehrung vor calvinistischer Entstellung gerettet zu haben. Zwar ist es Thatsache, daß gewisse lutherische Kreise sich vom reinen lutherischen Bekenntnis in etwa verirrt haben, indem sie dem unbekehrten Menschen eine sittliche Mitwirkung zu seiner Bekehrung zugestehen und sich damit des Synergismus schuldig machen. Daß man aber solchem Synergismus nicht zu verfallen braucht, auch wenn man von Missouris Gnadenwahlslehre nichts wissen will, ist von Missouris Gegnern oft und gründlich genug nachgewiesen worden (z. B. von W. Fiebke).

Da nun die Gegner Missouris treu an dem geoffenbarten Willen Gottes, die Bekehrung betreffend, festhielten, so verloren

---

*) Dies thut z. B. Gräbner, wenn er die Rostocker S. 63 belehren will, daß der Mensch „von Natur" auch der berufenden Gnade nur widerstreben könne. Wer der berufenden Gnade widerstrebt, widerstrebt nicht „von Natur", sondern mutwillig. Missouri überträgt ohne weiteres das, was die Konkordienformel vom natürlichen Menschen sagt, „zuvor und ehe derselbe gezogen wird" und „wo der Heilige Geist nicht in ihm kräftig ist", auf den Menschen, der durch das Wort der Berufung laut Röm. 1, 16 durch den Heiligen Geist kräftig gezogen wird.

sie auch nicht den Blick für das geoffenbarte Element in der Gnadenwahlslehre. Und wer will es ihnen verdenken, wenn sie sich dem verheerenden Umsichgreifen des Missourischen Kryptocalvinismus mit derselben Wucht entgegenstemmten, mit welcher die Missouri-Synode der Entwertung der Gnadenwahlslehre durch die Beseitigung des Wahlgeheimnisses Widerstand leistete!

Die Fehler der Missouri-Synode in der Lehre von der Bekehrung, wie sie sich unter dem Einfluß einer falschen Prädestinationslehre herausgestaltete, sind zu hervorstechend und verstoßen allzuhart gegen die Schrift und das schriftgemäße lutherische Bekenntnis, als daß nicht schon bei der ersten Ankündigung der neuen Missourischen Lehre und beim ersten Ansinnen Walthers, seine Lehre als die alte und reine lutherische Lehre anzuerkennen, ein Sturm der Entrüstung sich erhoben hätte. Lehrt doch die Missouri-Synode, das ganze Werk der Bekehrung und Seligmachung sei ein Werk der allmächtig wirkenden Gnade Gottes, welche jede Art von Widerstreben, auch das mutwilligste, in den Auserwählten überwinde, während dieselbe Allmacht an dem Widerstreben der Nichterwählten eine Schranke finde oder finden wolle.

„Gott war es, der mir, wie einst der Lydia, mein hartverschlossenes Herz aufgethan hat, daß ich darauf achtete, was ich aus Gottes Wort las und hörte," so gesteht Walther in „Die Lehre von der Gnadenwahl", S. 58. In der That ein demütiges Bekenntnis! Aber, bei aller Achtung vor Walthers Charakter, Gott liebt die selbsterwählte Demut laut Kol. 2, 18 nicht, sonderlich nicht, wenn sie sich mit falscher Schriftauslegung schmückt. Lydia war ein gottesfürchtiges Weib, steht Act. 16, 14 geschrieben. Ob nun wohl ein gottesfürchtiges Weib ein „hartverschlossenes Herz" hat? Lydia war gottselig und gottesfürchtig wie der Hauptmann Cornelius Act. 10, 1. 2, Cornelius aber glaubte. „Gleichwie Cornelius erstlich glaubte an den Christum, der noch kommen sollte; da er aber von Petro anders

unterrichtet ward, glaubte er, daß er schon kommen sei.“ So erklärt Luther zu Gal. 3, 7. Gerade so stand es mit der Lydia: Lydia glaubte und war im Glauben gehorsam, und weit gefehlt daher, daß sie ein „hartverschlossenes Herz“ gehabt hätte, dessen Widerstreben durch die allmächtige Gnade Gottes hätte gebrochen werden müssen, fand Gottes Gnade vielmehr bei Lydia ein gefügiges Herz, welches der Gnade Gottes williglich nachgab. Es will also wohl nicht ganz mit der Schrift, mit Luther und unsern Bekenntnisschriften stimmen, wenn Walther die gottesfürchtige Lydia zum Vergleiche heranzieht, um zu beweisen, wie Gott durch Wirkung seiner allmächtigen Gnade einem mutwillig widerstrebenden Sünder sein „hartverschlossenes Herz“ aufthut.*)

Wenn aber schon dieser Vergleich Walthers eine Probe von der eigenartigen Schriftauslegung der Missouri-Synode ablegt, so wird dieselbe doch noch übertroffen von der Exegese, welche sich die Missouri-Synode in Bezug auf 1. Tim. 1, 13 erlaubt. So schreibt Missouri: „Professor Fritschel halte uns nicht entgegen, Paulus habe nicht mutwillig widerstrebt, denn sein Widerstreben sei in Unwissenheit geschehen. Hatte er nicht die Weissagungen vom Messias gelesen und studiert? Mußte er nicht wissen, daß gerade in der Zeit der Messias kommen würde? Hatte er nicht vom alten Simeon, von der alten Prophetin Hanna gehört, daß der Messias da sei? Hatte er nicht die Lehre Jesu vernommen, die mit den Propheten übereinstimmte? Wußte er denn nichts von den vielen Wunderwerken Christi und der Apostel, die häufig am hellen Tag geschahen? Hatte nicht auch die Predigt des Stephanus und sein seliger Tod auf ihn Eindruck gemacht? Und doch widerstrebt er dem allen und geht noch dazu hin und verfolgt die Christen und mordet sie. Wahrlich, hat je jemand dem Worte mutwillig widerstrebt, so hat

*) Daß Gott das natürliche Widerstreben durch seine Gnade überwindet und in diesem Sinne auch der Lydia das Herz aufthat, lehren und bekennen freilich auch wir mit der Konkordienformel.

Paulus in seiner Art mutwillig widerstrebt. Und dennoch konnte Gott das alles überwinden durch seine Gnade und ein solches gesegnetes Werkzeug seiner Gnade aus Paulo machen. Sollte Gott bei andern dies nicht auch thun können?" („Theol. Monatshefte," 1873, S. 117).

Mit gutem Gewissen konnte Prof. Fritschel hierauf erwidern: „Ein jeder, der diese wunderbare und in manchen Partien (NB. wir haben nur eine Partie angeführt) geradezu komische Erklärung eines der missourischen Vorkämpfer im Prädestinationsstreit, von welcher wohl gilt: difficile est satiram non scribere, liest, wird erkennen, ... daß hier offenbar heftiges und mutwilliges Widerstreben miteinander verwechselt und identificiert werden; — daß der Apostel Paulus selbst (nicht bloß Prof. Fritschel) Lügen gestraft wird, welcher allerdings das sagt, was hier zu widerlegen versucht wird, daß sein Widerstreben in Unwissenheit geschehen sei, 1. Tim. 1, 13" („Die Lehre der Missouri-Synode von der Prädestination" von Dr. G. Fritschel. 2. Aufl. S. 16 f.). — Hätte Missouri nur „D. Luther seliger und heiliger Gedächtnis", dessen einzige treue Schülerin zu sein die Missouri-Synode kühn genug vorgiebt, um Rat gefragt, so hätte sie einsehen müssen, daß ihre sonderbare Exegese wenigstens nicht die Exegese Luthers ist. Denn Luther erklärt zu Act. 9, 1. 2: „Für einen falschen Propheten hielt er (nämlich Saulus) Christum; darum schließt er, er sei mit Recht gerichtet und getötet, deswegen man auch keinen, der ihn bekennen oder seiner Lehre sei, leben lassen solle. Das sind nun die Sünden und Gedanken Pauli." Und zu Vers 4 erklärt Luther: „Saul, Saul, warum verfolgst du mich? Höre, Saul, du weißt nicht, was du thust, du verstehst Mosen nicht recht; darum kennst du mich nicht und verfolgest mich." „Αὐτὸς ἔφα," Luther hat's gesagt, und darum sollte Missouri ohne Widerrede zugeben, daß Paulus nicht mutwillig, trotz besseren Wissens und

wider die erkannte Wahrheit, sondern aus Unwissenheit widerstrebt habe.*)

Es dürfte nicht überflüssig sein, noch eine dritte Illustration zu Missouris Schriftbetrachtung und der daraus resultierenden Lehre von der Bekehrung zu liefern, obschon es vielleicht der Wirklichkeit und Wahrheit mehr entsprechen würde, wenn wir zu illustrieren versuchten, wie Missouri die Schrift seiner Lehre von der Bekehrung angepaßt habe. „Theo. Mees, Dogmengeschichte. Beitrag zur Entwicklung der Lehre von der Gnadenwahl innerhalb der lutherischen Kirche von 1522—1580" lesen wir S. 195 f.: „Zwar hält der Verfasser eines Artikels in „Lehre und Wehre" Novemberheft 1891, S. 327 fest, daß die Wirkung Gottes in der Bekehrung eine „allmächtige Wirkung" sei, durch welche „ein neues Herz erschaffen" werde. Doch ist dies eine offenbar unberechtigte Anwendung des Schriftausdruckes „ein neues Herz erschaffen", und wird allein durch die theologische Stellung des Schreibers verständlich, der die Erweckung zur Buße mit der Erweckung des Lazarus zum Leben der Wirkungsart nach identifiziert." S. 326, l. c. heißt es, auf einen erdachten Einwurf: „Wollte man sich darauf berufen, daß die Bekehrung ja im Menschen vor sich gehe, daß im Menschen neue, geistliche Regungen und Bewegungen entstehen müßten, daß das neue Leben den Menschen nicht bloß äußerlich angehängt werde, sondern in den Menschen hineinkomme, und daß man darum doch wohl sagen kann, die Bekehrung hänge in gewisser Hinsicht auch vom Menschen ab; so wäre das wiederum ein ganz falscher Schluß." — „Auch in Lazarus kam neues Leben hinein, das Leben wurde ihm nicht bloß äußerlich angehängt. Und doch, wer wollte deshalb sagen, daß die Auferweckung des Lazarus

*) Missouri sollte doch wissen, daß, wie die Konkordienformel aus Luthers Erklärung zum 90. Psalm begründet, „alles Lehren und Predigen" auch bei einem Saulus verloren ist, ehe er durch den Heiligen Geiste erleuchtet, bekehrt und wiedergeboren wird. (Vgl. die Vergewaltigung von Act. 9, 5 durch Missouri im Nebraska-Bericht 1882 S. 41.)

in gewisser Hinsicht von ihm selbst abgehangen habe." Das wird wohl kein vernünftiger Mensch behaupten; ebensowenig aber, daß die Art, in welcher Gott wirkte, bei der Auferweckung des Lazarus dieselbe sei, wie in der Erweckung von dem „geistlichen Tode" zu „geistlichem Leben". Dort war es eine schöpferische Allmachtswirkung Gottes, wie er sie angewendet bei der ersten Erschaffung des Menschen — da war auch keine Möglichkeit des Widerstrebens gesetzt gegen den Ruf, Lazare, komm heraus!" Sagt doch die Konkordienformel ausdrücklich, Sol. Decl. II, § 62: „Wenn man aber davon redet, wie Gott in den Menschen wirke, so hat gleichwohl Gott der Herr einen modum agendi oder Weise zu wirken in einem Menschen als in einer vernünftigen Kreatur, und eine andre zu wirken in einer unvernünftigen Kreatur, oder in einem Stein oder Block."*) Und was war der tote Leib des Lazarus wohl anders als eine schon in Fäulnis übergegangene Masse? Missouri denkt sich offenbar den Prozeß der Bekehrung manichäisch, schließt Mees mit Recht aus dem von ihm angeführten „Lehre und Wehre" entnommenen Artikel.

Aus alledem sahen die Gegner Missouris wohl, wie Missouri der Konkordienformel fremdartige Gedanken unterschiebe, da letztere deutlich genug bezeugt: „denn welche allezeit dem Heiligen Geist widerstreben, und sich für und für auch der erkannten Wahrheit widersetzen, wie Stephanus von den verstockten Jüden redet, Act. 7, 51, die werden nicht bekehrt."**) Mit allerlei Kunst-

---

*) Missouri vergißt, daß in der geistlichen Auferweckung der Mensch stufenweise zum Empfang der nächsten Stufen leidentlich geschickt gemacht wird und daß der Empfang neuer Gnadengaben vom Verhalten auf den vorhergehenden Stufen abhängt.

**) Wenn sich aber die Missouri-Synode (Nebraska-Bericht 1882 S. 45) darauf beruft, sie lehre ja auch nicht, daß Gott in den Auserwählten das beharrlich-mutwillige, sondern nur das mutwillige Widerstreben überwinde, so schützt sie auch diese Ausrede nicht vor dem Vorwurf des Calvinismus. Denn die Konkordienformel redet Epit. XI, XI nicht vom beharrlichen mutwilligen Widerstreben, sondern nur vom mutwilligen, und

griffen versucht die Missouri-Synode das „so" und das „wo", nämlich das rechte Verhalten von seiten des Menschen als Bedingung der Wahl der Auserwählten in der Lehre von der Gnadenwahl so zu deuten, daß es in ihr calvinistisches System hineinpaßt, und darin liegt gerade der grobe und grundstürzende Irrtum dieser Synode, daß sie auch den geoffenbarten Willen Gottes, nämlich die Weise, wie Gott die Auserwählten in Christo Jesu durch den Glauben erwählt hat und selig macht (Röm. 8, 29. 30), geheimnisvoll gemacht hat und den allgemeinen Gnadenratschluß als den Weg betrachtet, auf dem Gott zwar alle Menschen und also auch die Auserwählten zur Seligkeit führen will, jedoch mit dem Unterschiede, daß Gott nach seinem besonderen Wohlgefallen durch seine allmächtige Gnade alle Hügel auf diesem Wege für die Auserwählten ebnet, für die andern Berufenen dagegen nicht, daß Gott den Auserwählten zwar auch dieselben Bedingungen zur Seligkeit stellt, wie allen andern Menschen, die er durch sein Wort beruft, daß er aber zugleich diese Bedingungen für die Auserwählten selber erfüllt, während er die Erfüllung dieser Bedingungen von den Nichterwählten nur mit unnachsichtiger Strenge fordert, letzteren zwar auch Kräfte des ewigen Lebens anbietend, aber nicht wie den Auserwählten trotz des mutwilligsten Widerstrebens schenkend. So schreibt Walther in „Die Lehre von der Gnadenwahl", S. 52: „Wären sie (nämlich Missouris Gegner) von Herzen davon überzeugt, daß der Glaube allein Gottes freies Gnadengeschenk sei, so würden sie auch glauben, daß Gott schon von Ewigkeit her

---

in seinem „Handbüchlein", S. 140, lehrt Chemnitz ausdrücklich: „Denn von anderen Sünden kann uns der Heilige Geist helfen". Damit will Chemnitz sagen: Von dem vorsätzlichen, mutwilligen Widerstreben wider des Heiligen Geistes Amt und Wirkung, also vom äußeren und inneren Widerstreben, kann uns der Heilige Geist nicht helfen. Das muß der Mensch, solange noch der Tag des Heils währt, selber unterlassen. „Wer aber solchem Amt (sc. und Wirkung) des Heiligen Geistes widerstrebet, wo er darin verharrt, kann er zu keiner Vergebung kommen." (s. „Handbüchlein", S. 140 u. 141.)

beschlossen habe, den Auserwählten, die alle bis ans Ende glauben, diesen Glauben zu geben. Daraus, daß sie den Glauben zu der Bedingung der Gnadenwahl machen, die von seiten der Menschen erfüllt werden müsse, geben sie leider deutlich zu verstehen, daß sie den Glauben (vielleicht manche, ohne sich dessen recht bewußt zu sein) für etwas ansehen, was der Mensch selbst von seiner Seite leisten müsse und wirklich leiste, nicht für etwas, was Gott den Menschen giebt und zu geben von Ewigkeit beschlossen hat."

Nun irren zwar freilich, wie wir noch sehen werden, manche Gegner Missouris darin, daß sie ein falsches „intuitu fidei" lehren, aber darin sind sie gewißlich nur zu loben, wenn sie es der Missouri-Synode vorrücken, daß nach Missouris Standpunkt Gott seine Auserwählten nur unter einer scheinbaren Bedingung selig mache, insofern ja Gott die Bedingung rechten Verhaltens in seinen Auserwählten selbst erfülle, daß es aber in der That eine schlimme Vergewaltigung der Konkordienformel sei, wenn Missouri die ernsten und wirklichen Bedingungen der Wahl alles Ernstes und aller Wirklichkeit dadurch entkleide, daß Gott die Erfüllung dieser Bedingungen auch unter der Voraussetzung des mutwilligsten Widerstrebens seitens der Erwählten übernimmt. Auf die Weise, wie Missouri mit der Konkordienformel umgeht, wird die nachdrückliche Forderung der Konkordienformel: „dies alles (nämlich auch die Bedingung rechten Verhaltens) wird nach der Schrift in der Lehre von der ewigen Wahl Gottes zur Kindschaft und ewigen Seligkeit begriffen, soll auch darunter verstanden, und nimmer ausgeschlossen noch unterlassen werden, wenn man redet von dem Fürsatz, Vorsehung, Wahl und Verordnung Gottes zur Seligkeit" zu einer leeren Scheinforderung gemacht, ein Verfahren, welches sich schlechterdings mit der alle Spiegelfechterei ausschließenden Würde der Konkordienformel nicht verträgt. Es ist darum durchaus ernst gemeint und gerade so gemeint, wie es dasteht, wenn die Konkordienformel in den be-

kannten acht Punkten über die Weise, wie Gott seine Auserwählten selig mache, lehrt, Gott habe in seinem ewigen Rat und Vorsatz beschlossen und verordnet, „daß er alle die, **so** in wahrer Buße durch rechten Glauben Christum annehmen, gerecht machen, sie zu Gnaden, zur Kindschaft und Erbschaft des ewigen Lebens annehmen wolle“ (Punkt 4), ebenso: „daß er auch in ihnen das gute Werk, so er angefangen hat, stärken, mehren und sie bis ans Ende erhalten wolle, **wo** sie an Gottes Wort sich halten, fleißig beten, an Gottes Güte bleiben und die empfangenen Gaben treulich brauchen“ (Punkt 7). Durch diese über alles Mißverständnis erhabene Erklärung der Konkordienformel ist die Lehre der Missouri-Synode, Gott bringe seine Auserwählten auch trotz ihres mutwilligsten Widerstrebens zu Glauben und Seligkeit, als ein calvinistischen Gelüsten dienender Abfall vom lutherischen Bekenntnis erwiesen.

Mit vollem Rechte weist darum Mees, Professor der Ohio-Synode, auf eine Predigt von Chemnitz über Matth. 22 hin, welche allezeit allgemein von allen rechtgläubigen Lehrern der lutherischen Kirche als eine rechte Erklärung der Lehre von der Gnadenwahl betrachtet worden sei. „Und wenn Chemnitz schreibt,“ bemerkt Mees: „„In dieser Parabel (Matth. 22) weiset der Herr Christus, was all zu diesem Artikel gehört, und wie eins immer aus und nach dem andern folge,““ — „„daß die Vorsehung oder Wahl Gottes darin stehe und dies in sich begreife““ (dann die sieben Punkte folgen läßt) und danach noch einmal wiederholt: „„Dies ist der einfältige Verstand und Meinung, was zu der Vorsehung Gottes gehört, was dieselbe begreift und worin sie stehe,““ — so mußte er entweder bewußt mit Worten gespielt haben, oder ein so jämmerlicher Denker gewesen sein, wie seine modernen Ausleger, hätte er darunter nur Lehren verstanden, welche nebenbei mitgetrieben werden sollten, damit man die Wahlhandlung Gottes recht definieren könne.“ (Mees, „Dogmengesch. Beitrag,“ S. 177.) Die Lehre

vom allgemeinen Gnadenrat ist nämlich dem Dr. Walther eine Lehre, welche nur „nebenbei“ betrieben werden soll, welche aber mit der Wahl als solcher nichts zu thun habe. „Vielmehr,“ so meint Walther, „kann die Lehre von der Gnadenwahl nur dann nützlich und zum Troste betrachtet werden, wenn zuvor, daneben und danach auch die Lehre von der allgemeinen Gnade auf das eifrigste und reichlichste getrieben wird; was denn auch wir durch Gottes Gnade mit aller Treue thun.“ (Walther, „Die Lehre von der Gnadenwahl,“ S. 49). Walther glaubt ein Recht zu haben, sich für seinen Standpunkt auf den „Summ. Begriff“ der Konkordienformel zu berufen. Denn, („Die Lehre von der Gnadenwahl,“ S. 47) meint Walther: „Hierzu kommt, daß der erste Teil der Konkordienformel, welcher einen kurzen Auszug der Gnadenwahlslehre, also gerade die Hauptsachen derselben enthalten soll, jene acht Punkte nicht enthält, in welchen Punkten doch nach unsern Gegnern die Hauptsache der Gnadenwahl, nämlich der allgemeine Gnadenratschluß enthalten sein soll. Hätten unsre Gegner recht, so hätte also der erste Teil der Konkordienformel gerade die Hauptsache weggelassen! Aber damit hat es gute Wege.“ Welch ein Mißverständnis der Konkordienformel! Als wenn die Konkordienformel im „Summ. Begriff“ (Epit. XI, 6) nicht lehrte: „Er hat uns durch Christum (oder in Christo) erwählt, Eph. 1, 4,“ und damit den Glauben an Christum in demselben Sinne zur Bedingung der Wahl der Auserwählten mache, in welchem der allgemeine Gnadenratschluß von allen Menschen den Glauben als Bedingung der Seligkeit fordert! Als wenn nicht die Konkordienformel Epit. XI, 12 die ewige göttliche Regel einschärfte, Gott habe „in seinem ewigen göttlichen Rat beschlossen, daß er außerhalb denen, so seinen Sohn Christum erkennen, und wahrhaftig an ihn glauben, niemand wolle selig machen!“ Enthält diese göttliche Regel nicht die acht Punkte implicite, wie die Sol. Decl. die-

selben explicite anführt! Denn das ist der Sinn dieser Regel: Der Unterschied unter den Auserwählten und Verworfenen ist dieser, daß jene in Christo sind, diese aber außer Christo, welches klärlich erhellt aus den Worten, Eph. 1, 4. 5: Er hat uns erwählt durch Christum oder in Christo; er hat uns verordnet zur Kindschaft gegen ihn selbst durch Jesum Christum, nach dem Wohlgefallen seines Willens; er hat uns angenehm gemacht in dem Geliebten. Nicht sagt die Schrift, daß wir erwählt sind zu Christo, als hätte Gott, bewogen durch das Verdienst Christi, eine Anzahl Personen Christo zu erlösen geschenkt und übergeben; das ist Missouris Irrtum; sondern, als er wählen wollte, sah Gott Christum in seinem teuren Verdienst und Blute als einen Mittler und als ein Versöhnopfer der Menschen, und durch Christum oder um Christi willen alle, die mit ihm als die Glieder mit ihrem Haupt im Glauben und Geist vereinigt waren, gnädiglich an. Dies ist Schriftlehre und lutherische Lehre. Wie ist es also nur möglich, daß Walther allen Ernstes behaupten kann, der „Summ. Begriff" enthalte die acht Punkte nicht und darum seien diese acht Punkte von untergeordneter Bedeutung für die Gnadenwahl! Gewiß, der „Summ. Begriff" enthält die acht Punkte nicht ausführlich, dafür ist eben die Ausführung oder die „Erklärung" der Konkordienformel da, aber ganz gewiß enthält auch der „Summ. Begriff", der auf Grund von Eph. 1, 4. 5 von der Wahl „durch Christum" redet, die acht Punkte schon andeutungsweise wie im Keime, der sich dann später naturgemäß und aufs schönste in der „Erklärung" erschließt und entfaltet.

Die Gegner Missouris halten darum mit wohlgegründeter Berufung auf die acht Punkte der Konkordienformel daran fest daß die Wahl der auserwählten Personen eine „geordnete Wahl" (electio ordinata) sei und daß nur solche, welche nach der in den acht Punkten angegebenen Ordnung von Gott in Ewigkeit als in dieser Ordnung vorhergewußt und erfunden

wurden, Auserwählte seien. Nach Missourischer Lehre hat Gott eine Musterung gehalten und beschlossen: Diese Personen sollen und müssen unter allen Umständen selig werden um Christi willen; sie sollen freilich selig werden durch Glauben; doch auch dafür sorge ich durch meine allmächtige Gnade, daß sie zum Glauben kommen, und wenn sie noch so mutwillig widerstreben. Echt calvinistisch in seiner Art! „Denn das leugnet auch Calvin nicht, daß die Auserwählten in einer bestimmten, von Gott selbst festgesetzten Ordnung, auf einem von ihm bestimmten Weg zur Seligkeit geführt werden. Die, welche durch die unwiderstehliche Gnade zu dem Ziel der Seligkeit bestimmt sind, sind durch ebendieselbe Gnade auch zu dem Weg prädestiniert, der zu diesem Ziele führt“ (Dr. G. Fritschel). Daß aber die Wahl eine „electio ordinata“ sei, meint nicht nur, daß der Glaube der Weg, sondern auch, daß der Glaube die Bedingung der Seligkeit der Auserwählten sei.

Aber freilich, hier gilt es, zugleich die Missouri-Synode zu verstehen und ihre Absicht anzuerkennen. Wir wiederholen deshalb, daß die Missouri-Synode im Vergleich zu ihren Gegnern einen schärferen Blick und ein tieferes Verständnis für das „geheimnisvolle Element“ hat, welches thatsächlich in der Lehre von der Gnadenwahl, nur nicht, sofern sie geoffenbart ist, enthalten ist. Man beachte, was Walther in „Die Lehre von der Gnadenwahl“, S. 56, seinen Gegnern vorhält: „Was unsre Gegner „Gnadenwahl“ nennen, ist ja nichts weiter, als ein Hauptteil des allgemeinen göttlichen Gnadenratschlusses, nämlich daß Gott schon von Ewigkeit beschlossen habe, alle diejenigen selig zu machen, welche im Glauben leben und sterben.“ Missouris Gegner denken sich den Vorgang der Wahl etwa so: „Als Gott in dem Licht seiner göttlichen Allwissenheit den Zustand **aller** Menschen von Anfang bis ans Ende vor Augen hatte und s a h, daß der größte Teil derselben die angebotene Gnade in Christo würde verachten und von sich stoßen, den verführerischen

Geistern anhangen, die Finsternis mehr als das Licht lieben und im Unglauben und Unbußfertigkeit verharren, hat er als ein gerechter und heiliger Gott notwendig seine Gnade in Zorn verwandeln und solche um gemeldeten Unglaubens willen der Verdammnis übergeben müssen; die andern aber, welche er vorhersah, daß sie seiner Gnade und Geist nicht mutwillig widerstreben, sondern zu dem vorgestellten Gnadenthron fliehen, sich an ihren Mittler im Glauben halten und in solchem Zustande bis an ihr Ende verharren würden, die hat er in Christo geliebt und erwählt, ehe der Welt Grund gelegt ward; er hat sie sich als die Erstlinge seiner Kreaturen auserlesen und zu seinem Eigentum erkoren; diese hat er in seine ewige Liebe und Gnade eingeschlossen, ihren Namen ins Buch des Lebens und im Himmel angeschrieben, er hat sie verordnet zur Kindschaft gegen ihn selbst; sie sind der Kern der Welt, die rechten Schäflein des Herrn Jesu, die er für die Seinen erkennt, die er in seiner Hand hat, aus welcher sie niemand reißen wird. Joh. 10, 14. 28." (Scriver, „Seelenschatz", 8. Predigt. § 11.)

Dies ist der Standpunkt vieler Gegner Missouris. Im Kampfe wider diesen Standpunkt behauptet Walther entschieden das Feld. Denn was diese Gegner Missouris lehren, ist keine Gnadenwahl im Sinne der Konkordienformel, am allerwenigsten aber eine „geheimnisvolle Gnadenwahlslehre". Denn das, was an deren Lehre geheimnisvoll ist, ist nicht die Wahl, nämlich der Wille Gottes, sondern sein ewiges Vorherwissen derer, die auf Grund ihres rechten Verhaltens selig werden. Das „intuitu fidei", wie es diese Gegner Missouris fassen, ist darum entschieden nicht die Lehre der lutherischen Kirche. Vergeblich beruft man sich mit solchem „intuitu fidei" auf die acht Punkte der Konkordienformel. Man argumentiert etwa: „Von Punkt vier an wechselt die Darstellung der weiteren ewigen Beschlüsse, die ebenso nach Intention Gottes allen Menschen zugedachte Heilsgüter vorführen, deren Verwirklichung aber an den einzelnen Personen ab-

hängig gemacht wird von den an ihnen wirksam gewordenen voraufgehenden Gnadengaben, bis mit Punkt acht der Beschluß der Erwählung die Reihe schließt. Somit vollzieht sich diese letzte Handlung Gottes, in der Ewigkeit, an allen den Personen, welche von Stufe zu Stufe der Heilsgüter Gottes teilhaftig werden und nach Gottes Ratschluß die ewige Seligkeit erlangen, nach und in der Ordnung, wie sie Gott zur Erreichung dieses Endzweckes von Ewigkeit festgesetzt hat.“ (Mees, „Dogmengeschichtliche Entwicklung“, S. 183.) Man legt sich mithin die acht Punkte ungefähr so zurecht, als ob sich von Punkt vier an der allgemeine Gnadenratschluß zur partikularen Gnadenwahl zuspitze und damit erwiesen sei, daß nach der Konkordienformel Gott aus dem ganzen Menschengeschlechte alle die und nur die erwählt habe, deren Glauben und Beständigkeit er von Ewigkeit her vorausgesehen habe.

Wir wissen, wie nahe dieser Schluß liegt und wie gerne unsre Vernunft ihn ziehen möchte, stellten sich nicht dieser Auffassung der acht Punkte unüberwindliche Hindernisse entgegen, zwänge nicht der klare Wortlaut der Konkordienformel die Vernunft, sich gefangen zu geben unter den Gehorsam des Glaubens. Mit besserem Verständnis des achten Punktes bemerkt Walther, daß die acht Punkte, wie solches die Konkordienformel durch den ersten Zusatz zu den acht Punkten über allen Zweifel gewiß mache, nicht die Gnadenwahl an sich lehre, sondern nur die Weise, wie Gott die Auserwählten selig zu machen beschlossen und geoffenbaret habe. „Alles, was die Konkordienformel in Fr. 21—23 sagt (nämlich in den acht Punkten),“ schreibt Walther u. a., „bezieht sich also auf die Auserwählten,“ daher es auch am Schluß, wo das Vorhergehende summarisch wiederholt wird, heißt: „Daß er endlich dieselben, so er erwählet, berufen und gerecht gemacht hat, auch im ewigen Leben ewig selig und herrlich machen wolle.“ („Die Lehre von der Gnadenwahl“, S. 46.)

Walther hat aber nicht nur die Konkordienformel, sondern auch Chemnitzens „Handbüchlein“ auf seiner Seite. So klar, daß man nicht wohl widersprechen kann, lehrt dieses Büchlein mit Bezug auf die acht Punkte zu Walthers Gunsten: „Christus aber in der Parabel, Matth. 22, Paulus Röm. 8, Ephes. 1, wenn sie diesen Artikel handeln, so halten sie uns denselben vor, nicht bloß in dem heimlichen, verborgenen Rat Gottes, sondern wie er uns in Christo, welcher das rechte, wahre Buch des Lebens ist, durchs Wort geoffenbaret ist, fassen also und begreifen in diesem Artikel den ganzen Rat der Dreieinigkeit von der Elrösung des menschlichen Geschlechts durch Christum, von dem Beruf, von der Rechtfertigung und der ewigen Herrlichmachung der Auserwählten, wie solcher Rat Gottes in der Schrift uns offenbaret ist.“ (Chemnitz, „Handbüchlein“, S. 105, Ausg. von Gräbner.)

Der falschen Auffassung des „intuitu fidei“ aber tritt dasselbe „Handbüchlein“ S. 109 entgegen mit der Frage: „Geschieht solche Wahl Gottes allererst in der Zeit, wenn die Menschen Buße thun und glauben, oder ist sie geschehen in Betrachtung der zuvor ersehener ihrer Frömmigkeit?“ Antwort: „Paulus spricht Ephes. 1: „Wir sind erwählet in Christo, ehe der Welt Grund gelegt ward“, und 2. Tim. 1: „Er hat uns selig gemacht und berufen, nicht nach unsern Werken, sondern nach seinem Vorsatz und Gnade, die uns gegeben ist in Christo Jesu vor der Zeit der Welt.“ So folget auch die Wahl Gottes nicht nach unserm Glauben und Gerechtigkeit, sondern gehet vorher als eine Ursach dessen alles. . . . Und ist dieselbige Wahl geschehen nicht aus Betrachtung unserer gegenwärtigen oder künftigen Werke, sondern aus Gottes Vorsatz und Gnade, Röm. 9; 2. Tim. 1.“ — Auf diese Ausführung des „Handbüchlein“ beruft sich denn auch Walther (in „Die Lehre von der Gnadenwahl“, S. 53) in der berechtigten Überzeugung und mit der ebenso berechtigten Anklage, daß Missouris Gegner „keineswegs nur wider

Missouri, sondern auch wider Chemnitz und wider die von demselben verfaßte Konkordienformel kämpfen".

So trefflich aber Walther seine Gegner aus dem „Handbüchlein" zu widerlegen weiß, so trefflich ist auch gerade dies „Handbüchlein" geeignet, den Standpunkt Walthers zu widerlegen. Walther führt nämlich aus dem „Handbüchlein" noch eine weitere Stelle an, welche der soeben angeführten unmittelbar vorausgeht. Er sagt: „Martin Chemnitz, der Hauptverfasser der Konkordienformel, schreibt daher gar schön also: „„Die Meinung hat's (im Artikel von der Gnadenwahl) nicht, daß Gott allein ingemein die Seligkeit bereitet, die Personen aber, die da selig wollen werden, für sich und durch ihre eigene Kraft und Vermögen danach trachten müßten und könnten, wie sie dieselbige erlangten; sondern Gott hat jede und alle Personen der Auserwählten, so durch Christum s o l l e n selig werden, in seinem ewigen Rat, nach seinem gnädigen Fürsatz bedacht und zur Seligkeit versehen und erwählt, auch verordnet, wie e r sie durch seine Gnade, Gaben und Wirkung dazu bringen, befördern und erhalten wolle."" Walther mag sich dünken, er habe auch mit diesem Worte, aus der Feder von Martin Chemnitz, eine scharfe Klinge wider seine Gegner geführt und sie empfindlich getroffen. Dieser Stolz ist zwar nicht ganz unberechtigt. Denn auch das letztgenannte Wort aus Chemnitzens „Handbüchlein" schlägt die falsche Auffassung des „intuitu fidei". Allein dies Wort ist ein zweischneidiges Schwert; mit der einen Seite richtet es sich wider ein schriftwidriges „intuitu fidei", mit der andern aber ebenso energisch wider Walthers geheimen Calvinismus. Denn man merke doch nur darauf, wie Walther das Wörtchen „sollen" in dem Satze „so durch Christum s o l l e n selig werden" durch besonderen Druck hervorhebt. Wir finden solche Betonung nicht in der Gräbnerschen Ausgabe des „Handbüchlein". Diese Bevorzugung des Wörtchens „sollen" scheint demnach auch nicht **von** Chemnitz, sondern nur von Walther beabsichtigt gewesen zu sein.

Wir bestreiten nicht, daß dem Wörtchen „sollen" seine große Bedeutung zukomme, doch darf solches nicht geschehen auf Kosten des Wörtleins „wollen" in dem vorhergehenden Satze: „die Personen aber, die da selig wollen werden." Woher kommt es nun, daß Walther an dem Wörtchen „wollen" so nichtachtend vorbeigeht, dagegen dem Wörtchen „sollen" eine größere Bedeutung beimißt, als ihm gebührt? Diese Auffälligkeit erklärt sich ganz einfach daraus, daß Walther wie alle Calvinisten an dem Wörtchen „sollen" ein auffallendes Interesse hat. Walther behauptet, wie schon erwähnt, der Trost der Gnadenwahl (Röm. 8, 29. 30) sei nur für die bereits im Glauben Stehenden. Die Gläubigen, will er, sollen sich trösten, daß sie zu den Personen gehören, „so durch Christum sollen selig werden," weil der Glaube, diese Wirkung der allmächtigen, auch das mutwilligste Widerstreben der Auserwählten überwindenden Gnade Gottes, ein sicheres Zeichen und Unterpfand der Wahl sei. Nun wollte es uns aber gleich zum ersten Male, als wir die Stelle aus dem „Handbüchlein" in Walthers Schrift lasen, nicht einleuchten, warum gerade die Gläubigen sich trösten sollen, daß Gott sie zum Glauben bringen wolle. Viel einleuchtender schien es uns, daß diejenigen, welche noch nicht im Glauben stehen, solches Trostes bedürftig seien, zumal ja das „Handbüchlein" ausdrücklich betont, daß die Personen, die da selig wollen*) werden, für sich und durch ihre eigene Kraft und Vermögen weder danach trachten müßten noch könnten, wie sie die Seligkeit erlangten, weil Buße und Glaube einzig aus der Wahl flössen.

*) Damit man uns aber nicht nachsage, wir schrieben dem Unbekehrten ein „heilsames Wollen" zu, setzen wir folgende Stelle aus der Konkordienformel hierher: „Diese Predigt sollen nun alle die hören, die da wollen selig werden. Denn die Predigt Gottes Worts, und das Gehör desselben sind des Heiligen Geistes Werkzeug, bei, mit und durch welche er kräftig wirken, und die Menschen zu Gott bekehren, und in ihnen beides, das Wollen und das Vollbringen wirken will." Wir meinen das erstere, das kleine „Wollen" derer, die durch die berufende Gnade zu einem heilsamen Hören des Wortes Gottes geschickt gemacht worden sind.

Es stand uns fest, daß, wenn dem so sei, es denen, die selig werden wollen, auch gesagt werden müsse, daß alle ihre Anstrengungen, aus eigner Kraft zu Buße und Glauben zu kommen, vergeblich seien, da Buße und Glaube aus der Wahl flössen und durch Gottes Geist in denen gewirkt werden, „so durch Christum sollen selig werden." Wir haben, weil auch im alten Vorurteil betreffs des Gebrauchs der Gnadenwahlslehre befangen, lange vergebens nach einer Lösung dieses Problems gesucht, bis wir inne wurden, wer nach der Anweisung der Konkordienformel sich zu den Auserwählten rechnen darf. Denn wer sind die Auserwählten, die sich dieser Lehre (Röm. 8, 29. 30) zu ihrem Trost annehmen können und sollen? Walther antwortet: Die Gläubigen, Chemnitz dagegen, sowohl im „Handbüchlein" als in der Konkordienformel antwortet: die Berufenen, gleichviel, ob sie im Glauben stehen oder nicht, sofern sie nur nicht mutwillig widerstreben oder sich mutwillig wieder abwenden. Daß wir damit die Lehre der lutherischen Kirche vertreten, haben wir schon zum Teil bewiesen und werden es noch weiter beweisen. Aber jedermann sieht ein, daß es nur dann Sinn hat, was das „Handbüchlein" sagt, wenn solches auch auf diejenigen bezogen wird, welche noch nicht im Glauben stehen. Wir wiederholen darum auch hier noch einmal, was wir bereits in unsrer ersten Broschüre sagten: „Es ist ganz unsinnig, daß die Missourier den Bekehrten predigen wollen, daß man nur durch Gottes Gnade (nämlich in Kraft der Gnadenwahl) bekehrt (und selig) werde, dagegen solches den Unbekehrten, die dieses Trostes am meisten bedürfen, verschweigen." („Warum wir von der Missourischen Gnadenwahlslehre nichts wissen wollen," S. 10.)

Aber was für Gründe haben denn eigentlich die Missouri-Synode bewogen, mit solcher Schärfe gegen das „intuitu fidei" ihrer Gegner zu Felde zu ziehen? Der Eifer für Gottes Ehre und den Trost der Menschen, lautet Missouris Antwort. Die Gründe, welche Missouri wider seine Gegner vorbringt, sind zu

beachten. Denn, obschon die Gegner Missouris ihrerseits fest überzeugt sind, daß sie auf ihre Art Gott mehr Ehre erweisen, als Missouri auf seine Art, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß durch eine Gnadenwahlslehre, welche auf dem „intuitu fidei“ in dem beschriebenen Sinne ruht, Gott nicht „völlig“ seine Ehre gegeben wird nach der Auffassung der Konkordienformel. Was aber den Trost der Gnadenwahl angeht, so wird man Gräbner schwerlich der Übertreibung anklagen können, wenn er den Rostockern gegenüber ausruft: „Wunderlicher Trost der Gläubigen, der ihr eigenes Verhalten zum Grund hätte! Und das in der lutherischen Kirche und mit Anrufung des lutherischen Bekenntnisses!“ (A. L. Gräbner, „Die synerg.-rat. Stellung der Theol. Fak. zu Rost.“ S. 94.)

Es ist darum unstreitig wahr: sofern die Missouri-Synode die Wahl ganz allein auf Gottes Gnade gründet, verspricht sie den Gläubigen mehr Trost als Missouris Gegner. Aber ein andres ist versprechen, ein andres das Versprochene leisten. Die Missouri-Synode ist nicht imstande, den in Aussicht gestellten Trost zu gewähren; denn den Trost, den sie mit der einen Hand giebt, nimmt sie mit der andren, indem sie das „Geheimnis der Gnadenwahl“ auch in den geoffenbarten Willen Gottes hineinträgt und denen, welche durch Gottes Wort berufen werden, ihre Seligkeit ungewiß macht und ihnen den Trost raubt, als sei nicht allen, welche Gott durch sein Wort zu seinem Reich beruft, das Heilsgut der Gnadenwahl, ohne welches niemand zum Glauben kommt und selig werden kann, durch das Verdienst Christi erworben, sofern sie nicht mutwillig widerstreben.

Allerdings sind Missouris Gegner in den entgegengesetzten Fehler verfallen und haben behauptet, die Gnadenwahl sei ein Gut, das allen Menschen durch Christi Blut erworben sei, und es sei eine Lästerung des Verdienstes Christi, dies zu leugnen. So Mees, „Dogmengeschichtliche Entwicklung“, S. 192: „Ist aber diese Wahl von vornherein allein Gut der wenigen Erwählten,

so folgt unwidersprechlich, daß Christus den Erwählten ein Gut erworben hat, welches er nicht allen Menschen erworben, und dies ist eine Lästerung des Verdienstes Jesu Christi." — „So folgt unwidersprechlich," sagt Mees, Chemnitz aber würde sagen, „es käme hier auf eine selbstgemachte Folgerung nicht an." Denn „das wird alles aus der Vernunft spintisiert." In diesem Stücke nimmt Missouri die Vernunft gefangen unter den Gehorsam des Glaubens, wenn auch auf irrige Weise. Christus ist ganz gewiß für alle Menschen gestorben, und Gott will, daß allen Menschen geholfen werde. Dies ist je gewißlich wahr und ein teuer wertes Wort. Aber worin besteht denn nun das Geheimnis der Gnadenwahl? Wohlverstanden! Wir fragen nicht nach dem Geheimnis der göttlichen praescientia, sondern nach dem Geheimnis der praedestinatio. Auf diese Frage giebt uns die Konkordienformel Antwort, wenn sie sagt: „item, einer wird verstockt, verblendet, in verkehrten Sinn gegeben; ein ander, so wohl in gleicher Schuld, wird wiederum bekehret u. s. w." Dies Geheimnis ist weder von Missouri recht verstanden, noch von dessen Gegnern genügend gewürdigt und ausgebeutet worden, und daher kommt der Irrtum in der Gnadenwahlslehre auf beiden Seiten, nämlich die gänzliche Verwerfung des „intuitu fidei" von seiten Missouris und die falsche Fassung des „intuitu fidei" von seiten vieler Gegner Missouris.

Bevor wir uns aber mit dieser höchstwichtigen, für das rechte Verständnis der Gnadenwahlslehre geradezu entscheidenden Stelle der Konkordienformel näher befassen, wollen wir noch einmal zusammenfassen, worin die Verdienste und die Nachteile sowohl der Missourischen als auch der gegnerischen Gnadenwahlslehre bestehen. Denn wir gestanden ja zu, daß die Missouri-Synode nicht weniger als ihr Widerpart je eine Seite der Gnadenwahlslehre besonders ausgebildet hätte, jene das geheimnisvolle Element, dieser das geoffenbarte; daß aber eben die Lehre beider eine einseitige und darum verkehrte sei, jedoch mit

dem Unterschiede, daß den Gegnern Missouris unstreitig ein weit größeres Verdienst zukommt, weil sie die Lehre von der Bekehrung vor calvinistischen Trübungen bewahrt haben und weniger in der Sache selbst als in deren Begründung irren.

Das Verdienst der Missouri-Synode besteht darin, daß sie mit dem falschen „intuitu fidei“ aufgeräumt und die freiwählende Gnade Gottes wieder auf den Leuchter erhoben hat; daß sie das Geheimnis der Gnadenwahl unangetastet gelassen und nicht versucht hat, der Vernunft ungebührliche Zugeständnisse zu machen; daß sie auch den Versuch gemacht hat, dem Trost der Gläubigen einen starken, zuverlässigen Grund zu geben.

Der beklagenswerte Schaden aber, den die Missouri-Synode mit ihrer Lehre angerichtet hat, besteht darin, daß sie calvinistischen Sauerteig in die Lehre von der Gnadenwahl hineingetragen, die Wahl der Auserwählten von den wirklichen Bedingungen losgelöst hat, an welche Gott, der Konkordienformel gemäß, die Wahl geknüpft hat, und einer manichäischen Auffassung von der Bekehrung des Menschen in der lutherischen Kirche Eingang verschafft hat.

Diesen Irrtümern gegenüber schulden wir Missouris Gegnern die Anerkennung, daß sie die Quelle alles Trostes und aller Gottseligkeit, den geoffenbarten Willen Gottes, für alle die, welche durch Gottes Wort berufen werden, nicht getrübt haben durch den Verdacht, welchen Missouri auf Gott lenkt, als sei auch hinsichtlich der durch Gottes Wort Berufenen ein Unterschied in der Weise, wie Gott durch die Gnadenmittel wirke. Den Gegnern Missouris war alles daran gelegen, allen, welche durch Gottes Wort berufen werden, die göttliche Versicherung zu erhalten, daß es keine doppelte Art von Berufung, eine wirksame für den kleineren, eine resultatlose für den größeren Teil gebe, sondern daß Gott, wie 1. Kor. 10, 1—5 aufs allergewisseste bezeugt, allen, die er durch sein Wort zu seinem Reich beruft, einerlei geistliche Speise und einerlei geistlichen Trank gebe, und daß einzig und

allein das Verhalten der Berufenen vor der Bekehrung wie nach der Bekehrung Gott bestimme, aus der Zahl derer, welchen er die Wahl zugedacht hat, eine Anzahl zu erwählen, die Mehrzahl aber zu verdammen.

Der Schaden aber, welcher Missouris Gegnern zur Last gelegt werden muß, ist der, daß dieselben die freie Wahl Gottes beschränken und eine Harmonie zwischen dem allgemeinen Gnadenratschluß und der Gnadenwahl anstreben, welche scheinbar unsrer Vorstellung von Gottes Unparteilichkeit allein Genüge thut. Aber man hat damit das Geheimnis der Gnadenwahl abgethan, und mit diesem Geheimnis auch zum Teil die Ehre Gottes und den Trost der Menschen. Denn man lehrt, daß doch auch im Menschen, wenn auch kein Verdienst, so doch immerhin eine Ursache sei, die Gott veranlaßt habe, gerade diejenigen und nur diejenigen Personen zu wählen, die er erwählt hat. Man bindet auf diese Weise der freiwählenden Gnade Gottes die Hände und thut, als ob Gott allen denen, deren Glauben er vorausgesehen habe, die Seligkeit schuldig sei und als ob die Gerechtigkeit Gottes es unbedingt erfordere, daß Gott, ehe er wählte, zuvor das Verhalten aller Menschen berücksichtigt habe. Allein mit solchen Harmonierungsversuchen ist man von der Bahn der gesunden lutherischen Lehre abgewichen und hat sich nicht nur einen Eingriff in Gottes Recht gestattet, sondern auch den Menschen den Trost der Gnadenwahl geschwächt, indem man sich diesen Trost als vom zeitlichen Verhalten des Menschen abhängig denkt. Schwankend wie das Verhalten des Menschen ist denn auch der Trost des Menschen, wenn er sich einbildet und rühmen darf, daß irgend etwas in ihm die direkte oder indirekte Veranlassung seiner Wahl sei.

In keinem Punkte zeigt sich denn auch der Unterschied zwischen der Missouri-Synode und ihren Gegnern besser, nirgends tritt der praktische Gegensatz zwischen beiden schroffer hervor, als gerade in betreff des Trostes der Gnadenwahl. Daß auch

hier Missouri das Rechte geahnt und gefühlt, wenn auch nicht getroffen hat, ist unleugbar. Walther hebt selbst diesen Unterschied und Gegensatz mit folgenden Worten hervor: „Unsere liebe Konkordienformel lehrt nach Gottes Wort: Da unsere Seligkeit durch Schwachheit und Bosheit unsers Fleisches aus unsern Händen leichtlich verloren, oder durch List und Gewalt des Teufels und der Welt daraus gerissen und genommen werden könnte, so habe Gott, um unsere Seligkeit wohl und gewiß zu verwahren, dieselbe in seinem ewigen Vorsatz, welcher nicht fehlen oder umgestoßen werden könne, verordnet und in die allmächtige Hand unseres Heilandes Jesu Christi zu bewahren gelegt, daraus uns niemand reißen könne; daher auch Paulus Röm. 8, 29. 30 mit allen Auserwählten triumphierend ausrufe: „Weil wir nach dem Vorsatz berufen sind, wer will uns scheiden von der Liebe Gottes in Christo?" Nun lehren aber unsre Gegner, von Seiten Gottes sei zwar die Seligkeit den gläubigen Christen gewiß, denn von seiner Seite thue Gott alles, was er könne, daß die gläubigen Christen beständig blieben und selig würden; aber weil auch die gläubigen Christen noch das schwache, böse Fleisch hätten, so müßten sie ihrer Seligkeit ungewiß sein, und es sei nur eine arge Täuschung, wenn sie derselben gewiß zu sein meinten. Unsere Gegner können freilich nach ihrer Lehre nicht anders urteilen, da sie die Gewißheit von dem abhängig machen, was der Mensch thut. . . . Bei ihrer neuen Lehre von der Gnadenwahl gehen unsre Gegner sogar so weit und müssen so weit gehen, zu behaupten, in der Anfechtung gebe die Gnadenwahl freilich keinen Trost, also nur dann, wann der Mensch einen festen, gewissen, starken, freudigen Glauben habe, und daher der guten Hoffnung sei, er werde schon mit Gottes Hilfe im Glauben alles überwinden. Unsere Konkordienformel lehrt jedoch das Gegenteil, nämlich daß gerade in der Anfechtung, wo der Mensch gar nichts Gutes in sich sieht, keinen Glauben in sich fühlt und wo ihm aller andere Trost

zerrinnen will, ihm die Wahl den „allerbeständigsten Trost" gebe; ja daß der Mensch in der Anfechtung, gerade wenn Zweifel an seiner Beständigkeit und Seligkeit in ihm aufsteigen, erst lerne, wie tröstlich die Gnadenwahl sei, denn diese lehre ihn, daß seine Seligkeit nicht in seiner Hand stehe, sondern in der gnädigen Wahl Gottes. Schon dieser Grund allein zeigt unwidersprechlich, daß unsre Gegner eine ganz andre Wahl lehren, als unsre Kirche in ihrem Bekenntnis, von welchem sie in diesem Punkte offenbar schmählich abgefallen sind." („Die Lehre von der Gnadenwahl", S. 54 ff.)

Gewißlich wollen nun die Gegner Missouris nicht so verstanden sein, als ob der Glaube die verdienstliche Ursache sei, „um deren willen" sie Gott erwählt habe. Ohne alles Bedenken räumt man ein, daß der Glaube ein Werk der göttlichen Gnade sei, fügt jedoch hinzu, daß dies Werk durch mutwilliges Widerstreben gehindert werden könne. Da wir in Christo erwählt sind, sagt man richtig, so ist unleugbar, daß in dem Ratschluß des ewigen Gottes wegen der Gnadenwahl er auch unsern Glauben nicht aus der Acht gelassen habe; denn gleich wie die Gnade und Jesus, also müssen auch Jesus und der Glaube nicht von einander gesondert werden, weil auf unserer Seite kein ander Mittel ist, dadurch wir zur Gemeinschaft des Erlösers gelangen. Daß ich's noch deutlicher sage: wir sind erwählt in Christo oder als mit Christo vereinigt, als Glieder unseres Hauptes, es ist aber unmöglich, daß wir mit Christo können vereinigt werden als nur durch den Glauben, und also können wir auch in der Vereinigung mit ihm nicht betrachtet werden ohne Ansehung des Glaubens. Außer Christo sieht Gott nichts an uns als Sünde und Elend, außer dem Glauben aber haben wir kein Teil an Christo; darum, wenn uns Gott in Christo angesehen und erwählt, hat er uns ohne Ansehung des Mittels, durch welches wir Christo eingepflanzt werden, nicht können ansehen und erwählen; jedoch mit dem Unterschied: Christum Jesum hat er angesehen als

eine verdienende Ursache unserer Wahl und Seligkeit, unsern Glauben aber als ein Mittel, dadurch wir an Christo, unserm Heiland, haften und hängen, nicht als ein Menschenwerk, das aus unsern Kräften und Vermögen herkommt, sondern als sein eigen Werk, als seine Gabe, als eine Kraft seines Geistes, welchen er in uns aus lauter Gnade schafft. Nicht kommt der Glaube in Betrachtung bei Gott, sofern er in uns erfunden wird und von uns herrührt, sondern sofern er auf Christum Jesum, welchen er uns selbst zum Gnadenstuhl vorgestellt und uns an ihn verwiesen hat, gerichtet ist und in demselben besteht und lebt." (Scriver, „Seelenschatz", 8. Predigt. § 13.)

„Scriver was unquestionably sound in his Lutheranism," urteilt „The Lutheran Cyclopedia." Wir machen dies Urteil auch gerne zu dem unsrigen, mit Ausnahme der Lehre von der Gnadenwahl. Denn wohl zeugt, was das Verhalten gegen die angebotene und geschenkte Gnade angeht, Scrivers Standpunkt von gesundem Luthertum, nicht aber seine Meinung, als ob Gott gezwungen sei, alle Menschen auf gleiche Weise zu berücksichtigen, ihnen allen ohne Ausnahme sein Wort, Gnade und Heiligen Geist schuldig sei und seine Wahl danach zu treffen habe, wie alle Menschen sich gegen die Predigt verhalten würden. Dies ist nicht die lutherische Lehre von der Gnadenwahl, sondern eine „selbstgemachte Folgerung", ein Schluß aus dem allgemeinen Gnadenrat. „Gott will, daß allen Menschen geholfen werde. Nun aber hat uns Gott in Christo durch den Glauben erwählt, also hat Gott alle diejenigen aus dem ganzen Menschengeschlecht erwählt, deren Glauben er voraussah." So schließt man, aber die Heilige Schrift und das lutherische Bekenntnis spotten jeder derartigen Folgerung, denn Gott mißt mit einem andern Maße, als die menschliche Vernunft.

Aber warum haben sich denn Missouris Gegner nicht überzeugen lassen, wenn doch Walther so klar und wahr vom Troste der Gnadenwahl in Zeiten der Anfechtung redete? Haben Mis-

souris Gegner etwa auch mutwillig der erkannten Wahrheit widerstrebt? Das sei ferne! Sie, die in so vielen andern christlichen Fragen ihre Vernunft gefangen nehmen unter den Gehorsam des Glaubens, würden nicht einen Augenblick zögern, der Wahrheit die Ehre zu geben, auch wenn sie von Missouri gepredigt würde. Aber leider ist die Missouri-Synode trotz des Gewichts ihrer Gründe nicht imstande zu beweisen, daß ihre Lehre mehr und besseren Trost biete, als die Lehre ihrer Gegner, so vielversprechend auch ihre Lehre zu sein scheint. Das Verhalten des Menschen spielt eben doch eine zu große Rolle in der Schrift und im Gewissen des Menschen, als daß Missouri mit seiner Lehre von der unbedingten Heilsgewißheit diesen Stachel zu entfernen vermöchte. Theoretisch mag Missouri immerhin wagen, denselben wegzuraisonnieren, die Praxis widerlegt Missouris Theorie und nicht nur die Praxis, sondern auch die Heilige Schrift und das lutherische Bekenntnis, welche keiner Theorie das Wort reden, welche sich im Leben als unfruchtbar erweist. Missouri hat nämlich doch auch die Lehre von den sogenannten „Zeitgläubigen“. In seinem „Tendenzbericht“ 1884/99 erklärt Walther mit ganzer Entschiedenheit: „daß der Glaube „der Gläubigen“, also aller Gläubigen aus der Wahl fließe, haben wir nie gelehrt, sondern daß der beständige Glaube der Auserwählten aus der Wahl fließe.“ Wo bleibt nun der besondere Trost Missouris? Wobei und woraus kann denn nun ein Gläubiger erkennen, ob er zu den „Zeitgläubigen“ oder zu den Auserwählten gehört? Wo liegt die Garantie, daß er „unbedingt“ selig werde und daß er nimmer aus der Gnade fallen könnte, weil es auch nicht zum tausendsten Teile vom Verhalten des Menschen abhänge, ob er erwählt sei? Mit allen Mitteln der Gelehrsamkeit hat Missouri nicht vermocht, diese crux, nämlich die Lehre von den „Zeitgläubigen“, den Gegnern annehmbar zu machen. Das „so“ im vierten und das „wo“ im siebenten der acht Punkte der Konkordienformel steht nun einmal da und läßt

sich nicht ohne viele Künste wegdisputieren, hat auch die Schrift für sich, welche mit großem Ernste vermahnt: „Schaffet, daß ihr selig werdet mit Furcht und Zittern; denn Gott ist es, der in euch wirket beide, das Wollen und das Vollbringen nach seinem Wohlgefallen.“ Phil. 2, 12. 13. Gerade die Schrift läßt die Gegner Missouris den Eindruck nicht los werden, daß es keine unbedingte Gewißheit der Seligkeit gebe, daß diese vielmehr durch den Glauben und das Verhalten des Einzelnen bedingt sei. Es ist laut Phil. 2, 12. 13 und vielen andern Bibelstellen eben Gottes Wille, daß der Mensch seine Wahl nicht anders als von diesem Gesichtspunkte aus betrachten solle, wie denn ja die Erfahrung lehrt, daß auch die frommsten Menschen nicht anders wußten, als daß sie sich ihrer Wahl nur unter der Bedingung zu getrösten hätten, daß sie nicht mutwillig der geschenkten Gnade widerstrebten. Auch ein Paulus, der so herrlich von der Gewißheit der Seligkeit (Röm. 8, 33—39) zu reden weiß, weiß auch, daß man die Gnade vergeblich empfangen haben oder ihrer durch fleischliche oder erträumte Sicherheit verlustig gehen kann. Gerade in diesem Punkte verrät der fromme und gottselige, an christlicher Erfahrung reiche und durch viel Trübsal bewährte Scriver ein gesundes Luthertum, wenn er lehrt: „Die Gewißheit, davon wir handeln (nämlich im Artikel von der Gnadenwahl) ist eine Gewißheit des Glaubens, der Glaube aber macht nicht sicher und gottlos, sondern wachsam, vorsichtig und gottselig; diese Gewißheit ist göttlich, fest, unfehlbar und unbetrüglich, weil sie auf Gottes ewiger Wahrheit beruht, doch hat sie diese Bedingung bei sich, daß wir im Glauben bis ans Ende verharren und uns aller dazu nötigen und von Gott dazu verordneten Mittel bedienen sollen, dadurch sie jedoch nicht ungewiß gemacht wird. Es ist mit dem Gläubigen in diesem Stück bewandt wie mit einem frommen Kinde, welches dessen gänzlich versichert ist, daß es seinem Vater ein liebes Kind allezeit sein und bleiben und endlich ein Erbe aller Güter werden

soll, wiewohl es demselben zu schuldigem Gehorsam verbunden ist, welchen es auch willig leistet. Gleichwie ein liebreiches Ehegemahl, das herzlich liebt und geliebt wird, ob es sich wohl zu aller Treue und Schuldigkeit verpflichtet weiß, sich keiner Scheidung oder vermutlichen Trennung besorgt; so ist es mit den gläubigen Seelen auch, es ist bei ihnen, wie ein frommer Theologus (Meisner) sagt: eine Mixtur von gewisser Hoffnung und kindlicher Furcht, durch welche sie zugleich vor Zweifel und Sicherheit bewahrt werden." (Scriver, „Seelenschatz". 8. Predigt. § 21.)

Mit dieser Schilderung der Heilsgewißheit auf Grund der Gnadenwahl hat Scriver ohne Zweifel die Erfahrung aller Frommen ausgesprochen und auch die Lehre der Schrift schön und getreu wiedergegeben. Welcher Missourier, und wenn es Walther selbst wäre, hätte sich auch je von dieser gottgewollten Bedingung rechten Verhaltens thatsächlich entbunden gewußt, es sei denn, daß man mehr behauptet als erfahren hätte oder in Schwärmerei gefallen wäre!*) Gleichwohl gehört auch Scriver zu denen, welche die Lehre von der Gnadenwahl nicht in Zeiten der Anfechtung gebraucht wissen wollen, weil dieselbe in solchen Zeiten verwirre statt tröste, und dieser Standpunkt verträgt sich nicht mit „gesundem Luthertum". Walther betont mit vollem Rechte, daß der Mensch in der Anfechtung, gerade wenn Zweifel an seiner Beständigkeit und Seligkeit in ihm aufsteigen, erst lerne, wie tröstlich die Gnadenwahl sei, denn diese lehre ihn, daß seine Seligkeit nicht in seiner Hand stehe, sondern in der gnädigen Wahl Gottes. Dies ist entschieden die Lehre der lutherischen Kirche, und doch ist ebenso entschieden Walthers Lehre nicht die lutherische Lehre.

Denn, möchten wir fragen, wenn nur der Gläubige sich der Gnadenwahl aus seiner „wirksamen" Berufung getrösten darf,

---

*) Vgl. zu diesem, was wir S. 49 f. ausgeführt haben.

wie gerade Walther so oft und scharf hervorhebt, wie soll sich denn nun der Gläubige seines Glaubens und seiner „wirksamen", nämlich eben seinen Glauben wirkenden Berufung trösten, wenn er in Anfechtung und Zweifel ist, wenn also gerade des Menschen Glaube erschüttert ist und der Boden unter seinen Füßen wankt? Es kann sich doch ein Mensch, der in die Grube gefallen ist, nicht an den eignen Haaren herausziehen, um ein bekanntes Bild zu gebrauchen! Wie kann ein Gläubiger gerade in Zeiten der Glaubensdürre sich der Wahl getrösten, wenn nur derjenige sich zu den Auserwählten zählen darf, der im lebendigen Glauben steht? Wie kann ein Gläubiger sich seiner Wahl aus seinem Glauben getrösten, wenn er auch nicht einmal ein Fünklein und Sehnen nach Gottes Gnade und der ewigen Seligkeit in seinem Herzen fühlt, so daß er, wie sonst, aus solcher Empfindung schließen könne, Gott habe diesen Anfang der wahren Gottseligkeit in seinem Herzen angezündet und ihm in diesem Anfang ein Zeichen und Unterpfand von der gnädigen Wahl Gottes gegeben? Wie kann der Mensch „gerade in der Anfechtung, wo der Mensch gar nichts Gutes in sich sieht und keinen Glauben in sich fühlt", sich seines Glaubens als einer Wirkung und eines Zeichens der Wahl getrösten und aus dem Glauben, den er gar nicht fühlt, den allerbeständigsten Trost schöpfen? Ist nicht dies ein Widerspruch in sich selbst? Und doch ist dies die Lehre Walthers, wie wir eben angeführt haben. („Die Lehre von der Gnadenwahl". S. 55 u. 56.) Es kann und soll „jeder Mensch daraus, daß er berufen ist und (was notwendig dazu gehört) im rechtfertigenden Glauben steht, und auf keinem anderen Wege gewiß werden, daß er zu den Auserwählten gehört," das ist Walthers Grundsatz. („Die Lehre von der Gnadenwahl". S. 49.) Kein Wunder daher, daß für die Gegner Missouris die Gründe Walthers keine Beweiskraft haben können, da Walthers neue Lehre trotz aller Prätensionen nicht den Erweis des Geistes und der Kraft erbringt; sie hat den Schein besondern Trostes, aber

die Kraft verleugnet sie. Je weniger Trost der Mensch in sich fühlt, um so mehr muß ihm der Trost von außen zugebracht werden; je weniger subjektiv-fühlbar „Christus in uns,“ durch den Glauben im Herzen wohnend, tröstet, um so mehr muß objektiv „Christus außer uns“ trösten. Der Glaube muß etwas haben, woran er sich hält, sagt Luther im großen Katechismus. Woran soll sich nun der Glaube halten, wenn er diesen „Halt“ in sich verloren hat? Muß der Mensch nicht alsdann einen starken Halt von außen haben? Wenn der Mensch gar nichts Gutes in sich sieht und gar keinen Glauben in sich fühlt, wie kann der Trost von innen kommen? Muß er nicht von außen kommen? Und wenn nun „der Trost der Gläubigen“ in der „wirksamen“ Berufung bestehen soll und die Berufung ohne den Glauben, diese „Wirkung“ der Berufung, keinen Trost gewährt, wo ist „der Trost der Gläubigen“, wenn der Gläubige nichts von dieser Wirkung der Berufung, nämlich vom Glauben, in sich fühlt? Hier, hier scheiden sich die Geister, hier scheiden sich Missouri und die lutherische Kirche. Nicht auf der „wirksamen“ Berufung, oder wie Walther sich ausdrückt, „auf der Berufung und dem (aus der Berufung der Auserwählten unfehlbar kommenden) rechtfertigenden Glauben“ beruht in Zeiten des Zweifels der Trost der Gnadenwahl, sondern auf der Berufung als solcher, abgesehen von einer solchen erträumten Wirkung; an der Berufung, nicht an „der Berufung und dem rechtfertigenden Glauben“ richtet sich der Glaube wieder auf, wenn er ins Wanken geraten ist. „Und dies ist allen armen Christen ein großer, nötiger Trost, daß ich gewiß und freidig glauben kann und soll, wenn Gott durchs Wort mich beruft, daß er eben dadurch und damit seinen Willen mir offenbaret, daß er mich selig machen wolle, das ist, seinen Geist und Gnade durchs Wort mir geben, daß ich erleuchtet, bekehret, gläubig, gerecht und selig möge werden.“*) So lehrt Chemnitz im „Handbüchlein“, und

*) Daß der Gläubige in solcher Anfechtung, wo er nicht „durch den

auf dieser Lehre beruht der allerbeständigste Trost in Zeiten, wenn der Mensch keinen Glauben in sich fühlt. Freilich giebt es auch Anfechtungen andrer Art, Anfechtungen, da der Mensch den Glauben, „das Fünklein und Sehnen“ in sich verspürt, da er aber von dem Zweifel angefochten wird, ob Gott ihn auch im Glauben erhalten wolle, in solchen Anfechtungen tröstet die Lehre von der Gnadenwahl den Menschen mit dem Hinweis, daß Gott, wie er dies gute Werk in ihm angefangen habe, es auch weiterführen und vollenden wolle. Anders aber verhält es sich, wenn der Mensch „gar nichts Gutes in sich sieht und gar keinen Glauben in sich fühlt“; in solcher Anfechtung tröstet die Lehre von der Gnadenwahl mit dem Hinweis: „Welche er erwählt hat, die hat er auch berufen,“ wie wir noch ausführlicher zu zeigen gedenken.*)

Wir glauben hiermit die Verdienste und Nachteile sowohl der Lehre der Missouri-Synode als auch ihrer Gegner genügend erklärt zu haben, um nunmehr die Gnadenwahlslehre aus ihrem rechten lutherischen Grundprincip zu entwickeln und darzustellen. Eine rechte Darstellung dieser Lehre muß die Irrwege vermeiden, auf welche Missouri und Missouris Gegner geraten sind, und muß dagegen die wahren Momente, welche beide Teile ausgebildet haben, in einem gemeinsamen richtigen Princip so verknüpfen, daß keine Explosion mehr zu befürchten, sondern die Einigkeit im

---

Beruf und Anfang der Bekehrung die Gnadenwahl bei sich befindet“, seine Wahl eben wieder in der Berufung suchen muß, beweist die Konkordienformel u. a. auch aus der Privat-Absolution mit folgenden Worten: „Welcher Trost uns ganz und gar genommen, wenn wir nicht aus dem Beruf, der durchs Wort und die Sakramente geschieht, von Gottes Willen gegen uns schließen sollten.“

*) Daher die Konkordienformel auch lehrt, daß Röm. 8, 29. 30 **zum** Glauben locket und rufet alle arme, beschwerte und betrübte Sünder und **also** „den allerbeständigsten Trost“ giebt, daß sie wissen, daß ihre Seligkeit nicht in ihrer Hand stehe. Nicht also nur den im Glauben Stehenden, wie Walther S. 56 will, sondern allen angefochtenen Menschen gilt dieser „allerbeständigste Trost“.

Geist verbürgt ist. Wie Trendelenburg in seiner Philosophie den Gegensatz zwischen Denken und Sein durch die beiden gemeinsame Bewegung zu vermitteln sucht, so müssen wir auch in dem vorliegenden Problem nach einem gemeinsamen Dritten suchen, das den Gegensatz zwischen Missouri und dessen Gegnern vermittelt.

Welchen Gegensatz meinen wir aber? Wir meinen den einen Hauptgegensatz, daß nämlich Missouri die Wahl Gottes als Ursache des Glaubens faßt, während Missouris Gegner den Glauben als Bedingung der Wahl betrachten. Von Seiten der Gegner Missouris hat man allerdings anerkennenswerte Versuche gemacht, beides zu lehren und zu zeigen, wie sowohl die Wahl Gottes eine Ursache des Glaubens sei als auch daß der Glaube die Bedingung der Wahl sei. „Außer Christo, so hat man gesagt, sieht Gott nichts an uns als Sünde und Elend, außer dem Glauben aber haben wir kein Teil an Christo; darum wenn uns Gott in Christo angesehen und erwählt, hat er uns ohne Ansehung des Mittels, durch welches wir Christo eingepflanzt werden, nicht können ansehen und erwählen; jedoch mit Unterschied: Christum Jesum hat er angesehen als eine verdienende Ursache unserer Wahl und Seligkeit, unsern Glauben aber, als ein Mittel, dadurch wir an Christo, unserm Heiland haften und hängen, nicht als ein Menschenwerk, das aus unsern Kräften und Vermögen herkommt, sondern als sein eigen Werk, als seine Gabe, als eine Kraft seines Geistes, welche er in uns aus lauter Gnade schafft. Nicht kommt der Glaube in Betrachtung bei Gott, sofern er in uns erfunden wird und von uns herrührt, sondern sofern er auf Christum Jesum, welchen er uns selbst zum Gnadenstuhl vorgestellt und uns an ihn verwiesen hat, gerichtet ist und in demselben besteht und lebt."

Diese lichtvolle Unterscheidung zwischen Glauben als einer verdienstlichen Ursache der Wahl und Glauben als Mittel und Bedingung spricht Missouris Gegner gänzlich frei von dem Verdacht irgendwelcher Art von Synergismus. Auch vertreten die-

selben mit solcher Unterscheidung eine Seite der Gnadenwahlslehre, welche Missouri gar nicht zu würdigen versteht, nämlich die rechte Weise, wie Gott seine Auserwählten selig macht. Gleichwohl wird selbst durch diese Unterscheidung der Vorwurf Walthers noch nicht entkräftet, die Lehre seiner Gegner beruhe auf einem Vernunftschluß, welcher zu der Annahme zwinge, als sei das Verhalten der Menschen ein Nötigungsgrund für Gott gewesen, seine Wahl so und nicht anders zu treffen. Darum lehnt Walther jeden Versuch zur Verständigung mit seinen Gegnern ab, solange letztere ihr „intuitu fidei“ nicht fallen lassen wollen. Denn gerade in diesem Satz (daß nämlich der Glaube aus der Wahl fließe) will Walther seine ganze Lehre enthalten, darin den ganzen Streitpunkt zusammengefaßt wissen:

„So erklären wir für den eigentlichen status controversiae oder für den Streitpunkt in dem gegenwärtigen Lehrstreit das Folgende: Fließt der von Gott vorhergesehene Glaube aus der Wahl oder fließt die Gnadenwahl aus dem vorhergesehenen Glauben? Beruht die Gnadenwahl allein auf Gottes Barmherzigkeit und Christi Verdienst, oder auch auf dem von Gott vorausgesehenen Verhalten des Menschen?“ („Lehre und Wehre“ 1881, S. 54. Nach Dr. G. Fritschel, „Die Lehre der Missouri-Synode von der Prädestination“, S. 20.)

Es scheint also demnach, als ob eine Einigung zwischen der Missouri-Synode und ihren Gegnern nicht zu erzielen sei, bevor nicht jene das „intuitu fidei“ anerkennt und diese es fallen lassen. Da aber dies ein Ding der Unmöglichkeit ist, und doch beide Teile im Unrecht sind, so haben wir zu versuchen, ob wir nicht mit Gottes gnädiger Hilfe ein anderes Princip, etwa ein solches „intuitu fidei“ finden, welches auch von ferne den Schein vermeidet, als sei Gott bei seiner Wahl in irgend einer Weise an das Verhalten der Menschen gebunden gewesen. Ein „intuitu fidei“ muß es sein, welches, wie Jakob Andreä, einer der Mitverfasser der Konkordienformel, auf dem Colloquium zu

Mömpelgard im Jahre 1586 sich ausdrückte, „keineswegs der pelagianischen Ketzerei verwandt ist“. Wer aber will sagen, daß unser Standpunkt auch nur von ferne der pelagianischen Ketzerei verdächtig sei! Nach unsrem Standpunkt wird auch der noch nicht im Glauben Stehende gelehrt, daß der Glaube allein aus der Wahl fließe, und aus diesem Grunde ermahnt, seine Wahl in der Lehre von der Gnadenwahl, Röm. 8, 29. 30, zu suchen. Denn, wenn Walther („Die Lehre von der Gnadenwahl“, S. 48) dem noch nicht im Glauben Stehenden rät, seine Wahl im allgemeinen Gnadenrat zu suchen, so mutet er demselben zu, Wahl und Glaube dort zu suchen, wo er sie nicht finden kann. Daher kommt es denn auch, daß Missouri den Unbekehrten zuruft: Widerstrebt nur nicht, so will und wird Gott auch euch bekehren! und von denselben Personen, nachdem sie bekehrt sind, das Zugeständnis erwartet, sie seien trotz ihres mutwilligen Widerstrebens bekehrt worden. Das verträgt sich wie Ja und Nein. Wer nach unsrer Lehre zum Glauben gekommen ist, der weiß und kann aufrichtig bekennen, daß nicht sein Glaube die Ursache seiner Wahl, sondern die Wahl die Ursache seines Glaubens ist. In diesem Sinne behalten wir nach dem Vorgange Andreäs den Ausdruck „intuitu fidei“ als eine zwar nicht korrekte, aber bequeme dogmatische Formel bei. Was Walther seinen Gegnern S. 48 vorhält, trifft darum nur die Begründung der Sache, nicht aber die Sache selbst. Wir wenden uns nunmehr zum besseren Verständnis der Sache zum „Geheimnis der Gnadenwahl“.

III.

Das Geheimnis der Gnadenwahl.

Auch wir gehen von der richtigen Voraussetzung und Thatsache aus, daß die Lehre von der Gnadenwahl die geheimnisvollste aller Schriftlehren ist, machen aber auch zugleich entschieden Ernst mit dem, was Mees nachdrucksvoll hervorhebt: „Was darin verschwiegen geblieben im Wort, bleibt uns Geheimnis, mehr aber auch nicht." (Mees, „Dogmengeschichtliche Entwicklung," S. 164.)

Es kommt darum zunächst alles darauf an, daß wir das Geheimnis der Gnadenwahl recht verstehen und davon alsdann unterscheiden, was uns von diesem Geheimnis geoffenbart ist. Worin besteht also das Geheimnis der Gnadenwahl?

Die Konkordienformel zählt im Artikel von der Gnadenwahl eine Reihe von Geheimnissen auf, über die wir nicht grübeln, welche wir vielmehr im Glauben annehmen sollen, bis Gott unsern Glauben in Schauen verwandeln und in der Ewigkeit den Schleier lüften wird. „Unter den Stücken nun, die Gott verschwiegen und allein seiner Weisheit und Erkenntnis vorbehalten hat, nach denen wir nicht forschen, schließen oder grübeln sollen, nennt die Konkordienformel auch gerade das Stück, welches uns hier beschäftigt, mit den Worten: „Item, einer wird verstockt, verblendet, in verkehrten Sinn gegeben, ein anderer, so wohl in gleicher Schuld, wird wiederum bekehret u. s. w." (Gräbner, „Die synergistisch-rationalistische Stellung der theologischen Fakultät zu Rostock." S. 72.)

Während, was die andern Geheimnisse der Gnadenwahl, deren die Konkordienformel Erwähnung thut, betrifft, Einhelligkeit unter den verschiedenen Richtungen herrscht, gehen in Bezug auf das Geheimnis, „welches uns hier beschäftigt," die Meinungen sehr auseinander. Gerade dies Geheimnis der Gnadenwahl, das eigentliche Geheimnis der Wahl, das, was den Widerspruch der Vernunft gewaltsam herausfordert, ist von der Missouri-Synode gründlich mißverstanden und verkehrt, von Missouris Gegnern aber nicht genügend gewürdigt und ausgebeutet worden. Und doch hängt von dem rechten Verständnis dieses Geheimnisses so viel ab für eine richtige Darstellung der Gnadenwahlslehre.

Wie ist darum das Geheimnis der Gnadenwahl zu verstehen, das Geheimnis nämlich: „item, einer wird verstockt, verblendet, in verkehrten Sinn gegeben, ein anderer, so wohl in gleicher Schuld, wird wiederum bekehret u. s. w."?*)

Dem aufmerksamen Beobachter wird es nicht entgehen, daß die Konkordienformel auch da, wo sie von den Geheimnissen der Gnadenwahl spricht, den Grundsatz befolgt, Ideen, welche demselben Gedankenkreise angehören, in demselben Abschnitt oder Paragraphen unterzubringen. Diese Beobachtung ist, wenngleich sie sich auch nur auf die äußere Anordnung erstreckt, dennoch sehr wertvoll, um den ersten Anhaltspunkt für das rechte Verständnis unsers Geheimnisses zu gewinnen. Denn diese Beobachtung nötigt uns zu der Annahme, daß das Geheimnis denselben Gedanken ausdrücken muß, wie die Sätze, welche ihm vorhergehen und folgen, nicht in dem Sinne freilich, als wenn damit eine

*) Da die Konkordienformel zuerst auf Grund des geoffenbarten Willens Gottes (Röm. 8, 29. 30) weitläufig erklärt hat, woher es komme, wenn von zwei Personen, die durch dieselbe Predigt berufen werden, die eine bekehrt, die andere verstockt wird, und nun im Gegensatze hierzu danach von den Geheimnissen der göttlichen Erkenntnis reden will, so ist schon aus diesem Grunde ausgeschlossen, daß das Geheimnis: „item, einer u. s. w." im Missourischen Sinne sollte verstanden werden, es sei denn, daß die Konkordienformel dieselbe Sache zweimal, und zwar auf widersprechende Weise erklären wollte.

Wiederholung derselben Sache gemeint wäre, sondern derselbe Gedanke, in dem vorhergehenden Satze angewandt auf Orte, also auf ganze Personenmassen und Personenkomplexe, wird in unserm Satze angewandt auf einzelne Personen, während die nachfolgenden Sätze, welche die Erklärung und Begründung der beiden ersten Sätze bringen, die Personenkomplexe und die einzelnen Personen gemeinsam begreifen und behandeln unter dem Ausdruck „Länder, Völker und Personen".

Betrachten wir deshalb unser Geheimnis im Zusammenhang mit den ihm vorausgehenden und folgenden Sätzen und Gedanken!

Der ganze Abschnitt, zu dem unser Satz, „item, einer wird verstockt u. s. w.", samt dem vorausgehenden und folgenden gehört, handelt von „Völkern, Ländern und Personen", denen Gott sein Wort giebt und läßt, im Gegensatz zu solchen, die Gott mit Mangel seines seligmachenden Wortes straft, sei es nun, daß er ihnen sein Wort gar nicht giebt oder es ihnen wiederum nimmt. Jene sollen sich als Gefäße der Barmherzigkeit betrachten, letztere sind Beweise für den Ernst Gottes.

Der erste Satz nun, mit welchem unser Abschnitt beginnt und an welchen sich „unser" Geheimnis unmittelbar anschließt, lautet: „Gleichfalls, wenn wir sehen, daß Gott sein Wort an einem Ort giebt, am andern nicht giebt, von einem Ort nimmt, am andern bleiben läßt." Es würde nun gewißlich keinem Menschen einfallen zu behaupten, in diesem Satze werde von Orten geredet, wo Gott sein Wort wirksam erschallen lasse, im Gegensatz zu andern Orten, da Gott sein Wort zwar auch verkündigen lasse, aber ohne Erfolg, sondern, wie's ja dasteht, handelt es sich um Orte, da Gott sein Wort giebt und läßt, und im Gegensatz dazu wiederum von solchen, da Gott sein Wort nicht giebt oder hinwegnimmt. — Dasselbe nun, was die Konkordienformel im ersten Satze von ganzen Orten aussagt, sagt sie im folgenden Satze von Personen aus; darum schließt sie denselben

auch mit „item“ an und bringt den Satz, eben weil er demselben Gedankenkreise angehört, in demselben Paragraphen unter. Wenn also die Konkordienformel sagt „item, einer wird verstockt ꝛc.“, so handelt sie in diesem Satze von zwei Personen, von denen Gott der einen sein Wort giebt oder läßt, der andern aber nicht giebt oder nimmt, so daß die eine durch Gottes Wort bekehrt wird, die andre aber infolge Mangels des göttlichen Wortes verblendet, in verkehrten Sinn gegeben, verstockt und verdammt wird. — Warum Gott so handelt, den einen durch sein Wort beruft, den andern nicht; am einen trotz des „oft“ bekundeten üblen Verhaltens gegen Gottes Wort fortfährt mit seiner Gnadenarbeit in unsäglicher Geduld, dem andern dagegen zwar auch alle Langmut erweist, ihn dann aber wegen seines üblen Verhaltens gegen Gottes Wort dahingiebt in verkehrten Sinn durch Entziehung des göttlichen Lichtes, das ist gerade das Geheimnis, über welches wir nicht grübeln sollen.*) Denn „in diesen und dergleichen Fragen setzt uns Paulus Röm. 11, 22. 23 ein gewisses Ziel, wie fern wir gehen sollen, nämlich daß wir bei einem Teil erkennen sollen Gottes Gericht,“ sagt die Konkordienformel. Es handelt sich also hier um die unbegreiflichen Gerichte Gottes. Unbegreiflich, sagt die Konkordienformel, sind diese Gerichte, aber nicht ungerecht, „denn es sind wohlverdiente Strafen

---

*) Was das Geheimnis betrifft, daß von zwei Personen, welche beide des Heiligen Geistes Amt und Wirkung vorsätzlich und mutwillig widerstreben und also „bei derselben Predigt“ in gleicher Schuld sind, der eine verstockt, der andre wiederum bekehrt wird, so will dasselbe nach „Handbüchlein“ S. 141 f. so verstanden sein: „Gemeiniglich“ legt Gott sein Gericht auf das mutwillige Widerstreben und verstockt solche Sünder, nachdem sie laut Tit. 3 ein- und abermal vergeblich vermahnt sind; „aus sonderlichen Gnaden“ aber überschreitet Gott „zu Zeiten“ dies „Ziel oder Maß“, läßt etlichen solcher Sünder sein Wort, Geist und Gnade und beruft und bekehrt sie, die sich zur ersten oder zweiten Stunde nicht bekehren wollten, „noch zur sechsten, neunten oder elften Stunde“. („Handbüchlein“ S. 111.) So und in diesem Sinne wird der eine verstockt, der andre, so wohl in gleicher Schuld, wiederum bekehrt (nämlich sofern er jetzt das mutwillige Widerstreben läßt).

der Sünden". Inwiefern diese Strafen wohlverdiente sind, wird im Folgenden begründet. „Wohlverdiente Strafen der Sünden sind es, wenn Gott an einem Lande oder Volk die Verachtung seines Wortes strafet." Aber hier gilt es, das Auge mit aller Sorgfalt auf den Nachsatz zu richten. Würde die Konkordienformel weiter nichts sagen, als daß Gott die Verachtung seines Wortes nur an den Verächtern seines Wortes strafe, so würde niemand an solchem Gerichte Anstoß nehmen, sondern ohne weiteres zustimmen, daß es wohlverdiente Strafen und gerechte Gerichte seien. Denn solche Gerichte sind dem christlichen Bewußtsein begreiflich. Aber es handelt sich hier ja nicht um die begreiflichen Gerichte Gottes, sondern, wie die Konkordienformel mit einem nachfolgenden Zeugnis aus der Heiligen Schrift (Röm. 11, 33. 34) bekräftigt, um die unbegreiflichen Gerichte Gottes. Worin bestehen nun die unbegreiflichen Gerichte Gottes, die unsrer Vernunft Fragen entlocken, welche zu beantworten Gott in seiner Weisheit nicht für gut befunden hat? — Unbegreifliche Gerichte und dennoch wohlverdiente Strafen der Sünde sind es, „wenn Gott an einem Lande oder Volk (oder einzelnen Personen) die Verachtung seines Wortes also strafet, daß es auch über die Nachkommen gehet, wie an den Juden zu sehen." Auf den unterstrichenen Worten „daß es auch über die Nachkommen gehet" ruht der Nachdruck. An solchen Gerichten nimmt die natürliche Vernunft Anstoß und murrt: „Was schuldigt er denn uns? Was kann seinem Willen widerstehen?" Röm. 9, 19. Es verhält sich mit diesem Geheimnis, gleichviel ob sich das Gericht über ganze Völker oder auf einzelne Personen erstreckt, wie mit 2. Mos. 20, 5: „Denn ich, der Herr, dein Gott, bin ein starker, eifriger Gott, der über die, so mich hassen, die Sünden der Väter heimsucht an den Kindern bis ins dritte oder vierte Glied!"

Wie aber schon die Thatsache an sich, daß Gott auch an den Nachkommen straft, was die Vorfahren gefehlt haben, dem natür=

lichen Menschen ein Ärgernis und eine Thorheit ist, so auch und fast noch mehr die Begründung dieses Strafgerichtes. Denn, so begründet die Konkordienformel auf Grund der Heiligen Schrift Gottes Gerechtigkeit in dessen Strafverfahren, „denn, weil unsere Natur durch die Sünde verderbet, Gottes Zornes und der Verdammnis würdig und schuldig ist, so ist uns Gott weder Wort, Geist oder Gnade schuldig, und wenn er's aus Gnaden giebt, so stoßen wir es oft von uns, und machen uns unwürdig des ewigen Lebens, Act. 13, 46." Die Konkordienformel sagt mit diesem Satze ein Doppeltes aus: 1. Wir sind unwürdig und schuldig Gottes Zornes und der Verdammnis infolge der Erbsünde, welche die Erbschuld einschließt; denn die Konkordienformel sagt: „weil unsere Natur durch die Sünde verderbet, Gottes Zornes und der Verdammnis würdig und schuldig ist, so ist uns Gott sein Wort nicht schuldig." — „Darüber," wie Chemnitz im „Handbüchlein" sagt, oder „außerdem" machen wir uns 2. unwürdig des ewigen Lebens durch übeles Verhalten gegen Gottes Wort, indem wir Gottes Wort oft von uns stoßen, wenn Gott uns dasselbe aus Gnaden giebt. „Und solch sein gerechtes, wohlverschuldetes Gericht läßt er schauen an etlichen Ländern, Völkern und Personen, auf daß wir (so wohl in gleicher Schuld), wenn wir gegen ihnen gehalten und mit ihnen verglichen, desto fleißiger Gottes lautere, unverdiente Gnade an den Gefäßen der Barmherzigkeit erkennen und preisen lernen." Solch sein gerechtes, wohlverschuldetes Gericht einerseits und solche lautere, unverdiente Gnade andrerseits läßt Gott schauen, jenes an den Gefäßen des Zorns, diese an den Gefäßen der Barmherzigkeit und so will denn auch, wo es sich um die zwei Personen in unserm Geheimnis handelt, Gottes Gericht, welches die eine Person verstockt, und Gottes Gnade, welche die andre bekehrt und selig macht, obschon beide in gleicher Schuld sind, verstanden sein. Einer wird verstockt, verblendet, in verkehrten Sinn gegeben, indem Gott ihm sein Wort nicht giebt oder

nimmt; ein andrer, so wohl in gleicher Schuld, wird wiederum bekehrt durch Gottes Wort, „dadurch die Leute erleuchtet, bekehret und erhalten werden“, wie die Konkordienformel bemerkt. Daß dies die rechte Auslegung unsers Geheimnisses ist, leuchtet besonders ein aus Chemnitzens „Handbüchlein“, welches die Lande und Personen zusammenfaßt und sagt: „denn weil wir alle in gleicher Schuld, geschieht denen nicht unrecht, so gestrafet werden,“ nämlich mit Mangel des göttlichen Wortes gestraft werden. „An den andern aber,“ fährt das „Handbüchlein“ fort, „da Gott sein Wort giebt und erhält, da Leute erleuchtet, bekehret und erhalten werden, preiset Gott seine lautere Gnade und Barmherzigkeit ohne und wider unser Verdienst. Wenn wir so fern in diesem Artikel gehen, bleiben wir auf der rechten Bahn, wie geschrieben stehet Hosea 13: „Israel, daß du verdirbst, die Schuld ist dein; daß dir aber geholfen wird, das ist lauter meine Gnade.“ Ja, Israel, daß du verdirbst infolge Mangels des göttlichen Wortes,*) die Schuld ist dein, denn du hast mit deiner Sünde nichts andres verdient; daß dir aber durch Gottes Wort geholfen wird, das ist lauter meine Gnade. Das heißt in diesen Artikel gehen, sofern es die Konkordienformel versteht, das heißt auf der rechten Bahn bleiben und nicht auf die Bahn des Calvinismus geraten, auf welche Missouri geraten ist.

In unserm Geheimnis: „item, Einer wird verstockt, verblendet, in verkehrten Sinn gegeben; ein Ander, so wohl in gleicher Schuld, wird wiederum bekehret u. s. w.,“ handelt es sich also um die zwei Fragen: 1. Worin besteht die Schuld? 2. Worin besteht die Strafe?

Die Schuld besteht in der Verachtung des göttlichen Wortes; „denn es sind wohlverdiente Strafen der Sünden, wenn Gott an einem Lande oder Volk (oder etlichen Personen) die

*) Beziehungsweise infolge Mangels des göttlichen Lichtes trotz des göttlichen Wortes, nach Matth. 13, 11—15.

Verachtung des Wortes also strafet u. s. w." Aber diese Schuld wird nicht nur denen zugerechnet, welche selbst Gottes Wort verachtet haben, sondern auch den Nachkommen solcher Verächter, „wie an den Juden zu sehen." In diesem Falle ist es die Erbschuld, welche laut 2. Mos. 20, 5 an den Nachkommen gestraft wird. Also nicht sowohl die **Erbsünde** der Menschen im allgemeinen ist für Gott der Grund, etliche mit Mangel seines Wortes zu strafen, als vielmehr die Erbschuld derjenigen Nachkommen, deren Vorfahren Gottes Wort verachtet haben. Die Sünde des Menschen, die Erbsünde nämlich, und die Thatsache, daß die Menschen sich gegen Gottes Wort oft übel verhalten, ist für Gott ein ausreichender Grund, diejenigen mit Mangel seines seligmachenden Wortes zu strafen, welche die Missethat ihrer Väter tragen müssen. Dies ist freilich ein unbegreifliches Gericht, aber gerade um die unbegreiflichen Gerichte Gottes handelt es sich. Dennoch sind diese Gerichte gerecht und wohlverschuldet, so erklärt der Mund der Wahrheit, die Heilige Schrift.

Die Strafe aber besteht in der Verstockung, Verblendung und Verwerfung derer, an denen das Gericht vollzogen wird. Die Strafe wird in der Weise vollstreckt, daß Gott den infolge ihrer Sünde zu Gefäßen des Zorns bestimmten Personen sein Wort entweder niemals giebt oder es ihnen wiederum nimmt, so daß also auf alle Fälle Mangel des göttlichen Lichts das Strafverfahren ist, welches Gott anwendet, um die Personen zu verblenden und zu verstocken. Schon hieraus leuchtet ein, daß Gräbner in seiner Schrift wider die Rostocker theologische Fakultät irrt, wenn er das Geheimnis der Konkordienformel auf zwei Personen bezieht, welche „bei derselben Predigt" seien. Denn da die Konkordienformel auch von der Verwerfung, Verblendung und Verstockung solcher redet, denen Gott sein Wort nicht giebt, wie an den Nachkommen der Juden zu sehen und an andern Ländern, Völkern und Personen, so kann es sich nicht

um die Verwerfung von Personen handeln, die „bei derselben Predigt“ sind. Also auch in der Art der Auffassung, wie Gott den einen verstockt, den andern aber, so wohl in gleicher Schuld, begnadigt, besteht zwischen der Konkordienformel und der Missouri-Synode ein ganz wesentlicher Unterschied. Nach der Konkordienformel wird die Verstockung durch Mangel des göttlichen Worts herbeigeführt, sei es nun, daß dieser Mangel durch gänzliche Vorenthaltung oder durch Entziehung des Wortes bewirkt wird. Die Erleuchtung, Bekehrung und Seligmachung der begnadigten Personen aber geschieht auf dem Wege, daß Gott denselben „sein Wort giebt und läßt.“ Dies ergiebt sich aus dem Gegensatze: „Auf daß wir (nämlich die Gefäße der Barmherzigkeit) in Gottes Furcht leben und Gottes Güte ohne und wider unser Verdienst an und bei uns, denen er sein Wort giebt und läßt, die er nicht verstockt und verwirft, erkennen und preisen.“ Wir sollen also Gottes Gnade darin erblicken, daß Gott den Gefäßen der Barmherzigkeit sein Wort, „dadurch die Leute erleuchet, bekehret und erhalten werden,“ giebt und läßt, „die er also nicht verstockt und verwirft“ wie die Gefäße des Zornes, denen er jede Möglichkeit, selig zu werden, nimmt durch gänzliche Vorenthaltung oder Entziehung des göttlichen Wortes. „Es kann niemand zu mir kommen, es sei denn, daß ihn ziehe der Vater, der mich gesandt hat,“ spricht Christus. „Aber der Vater will das nicht thun ohne Mittel, sondern hat dazu sein Wort und Sakrament als ordentliche Mittel und Werkzeuge verordnet,“ fügt die Konkordienformel zu Joh. 6, 44 erklärend hinzu. Wo also das Wort fehlt, fehlt auch das Ziehen des Vaters und die Möglichkeit, selig zu werden.

Nach der Konkordienformel besteht die Gnade Gottes gegenüber den Gefäßen der Barmherzigkeit demgemäß darin, daß er dieselben durch sein Wort zu Christo zieht und sie, sofern sie nicht mutwillig widerstreben, auf dem Wege der Heilsordnung erleuchtet, bekehrt und erhält. Denn Gottes Ernst gegenüber den

Gefäßen des Zorns soll die Gefäße der Barmherzigkeit mit Furcht erfüllen, daß sie nicht auch widerstreben und eine schnelle Verdammnis über sich bringen. Die Gefäße der Gnade sind von Natur ebenso schuldig und würdig Gottes Zorns und der Verdammnis, wie die Gefäße des Zorns, um so mehr sollen sie darum die große Gnade, daß Gott ihnen, so wohl in gleicher Schuld, sein Wort giebt und läßt, erkennen und preisen und solcher Gnade nicht mutwillig widerstreben.

Wie hoch diese Gnade Gottes gegenüber den Gefäßen der Barmherzigkeit zu schätzen ist und wie furchtbar die Schuld, wenn man diese Gnade verachtet, geht aus Chemnitzens „Handbüchlein" hervor. Chemnitz legt ein solches Gewicht auf diese Sache, daß er damit seine Vorrede zu seinem „Handbüchlein" beginnt und sie allen Pastoren und höheren geistlichen Würdenträgern dringend ans Herz legt. „Ehrwürdige in Gott, würdige, andächtige und wohlgelehrte, günstige Herren und geliebte Brüder in Christo," schreibt Chemnitz, „die höchste Wohlthat, so Gott in diesem Leben Landen, Städten und Völkern erzeigen kann, ist die, so wenn er das Licht seines heilsamen, seligmachenden Wortes anzündet und aufgehen läßt, also daß dadurch alle Finsternis falscher, irriger Lehre, Mißbräuche, Aberglaubens und Abgötterei vertrieben und die Herzen in wahrem, seligem Erkenntnis Gottes erleuchtet werden. Das heißt die Schrift eine selige Zeit, ein seliges Volk, ein seliges Land. Luk. 10; 2. Kor. 6; Ps. 144 und 147. Diesen Schatz preiset die Schrift edler und teurer über das beste Gold und edle Steine, Ps. 19 und 119. Denn dieses ist das einige ordentliche Mittel, dadurch der Heilige Geist allhie auf Erden beruft, sammlet, erleuchtet und erhält eine wahre christliche Kirche, welche in diesem Leben hat einen gnädigen Gott und nach diesem Leben die Freude der ewigen Seligkeit. Und weil nun der liebe Gott aus besonderen großen Gnaden dieselbe hohe Wohlthat der Kirche dieses löblichen Fürstentums auch mildiglich widerfahren hat

lassen, ... können wir für solche Gnade, Güte und Wohlthat dem frommen, treuen Gott nimmermehr genugsam und zu volle danken, sollen aber gleichwohl dasselbige erkennen, beherzigen und bedenken und unser christliches, dankbares Herz und Gemüt darin beweisen und erzeigen, daß wir solche Wohlthat Gottes zu seinen Ehren und unserer armen Seelen Heil und Seligkeit christlich und seliglich brauchen, auf daß nicht nach verachtetem Segen der schreckliche Fluch über uns kommen möge, davon geschrieben steht Matth. 11: „Du Kapernaum, die du bist erhaben bis an den Himmel, du wirst bis in die Hölle hinunter gestoßen werden," und Luk. 11: „Das Letzte wird ärger werden, denn das Erste gewesen ist."

Um diesen Segen, diese „besondere große Gnade Gottes", „diese höchste Wohlthat," im Vergleich zu welcher es eben keine höhere Wohlthat mehr giebt, handelt es sich in unserm Geheimnis. Der Besitz und die Erhaltung dieses größten göttlichen Gnadengutes, nicht mehr und nicht weniger, ist es, was die Gefäße der Barmherzigkeit erkennen und preisen sollen, weil durch Gottes Wort Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit allen denen vermittelt und geschenkt wird, welche dem Worte Gottes nicht mutwillig widerstreben.

Hier dürfte auch der Ort sein, wo wir, unserm Versprechen gemäß, noch einmal auf Luthers erklärendes Vorwort zu Röm. 9, resp. zu Röm. 9. 10 und 11 zurückkommen dürfen. Luther schreibt zu Röm. 9: „Das 9. 10. und 11. Kapitel lehren von der Versehung, daher es ursprünglich fleußt, wer glauben soll und nicht glauben soll, von Sünden los und nicht von Sünden los werden kann." Wenn es nämlich, obschon ein Geheimnis der unerforschlichen Weisheit Gottes und ein unbegreifliches Gericht, dennoch wahr ist, daß Gott etliche Personen um ihrer Sünden willen mit Mangel seines Wortes zu strafen von Ewigkeit her beschlossen hat, so ist damit auch beschlossen, welche Personen nicht glauben sollen und nicht von Sünden los werden können.

Denn da durch Gottes Wort und nur durch Gottes Wort „die Leute erleuchtet, bekehret und erhalten werden", so können die, welche Gott mit Mangel seines heiligen Wortes straft, nicht zum Glauben kommen noch von Sünden los werden. Zu dieser Klasse von Leuten kommt noch eine zweite Klasse, bestehend aus allen denjenigen, welche durch Gottes Wort berufen wurden, es aber verachteten und demselbigen mutwillig widerstrebten. Auch diese sind, weil sie als solche, welche „des Heiligen Geistes Wirkung durchs Wort nicht leiden wollen", oder „sich mutwillig wieder abkehren", vorausgewußt wurden, nicht prädestiniert worden und können und sollen also nicht selig werden. In beiden Fällen sind es also gerechte Gerichte, welche die Menschen von der ewigen Seligkeit ausschließen, nicht ein absoluter Machtwille Gottes, wie Calvin lehrt. Es sind aber diese gerechten Gerichte zum Teil begreifliche, zum Teil unbegreifliche Gerichte. Von den begreiflichen Gerichten redet die Konkordienformel in einem unserem Geheimnis vorausgehenden Abschnitt, in welchem sie von denen handelt, welche, obschon berufen, dennoch Gottes Wort widerstrebten oder nur eine Zeitlang glaubten und danach wieder abfielen und welche als solche von Gott von Ewigkeit her vorausgewußt wurden. Zwar ist auch in diesem Abschnitt von einem Geheimnis die Rede, dasselbe aber ist ein Geheimnis des göttlichen Wissens, nämlich ein Vorherwissen aller der Personen, die dem Worte widerstreben. An diesem Geheimnis aber stößt sich kein Christ, denn er begreift, daß Gottes Gericht über solche Personen nur allzugerecht ist. Dagegen unbegreiflich ist es auch dem erleuchteten Christen, warum Gott die Verachtung seines Wortes also strafet, daß es auch über die Nachkommen geht, wie an den Juden zu sehen und wie Gott solch wohlverschuldetes Gericht an etlichen Ländern, Völkern und Personen schauen läßt.

Dies scheint uns die einfachste und nächstliegendste und auch die richtigste Lösung jener vielumstrittenen Lutherworte zu sein,

weil uns diese Lösung durch die Konkordienformel so nahe gelegt wird. Man hat also gar keine Veranlassung anzunehmen, daß Luther in der frühesten Zeit seines Wirkens unrichtige Sätze über die Prädestination geführt habe, die er später habe fallen lassen. Man braucht sich auch nicht so ängstlich auszudrücken, wie die Missouri-Synode thut, welche schreibt: „Nur darüber haben wir uns also ausgesprochen, was Luthers Worte nach den sonstigen Aussprüchen derselben nicht bedeuten können (daß der Unglaube aus der Versehung fließe); was sie aber bedeuten sollen, das haben wir auf sich beruhen lassen, und zwar, wir gestehen es, einfach aus dem Grunde, weil wir darüber selbst nicht völlig klar und gewiß waren und noch sind" („Lehre und Wehre" 1881, S. 48).

Die Missouri-Synode verteidigt damit Luther gegen die Verdächtigung von Seiten mancher Reformierten, als habe Luther anfangs selbst reformiert in betreff der Prädestination gelehrt, daß der Unglaube aus der Versehung fließe. Allerdings fließt nach Luthers Erklärung zu Röm. 9 auch der Unglaube aus der Versehung, aber nicht so, als wenn Gott aus absolutem Machtwillen es so gewollt und beschlossen hätte, sondern als Folge eines gerechten Gerichts über die Verächter des Wortes Gottes und deren Nachkommen.

Wir können darum auch Prof. G. Fritschel (Jowa-Synode) nicht beistimmen, welcher sich also äußert: „Wir wollen nicht unterlassen zu bemerken, daß von Seiten der Gegner (nämlich der Gegner der Missouri-Synode) wiederholt erklärt worden ist, daß der Satz, „aus der Versehung fließt, wer glauben und wer nicht glauben soll" allerdings eine Deutung zuläßt, nach welcher er nicht in absolut prädestinatianischem Sinn gemeint, sondern ganz unverfänglich wäre. Wenn das Wort Vorsehung von der durch die Präscienz bedingten Vorherbestimmung, um mit den Dogmatikern zu reden, von der voluntas consequens verstanden wird, hat der Satz gar nichts Anstößiges; denn auch der Satz ist

ja ganz richtig, daß Gott über die, deren mutwilliges und beharrliches Widerstreben er vorausgesehen hat, nach seiner Gerechtigkeit und nach seinem strengen Gericht den Unglauben als Strafe und Gericht verhängt." (Dr. G. Fritschel, „Die Lehre der Missouri-Synode von der Prädestination," S. 46 und 47.)

Diese Deutung, welche Dr. Fritschel den Worten Luthers giebt, wird dem lutherischen Bekenntnis nicht gerecht. Denn Gott hat nicht **nur** über diejenigen, deren mutwilliges und beharrliches Widerstreben er voraussah, nach seiner Gerechtigkeit und nach seinem strengen Gericht den Unglauben als Strafe und Gericht verhängt, sondern auch über solche, welchen Gottes Wort niemals verkündet wurde, so daß sie demselben auch nicht widerstreben konnten, nämlich auch über die Nachkommen der Verächter des Wortes Gottes. Die Deutung Fritschels ist darum nicht „ganz unverfänglich", denn sie beseitigt das Geheimnis der Wahl und macht aus den unbegreiflichen Gerichten Gottes begreifliche Gerichte.

Auch das können wir aus gleichem Grunde nicht gelten lassen, was Mees (Ohio-Synode) über die Gerichte Gottes sagt, von welchen die Konkordienformel handelt. Mees schreibt in seiner „Dogmengesch. Beitrag", S. 171 ff.: „Die Konkordienformel beschreibt diese Gerichte ausdrücklich als Strafe, nicht über solche, welche bloß wegen ihrer Erbsünde, und deshalb in gleichem Verderben wie die Übrigen liegend, in seinem über die einzelnen Personen gefaßten Beschlusse übergangen oder zurückgelassen worden sind ohne adäquate Ursache; sondern als Gerichte, welche in vollster Harmonie mit dem geoffenbarten Urteile: „Wer nicht glaubet, wird verdammet werden," über die hartnäckig dem Gnadenrufe Gottes Widerstrebenden und in unbußfertiger Gesinnung Beharrenden ergehen." Ferner: „Die Konkordienformel dagegen bezeichnet dies Gericht als „wohlverschuldet" über solche, die trotz Gottes gnädiger Ziehung durch **Wort**, Geist und Gnade in unglaublicher Hartnäckigkeit und Verstocktheit dem Heiligen Geist „den Weg verstellen, daß er sein Werk nicht an ihnen

haben kann". Auch wir sind mit Mees der Meinung, daß nicht die Erbsünde an sich von der Wahl ausschließt, allein kein vorurteilsfreier Mensch kann leugnen, daß die Erbschuld, nämlich die Schuld der Väter, an welcher die Kinder teil haben, und die Schuld der Vorfahren, welche ein Erbe der Nachkommen wird, der Grund ist, mit welchem die Konkordienformel Gott rechtfertigt, wenn derselbe auch die Nachkommen für die Sünden ihrer Vorfahren straft. Denn die Konkordienformel sagt: „Es sind wohlverdiente Strafen der Sünden, wenn Gott an einem Lande oder Volk die Verachtung seines Wortes also strafet, daß es auch über die Nachkommen gehet, wie an den Juden zu sehen. — Denn weil unsere Natur durch die Sünde verderbet, Gottes Zorns und der Verdammnis würdig und schuldig: so ist uns Gott weder Wort, Geist oder Gnade schuldig, und wenn er's aus Gnaden giebt, so stoßen wir es oft von uns, und machen uns unwürdig des ewigen Lebens, Act. 13, 46. Und solch sein gerechtes, wohlverschuldtes Gericht läßt er schauen an etlichen Ländern, Völkern und Personen." Wenn darum Mees behauptet, Gottes Gerichte gälten bloß denjenigen, welche hartnäckig dem Gnadenruf Gottes widerstrebten und „trotz gnädiger Ziehung durchs Wort, Geist und Gnade in unglaublicher Hartnäckigkeit und Verstocktheit dem Heiligen Geist den Weg verstellen, daß er sein Werk nicht an ihnen haben kann," so hat Mees eben nicht berücksichtigt, daß Gottes Gericht über die Nachkommen der Wortverächter gerade darin besteht, daß er denselben sein Wort gar nicht giebt und also dieselben vom Glauben von vornherein ausschließt. Dies freilich ist ein gewaltiger Anstoß für unsere stolze Vernunft, aber wir wiederholen: es handelt sich hier um Gottes unbegreifliche Gerichte.

Trotz dieser unbegreiflichen Gerichte bleibt Gottes Wort zu Recht bestehen: „Gott hat alles unter den Unglauben beschlossen, auf daß er sich Aller erbarme" (Röm. 11, 32) und „Gott will,

daß allen Menschen geholfen werde" (1. Tim. 2, 4). Dies ist Gottes geoffenbarter Wille, durch Gottes Eid und Christi Blut verbürgt. Wer wollte also daran rütteln oder zweifeln! Hier besteht eben eine Kluft, die wir armen, kurzsichtigen Menschen mit unserer Vernunft nicht überbrücken können noch sollen. Versuchen wir es dennoch, hier eine volle und schöne „Harmonie" zu schaffen, wie die meisten wollen, so kann das nur auf Kosten der Wahrheit geschehn. Darum ist und bleibt es der Ruhm der lutherischen Kirche, daß sie weder nach der einen noch nach der andern Seite hin aus den Schranken gelaufen ist, sondern sich strenge an das hält, was uns in Gottes Wort geoffenbart ist.

Wir wollen freilich dem Einzelnen das Recht nicht streitig machen, die Kluft auf eine „schriftgemäße" Weise zu überbrücken. Denn daß die Schrift selbst uns gewisse Anhaltspunkte giebt, welche geeignet sind, die durch das Geheimnis der Gnadenwahl verursachten Bedenken leichter zu überwinden, ist eine große Gnade von Gott. Es ist nicht nur unserer Vernunft, sondern auch unsrem sittlichen Gefühl und unsrer Vorstellung, die wir von Gottes Wesen, seiner Unparteilichkeit, Heiligkeit und Gerechtigkeit haben, zuwider, „wenn Gott an einem Lande oder Volk die Verachtung seines Wortes also strafet, daß es auch über die Nachkommen geht". Aber es giebt Schriftstellen, welche uns dies unbegreifliche Gericht Gottes zwar nicht begreiflich machen, aber doch die scheinbare Härte des göttlichen Strafverfahrens mildern und unsrem sittlichen Bewußtsein annehmbar machen. Wir meinen Schriftstellen wie 5. Mos. 24, 16 und Hes. 18, 20. Denn es steht 2. Mos. 20, 5 geschrieben: „Ich, der Herr, dein Gott, bin ein eifriger Gott, der da heimsucht der Väter Missethat an den Kindern bis in das dritte und vierte Glied, die mich hassen." Haben wir es in dieser Stelle nicht mit einem ähnlichen, um nicht zu sagen, mit demselben Geheimnis zu thun, wie mit dem Geheimnis der Gnadenwahl, daß nämlich Gott die Verächter des Wortes Gottes also strafet, daß

es auch über die Nachkommen geht? Sträubt sich nicht auch gegen eine solche Drohung, wie Gott sie 2. Mos. 20, 5 ausspricht, unser menschlicher Gerechtigkeitssinn? Und dennoch gilt es auch hier, mit Paulo den Finger auf den Mund zu legen. Aber es wird uns nicht so schwer, letzteres zu thun, wenn wir Schriftstellen lesen wie 5. Mos. 24, 16: „Die Väter sollen nicht für die Kinder, noch die Kinder für die Väter sterben; sondern ein jeglicher soll für *seine* Sünde sterben.“ Oder Hes. 18, 20: „Der Sohn soll nicht tragen die Missethat des Vaters; und der Vater soll nicht tragen die Missethat des Sohnes; sondern des Gerechten Gerechtigkeit soll über ihm sein, und des Ungerechten Ungerechtigkeit soll über ihm sein,“ oder wie Gal. 6, 5 geschrieben stehet: „Ein jeglicher wird *seine* Last tragen.“ Wenn nun Gott sich vorbehält, die Sünden der Väter an den Kindern, der Vorfahren an den Nachkommen heimzusuchen und gleichwohl den Menschen solches Strafverfahren strengstens untersagt, was folgt daraus? Schon die Heiden sagten, daß dem höchsten Gott manches zu thun erlaubt sei, was der Mensch, dies beschränkte Wesen, nicht thun dürfe: „Quod licet Jovi, non licet bovi.“ (Sit venia verbo.) *Unser* Gott aber, der wahrhaftige und lebendige Gott, spricht: „Meine Gedanken sind nicht eure Gedanken und eure Wege sind nicht meine Wege, sondern soviel der Himmel höher ist, denn die Erde, so sind auch meine Wege höher, denn eure Wege, und meine Gedanken, denn eure Gedanken.“ Jes. 55, 8. 9. Dieses Gotteswort hat schon manches angefochtene Herz beruhigt und vermag uns auch zu trösten, wenn wir von Bedenken über die unbegreiflichen Gerichte Gottes angefochten werden. Was bei den Menschen unmöglich ist, bei Gott ist es möglich, nämlich der Ausgleich zwischen Gottes alle Menschen umfassendem Gnadenwillen und seinem Gerichts- und Strafverfahren wider die Nachkommen der Verächter des Wortes Gottes. Ist mit solchen Bibelstellen das Geheimnis auch nicht gelöst, so garantiert uns doch die göttliche Weisheit und Gerechtigkeit auf

Grund solcher Bibelstellen wie 5. Mos. 24, 16 und Hes. 18, 20 eine befriedigende Lösung in der Ewigkeit.

Man hat auch, wie z. B. J. L. König in seinem Buche: „Die Lehre von Christi Höllenfahrt“ und in seinem andern Werke: „Die Menschwerdung Gottes“ den Versuch gemacht, mit Hilfe von 1. Petri 3, 18—20; 1. Petr. 4, 6 und ähnlicher Schriftstellen nachzuweisen, daß auch im Jenseits solchen, denen hier keine Gelegenheit geboten wurde, Gottes Wort zu hören, das Evangelium gepredigt werden würde. Wir wollen über die Berechtigung solcher Versuche nicht streiten, doch verursachen dieselben schwere Bedenken. Denn eine gewisse, sichere Lehre können wir auf solchen zerstreuten und zum Teil sehr dunklen Schriftstellen nicht aufbauen, und auch der Gefahr, den Ernst Gottes, wie er uns aus Röm. 9—11 so mächtig entgegentritt, abzuschwächen, wird man bei solchen Harmonisierungsversuchen kaum entgehen. Daher kommt es denn auch, daß unsre lutherischen Bekenntnisschriften gerade „in diesen und dergleichen Fragen“ eine heilige Vorsicht und eine der geheimnisvollen Sache entsprechende demütige Zurückhaltung beobachten. Weder im Artikel „von der Höllenfahrt Christi“ noch im Artikel „von der ewigen Vorsehung und Wahl Gottes“ läßt sich die Konkordienformel auf Möglichkeits- oder Wahrscheinlichkeitserklärungen ein, vor allem aber gründet sie auf dunkle Schriftworte keine Anerkennung und Glaubensgehorsam fordernde Lehren, sondern sie läßt dunkel sein, was dunkel ist, und empfiehlt uns zu warten, bis Gott das Dunkel im Lichte der Ewigkeit offenbar macht. — Und gewiß, als demütige Christen können wir nichts Besseres thun, als daß wir, dem Beispiel der Konkordienformel folgend, uns mit aller Zuversicht an den geoffenbarten Willen Gottes, Röm. 11, 32 halten: „Gott hat alles unter den Unglauben beschlossen, auf daß er sich aller erbarme,“ dagegen, die unbegreiflichen Gerichte Gottes belangend, mit Paulo sofort hinzufügen: „O, welch eine Tiefe des Reichtums, beide, der Weisheit und Erkenntnis Gottes, wie gar unbegreiflich sind seine

Gerichte und unerforschlich seine Wege! denn wer hat des Herrn Sinn erkannt?" Röm. 11, 33. 34.

So hätten wir denn das Geheimnis der Gnadenwahl, wie die Konkordienformel es versteht, erklärt. Es ist ein Geheimnis, daß Gott nur eine Anzahl Menschen ohn' all ihr Verdienst und Würdigkeit, ja wider ihr Verdienst aus lauter Gnade zur Seligkeit erwählt hat, indem er ihnen sein Wort giebt und läßt, „dadurch die Leute erleuchtet, bekehrt und erhalten werden". Daß es Gnade, lauter unverdiente Gnade ist, wenn der Mensch erwählt worden ist, geht daraus hervor, daß Gott einer Anzahl Menschen sein Wort nicht giebt oder nimmt, so daß solche Personen nicht glauben noch von Sünden los werden können. Dies Verfahren Gottes gegen die Gefäße des Zorns hat aber nicht etwa in dem absoluten Machtwillen Gottes seinen Grund, sondern ist die Folge eines gerechten Gerichtes Gottes und eine wohlverschuldete Strafe. (Vgl. auch Konkordienformel, Epit. XI, Antith. III.) Eben dasselbe Gericht und eben dieselbe Strafe hätten aber auch alle andern Menschen verdient, weil sie von Natur durch die Sünde verderbt und Gottes Zorns und der Verdammnis würdig sind und überdem sich gegen Gottes Wort, wenn es ihnen gepredigt wird, nicht so verhalten, wie sie sich billig verhalten sollten. So sind denn alle Menschen in gleicher Schuld, und dennoch behandelt Gott dieselben sehr verschieden. An dem einen Teil läßt er seinen Ernst schauen, an dem andern preist er seine Gnade und Barmherzigkeit. Wollte nun ein Mensch hier einwenden: Ist denn Gott nicht ungerecht, wenn er so verfährt, so kann man ihm nur mit Paulus erwidern: „Wer bist du, o Mensch, daß du mit Gott rechten willst!" und abermals, wie es im Liede heißt: „Was Gott thut, das ist wohlgethan, es bleibt gerecht sein Wille." Ja, wen hier Gottes verschiedenartiges Verhalten nicht bewegt auszurufen: „O wie unbegreiflich! o wie unerforschlich!" wer hier zu reimen und zu

harmonisieren versucht, der harmoniert gewiß nicht mit der Schrift und dem schriftgemäßen lutherischen Bekenntnis.

Was folgt nun für die rechte Darstellung der Gnadenwahlslehre aus diesem Geheimnis?

Es folgt daraus erstlich: daß diejenigen Länder, Völker und Personen, welchen Gott sein Wort giebt und erhält, sich für „Gefäße der Barmherzigkeit" halten sollen. „Das heißt die Schrift eine selige Zeit, ein seliges Volk, ein seliges Land." Solche Gunst und „höchste Wohlthat" ist das Zeichen einer „besonderen großen Gnade Gottes", und solche Personen sind Gottes Auserwählte, Heilige und Geliebte, sofern sie solchen Segen Gottes nicht mutwillig verachten, sondern denselben zu Gottes Ehren und ihrer armen Seele Heil und Seligkeit christlich und seliglich brauchen. (Chemnitz, Vorrede zum „Handbüchlein".) — Es folgt aber auch aus unsrem Geheimnis

zweitens: daß die Gefäße der Barmherzigkeit, die Auserwählten, nicht „in Ansehung ihres Glaubens" erwählt wurden, in dem Sinne, als wenn ihr Glaube die Veranlassung für Gott gewesen wäre, gerade sie zu erwählen, während er die andern um ihres Unglaubens willen verworfen habe. Dieser Irrtum und diese irrige Ansicht vom „intuitu fidei" finden dadurch eine Widerlegung, daß ja Gott den Gefäßen der Barmherzigkeit sein Wort und die Predigt desselben, aus welchem der Glaube kommt, giebt und läßt. Nun aber sollen die Gefäße der Barmherzigkeit an den Gefäßen des Zorns gerade das ersehen und lernen, was auch sie, die Gefäße der Barmherzigkeit, mit ihrer Erbsünde und ihrem häufigen üblen Verhalten gegen Gottes Wort verdient hätten, nämlich daß Gott auch ihnen „weder Wort, Geist oder Gnade schuldig" ist. Wie können sie also „intuitu fidei" erwählt sein, wenn Gott ihnen ohne und wider ihr Verdienst sein Wort, aus dem der Glaube kommt, giebt und läßt, obschon sie in gleicher Schuld und Verdammnis sind, wie jene, denen Gott sein Wort nicht giebt oder wiederum nimmt?

So ist denn über alle Zweifel erhaben die Wahrheit, daß ihr Glaube nicht die Ursache ihrer Wahl, sondern umgekehrt, die Wahl die Ursache ihres Glaubens ist und daß in ihnen auch nicht die allergeringste Ursache ist, um welcher willen Gott sie zum ewigen Leben erwählt habe, sondern daß sie ihre Seligkeit und alles, was dazu gehört, einzig und allein verdanken der „Gnade des Berufers". So lehrt die Konkordienformel nach Röm. 9, 11—13. Es ist und bleibt darum ein Geheimnis, warum Gott, der da will, daß allen geholfen werde, dennoch nicht allen, sondern nur einer Anzahl von Menschen sein Wort, aus dem der seligmachende Glaube kommt, giebt und erhält.

Es ist aber, wie wir am Anfange dieses dritten Abschnittes bemerkten, von der allergrößten Wichtigkeit, daß wir eine konsequente, praktische Anwendung von dem machen, was ein Gegner Missouris schreibt: „Was darin (nämlich im Artikel von der Gnadenwahl) verschwiegen geblieben im Wort, bleibt uns Geheimnis, mehr aber auch nicht." „Es muß mit sonderem Fleiß Unterschied gehalten werden zwischen dem, was in Gottes Wort ausdrücklich hiervon offenbaret oder nicht geoffenbaret ist," betont die Konkordienformel. Ja, hier gilt es nun, die Verdienste der Missouri-Synode und ihrer Gegner praktisch zu verwerten und richtig zu verbinden. Die Missouri-Synode lehrt richtig, daß in den bekannten acht Punkten der Konkordienformel nicht die Lehre von der Gnadenwahl selbst, sondern nur die Weise erörtert werde, wie Gott seine Auserwählten selig mache. Aber die Missouri-Synode irrt, indem sie weiter lehrt, Röm. 8, 29. 30 sei eine geheimnisvolle Lehre; geheimnisvoll sei darum auch die Weise, wie Gott seine Auserwählten durchs Wort rufe; diese Weise aber bestehe darin, daß Gott die Auserwählten durch seine allmächtige Gnade selig mache auch trotz ihres mutwilligsten Widerstrebens. Missouris Gegner hinwiederum haben stets fest an dem Grundsatz der Konkordienformel gehalten, daß, welche fortgesetzt auch der erkannten Wahrheit, also mutwillig

widerstreben, die werden **nicht** bekehrt. Darum bestanden denn auch Missouris Gegner auf der höchstwichtigen Wahrheit, daß auch Röm. 8, 29. 30 keine andere Weise der Berufung gelehrt werde, als wie sie allenthalben in der Schrift und in den lutherischen Bekenntnisschriften gelehrt wird. Diese gewiß ganz richtige Anschauung brachte aber Missouris Gegnern den Vorwurf ein, daß ihre Lehre von der Gnadenwahl nicht geheimnisvoll sei; denn Missouris Gegner sind sich ja, wie nachgewiesen, mit der Missouri-Synode in dem Irrtum einig, als sei auch Röm. 8, 29. 30 eine „geheimnisvolle Gnadenwahlslehre". Nur darin irrten Missouris Gegner noch besonders, daß sie die acht Punkte für die Lehre von der Gnadenwahl selbst hielten. Wenn wir nun das Wahre von dem Falschen unterscheiden und die wahren Momente richtig miteinander verknüpfen, so gelangen wir zu folgendem, wichtigen Resultat:

Wir haben es Röm. 8, 29. 30 nicht mit dem Geheimnis der Gnadenwahl zu thun, sondern mit dem geoffenbarten Willen Gottes. Röm. 8, 29. 30 wird von der Konkordienformel in acht Punkten schön, klar und schriftgemäß erläutert. Diese acht Punkte erläutern aber die Lehre von der Gnadenwahl so, daß sie die **Weise** erklären, „wie Gott alle und jede Personen der Auserwählten, so durch Christum sollen selig werden, durch seine Gnade, Gaben und Wirkung dazu bringen, helfen, fördern, stärken und erhalten wolle". Diese „Weise", gerade das also, was uns vom Geheimnis der Wahl geoffenbaret ist, ist aber keine andre als der Weg der Heilsordnung und die Wahl der Auserwählten somit eine electio ordinata. Die Auserwählten sind erwählt ohne, ja wider ihr Verdienst, „aus Gnaden des Berufers", und diese Wahl ist die einzige Ursache ihrer Seligkeit und ihres Glaubens. Dennoch sind, so lehren uns Röm. 8, 29. 30 und die acht Punkte der Konkordienformel, die Auserwählten nicht erwählt trotz ihres mutwilligsten Widerstrebens, wie Missouri wähnt, sondern nur diejenigen von den aus lauter

Gnade Berufenen sind erwählt, welche den Rat Gottes zu ihrer Seligkeit nicht verachten und also die Wahl Gottes nicht durch mutwilliges Widerstreben hindern. Es ist aber „daran kein Zweifel, daß Gott gar wohl und aufs allergewissseste von der Zeit der Welt zuvor ersehen habe und noch wisse, welche von denen, so berufen werden, glauben oder nicht glauben werden; item, welche von den Bekehrten beständig, welche nicht beständig bleiben werden. So ist auch die Zahl, wie viel derselbigen sein werden, Gott ohne allen Zweifel bewußt und bekannt. Es ist auch das gewiß, daß alles, was Gott zuvor ersehen hat (= zuvor gesehen hat, wie aus dem vorhergehenden Ausdruck „zuvor ersehen habe und noch wisse" folgt) und weiß, nicht anders sein kann noch fehlen. Weil aber solch Geheimnis Gott verborgen und seiner Weisheit vorbehalten, und uns im Wort davon nichts offenbaret, viel weniger solches durch unsere Gedanken zu erforschen uns befohlen, sondern ernstlich davon abgehalten hat, Röm. 11, sollen wir mit unsern Gedanken, Folgern und Schließen darin nicht grübeln, sondern uns an sein offenbartes Wort, daran er uns geweiset, halten, wie droben dasselbige erkläret." So führt Chemnitz im „Handbüchlein" aus und beantwortet damit die Frage: „Es ist aber gleichwohl bei und vor Gott eine gewisse Zahl der Auserwählten, welcher nichts kann zu oder abgethan werden?"

Auch wir reden daher von einem „intuitu fidei", aber in dem beschriebenen Sinne. Denn auch nach Chemnitz sind, wiewohl er die dogmatische Formel „intuitu fidei" nicht gebraucht, nur diejenigen erwählt, deren Nichtwiderstreben Gott voraussah, die „gewisse Zahl der Auserwählten, welcher nichts kann zu oder abgethan werden." Dieser feste Beschluß Gottes über die Auserwählten beruht auf dem „intuitu fidei". Nicht als wenn irgend ein Mensch seine Wahl fördern könnte, aber die Wahl Gottes kann von denen, welchen Christus das Heilsgut der Wahl zugedacht hat, durch mutwilliges Widerstreben gehindert werden. Wäre

letzteres nicht der Fall, wie könnte der Rat Gottes von etlichen verachtet werden? (Luk. 7, 30.)

Wir unterscheiden uns aber mit unserem „intuitu fidei“ ganz wesentlich von den andern Gegnern Missouris dadurch, daß wir von einem „intuitu fidei“ nur in Bezug auf diejenigen reden, welchen Gott sein Wort giebt und erhält, also in Bezug auf die „Gefäße der Barmherzigkeit“, welche durch Gottes Wort berufen werden, während andere Gegner Missouris ein „intuitu fidei“ lehren, welches eine Art moralischer Nötigung in Gott voraussetzt, allen Menschen sein Wort anzubieten und seine Wahl vom Verhalten derselben gegen dieses Wort abhängig zu machen. Durch unser „intuitu fidei“ wird der Wahl Gottes freie Hand gelassen, Gott wählt die, denen er „weder Wort, Geist oder Gnade schuldig ist“, und doch wird auch jeder calvinistische Gedanke von einer zwangsweisen, durch allmächtige Wirkung der göttlichen Gnade herbeigeführten Bekehrung vermieden. Diejenigen, welche erwählt sind, sind aus „Gnaden des Berufers“ und dennoch nicht anders als „in Christo“ d. h. „intuitu fidei“ erwählt. Das ist Gottes geoffenbarter Wille (Röm. 8, 29. 30), nämlich Gottes Wille in Bezug auf die Auserwählten betreffs der „Weise“, wie Gott alle und jede Person der Auserwählten, so durch Christum selig werden sollen, selbst durch seine Gnade, Gaben und Wirkung dazu bringen, helfen, fördern, stärken und erhalten wolle. Nach diesem geoffenbarten Willen Gottes werden die Auserwählten auf dem Wege der Heilsordnung selig, also auf dem Wege, auf welchem Gott alle Menschen selig machen will. Dies führt uns zur Betrachtung der Lehre von der Gnadenwahl im Unterschiede von der Lehre vom allgemeinen Gnadenratschluß und zur Darstellung der Gnadenwahlslehre nach dem 11. Artikel der Konkordienformel.

IV.

Die Lehre von der Gnadenwahl nach der Konkordienformel.

Walther erklärt in „Die Lehre von der Gnadenwahl", S. 46, daß nach der Konkordienformel „Gott die Auserwählten auf keinem andern Wege zur Seligkeit führt, als auf dem, auf welchem er alle Menschen zur Seligkeit führen will". Daß hier Walther nur mit Worten spielt, wenn er behauptet, nach Missouris Lehre mache Gott seine Auserwählten auf dieselbe Weise oder auf demselben Wege selig, wie er alle Menschen selig machen wolle, liegt auf der Hand. Man lese nur, was Missouri in den „Theol. Monatshefte", 1872, S. 304 f., schreibt: „Das, was uns als unerforschliches Geheimnis hienieden allezeit stehen bleiben muß, ist die Beantwortung der Frage, warum Gott nicht alle Menschen erwählt habe zu seinen Kindern, da er doch die Macht gehabt hätte, bei allen Sündern auch das mutwilligste Widerstreben zu heben, wie er wirklich an den Auserwählten thut." Wie das „unerforschliche Geheimnis", von dem hier geredet wird, von Missouri verstanden wird, haben wir genugsam erklärt. Nur zu dem Beweise soll uns die angezogene Stelle aus den „Theologische Monatshefte" dienen, daß Gott nach Missourischem Begriffe die Macht, die ihm zur Verfügung stand, denen gegenüber, die er durch sein Wort zu seinem Reich beruft, in grundverschiedener Weise zur Anwendung bringt, indem er eine Anzahl der Berufenen wirksam, in Kraft seiner allmächtigen, auch das mutwilligste Widerstreben überwindenden

Gnade beruft, die größere Anzahl dagegen ohne Anwendung solcher allmächtigen Gnade und darum erfolglos. Nach solcher unumwundenen Erklärung noch zu behaupten, Gott mache die Auserwählten auf dieselbe Weise selig, auf welche er alle Menschen selig machen wolle, setzt einen Standpunkt voraus, der sich auch mit den seltsamsten Widersprüchen befreunden kann.

Obschon wir darum Walthers Worten in Walthers Sinne unsre Anerkennung versagen müssen, so dienen uns dieselben dennoch, lutherisch verstanden, vortrefflich dazu, den Unterschied zwischen Gnadenratschluß und Gnadenwahl klar zu machen, Walthers Worte nämlich, „daß Gott die Auserwählten auf keinem andern Wege zur Seligkeit führe, als auf dem, auf welchem er alle Menschen zur Seligkeit führen wolle."

Der allgemeine Gnadenratschluß lautet nämlich: „Gott will, daß allen Menschen geholfen werde" und „Gott hat alles unter den Unglauben beschlossen, auf daß er sich aller erbarme." Nun will aber Gott den Menschen nicht anders helfen als durch sein Wort, durch welches die Leute berufen, erleuchtet, bekehret und erhalten werden. Wo sehen wir aber die Ausführung dieses allgemeinen Gnadenratschlusses? Millionen von Menschen, ganze Völker sterben dahin und gehen unter, zu denen der Schall des Evangeliums nie gedrungen ist. Der Heiland, den Gott bereitet hat „vor allen Völkern" ist „etlichen Völkern, Ländern und Orten ein gänzlich unbekannter Name, und so werden Scharen von Menschen verblendet, verstockt und in verkehrten Sinn gegeben infolge Mangels des göttlichen Wortes." Was sollen wir hierzu sagen? Wenn wir uns von Herzen zur Schrift und zum lutherischen Bekenntnis halten, so haben wir hierfür nur eine Antwort: Es sind unbegreifliche Gerichte Gottes, aber wohlverdiente Strafen der Sünden.

Was sollen wir aber von denen halten, denen, „so wohl in gleicher Schuld," Gott ohne und wider ihr Verdienst sein Wort giebt und erhält? Solche sollen wir für Gefäße der Barmherzig-

keit halten, ermahnet die Konkordienformel. Wer immer durch Gottes Wort berufen wird, dieweil ihm Gott sein teuerwertes Wort giebt und läßt, soll aus solchem Berufe die „Gnade des Berufers“ erkennen.

Obschon es Gottes ernster, heiliger Wille ist, daß allen Menschen geholfen und zwar durch sein Wort geholfen werde, so läßt uns dennoch Gott seinen Ernst an etlichen Ländern, Völkern und Personen schauen, indem er denselben sein Wort nie giebt oder nimmt zur Strafe für ihre Sünden. Auf der andern Seite aber verherrlicht Gott seine lautere Gnade und Barmherzigkeit an dem andern Teil der Menschheit dadurch, daß er demselben sein seligmachendes Wort giebt und läßt und die Menschen durch selbiges zu seinem Reich beruft. Wer immer nun als Volk, als Land oder als Person zu diesem andern Teil der Menschheit gehört, „das nennt die Schrift ein seliges Volk, ein seliges Land“ und eine solche Person ein „Gefäß der Barmherzigkeit“. Der Unterschied zwischen dem allgemeinen Gnadenratschluß und der Gnadenwahl besteht also zunächst darin, daß nach jenem Gott alle Menschen zur Seligkeit führen will, nach der Gnadenwahl aber nur eine Anzahl zur Seligkeit führt, nämlich die Gefäße der Barmherzigkeit, sofern sie „den Rat Gottes wider sich selbst nicht verachten“. Der allgemeine Gnadenratschluß lehrt uns, daß Gott „ingemein“, für alle Menschen, die Seligkeit bereitet habe, die Gnadenwahl aber sagt uns: „Und hat Gott in solchem seinem Rat, Fürsatz und Verordnung, nicht allein ingemein die Seligkeit bereitet, sondern hat auch alle und jede Personen der Auserwählten, so durch Christum sollen selig werden, in Gnaden bedacht, zur Seligkeit erwählet, auch verordnet, daß er sie auf die Weise, wie jetzt gemeldet, durch seine Gnade, Gaben und Wirkung dazu bringen, helfen, fördern, stärken und erhalten wolle.“

So lehrt die Konkordienformel im Anschluß an die bekannten acht Punkte. Denn „in diesem Artikel (nämlich im Ar-

tikel von der Gnadenwahl) fasset die Schrift allewege auch die Personen der Auserwählten mit". („Handbüchlein" S. 108.) Demnach können wir den Unterschied zwischen dem allgemeinen Gnadenratschluß und der Gnadenwahl näher dahin definieren: Während der allgemeine Gnadenratschluß von der Seligkeit und dem Weg zur Seligkeit „ingemein" redet ohne Rücksicht auf bestimmte Personen, redet die Gnadenwahl von der Ausführung dieses allgemeinen Ratschlusses und seiner speciellen Anwendung und Applikation in Bezug auf alle und jede Personen der Auserwählten, und zwar ist die Gnadenwahl der feste, unabänderliche Beschluß über solche Personen.

Es fragt sich darum weiter: Wer sind die Personen der Auserwählten? eine der allerwichtigsten Fragen in der Gnadenwahlslehre. Denn „es gehört auch dies zu fernerer Erklärung und heilsamem Brauch der Lehre von der Vorsehung Gottes zur Seligkeit, weil allein die Auserwählten selig werden, deren Namen geschrieben stehen im Buch des Lebens, wie man das wissen, woraus und wobei erkennen könne, welche die Auserwählten sind, die sich dieser Lehre zum Trost annehmen können und sollen?" Mit diesen Worten rückt die Konkordienformel die Frage in den Vordergrund: Welches sind die Auserwählten? Wer hat ein Recht, sich zu denselben zu rechnen? Wer darf sich getrösten, daß auch sein Name geschrieben stehe im Buch des Lebens?

Wenn eine Frage verschieden beantwortet worden ist von Lutheranern der verschiedensten Richtung, so ist es diese Frage, und doch hängt von der richtigen Beantwortung dieser Frage so viel, so sehr viel ab, was die Ehre Gottes und den Trost der Menschen belangt.

Wer sind also die Auserwählten? Wer hat ein Recht, sich zu denselben zu zählen und sich der Lehre von der Gnadenwahl zu trösten? Nur die Gläubigen? So antwortet die Missouri-Synode samt dem größten Teil ihrer Gegnerschaft,

und darin besteht ihr trostraubender Irrtum. Auch nicht eine einzige Silbe sagt Chemnitz in der Konkordienformel oder in seinem „Handbüchlein" davon, daß die Gnadenwahlslehre, sofern sie Röm. 8, 29. 30; Eph. 1, 4. 5; Matth. 22 geoffenbart ist, nur für die Gläubigen sei. Für die Auserwählten ist diese Lehre bestimmt, sagt die Konkordienformel. Auserwählte und Gläubige sind aber mitnichten identische Begriffe. Denn auch die Berufenen, welche noch nicht im Glauben stehen, sollen sich für Gottes Auserwählte, Heilige und Geliebte halten, wenn anders sie den mächtigen Ruf der Gnade nicht verachten und der Gnade des Berufers nicht mutwillig widerstreben. Denn so gewiß, als die Gläubigen nicht dafür halten sollen, daß sie zu den Auserwählten gehören, es sei denn, daß sie das angefangene Wesen festbehalten bis ans Ende, so gewiß sollen auch die durch das Wort Berufenen, die noch nicht im Glauben stehen, wissen, daß sie zu den Gefäßen der Barmherzigkeit und zu den Auserwählten gehören, wenn anders sie der Gnade Gottes nicht mutwillig widerstreben. Es gilt, dies aus der Konkordienformel nachzuweisen.

Wer sind also die Auserwählten, die sich der Lehre von der Gnadenwahl zu ihrem Trost annehmen können und sollen? Wie kann man das wissen, woraus und wobei kann man erkennen, welche die Auserwählten sind?

Die Konkordienformel antwortet: „Hiervon sollen wir nicht urteilen nach unserer Vernunft, auch nicht nach dem Gesetz, oder aus einigem äußerlichen Schein. Auch sollen wir uns nicht unterstehen, den heimlichen, verborgenen Abgrund göttlicher Vorsehung zu forschen, sondern auf den geoffenbarten Willen Gottes acht geben. Denn er hat uns geoffenbaret und wissen lassen das Geheimnis seines Willens, und hat dasselbige hervorgebracht durch Christum, daß es gepredigt werde, Eph. 1, 9; 2. Tim. 1, 9. 10. — Dasselbige aber wird uns also geoffenbaret, wie Paulus spricht, Röm. 8, 29. 30: „Die Gott versehen, erwählet

und verordnet hat, die hat er auch berufen." Diejenigen, will die Konkordienformel sagen, welche Gott nicht berufen hat, die hat er auch nicht erwählt, die sind durch Gottes Gericht von der ewigen Wahl ausgeschlossen, so viele er aber berufen hat, die hat er auch erwählt, aber „in Christo", „intuitu fidei". Welche Mühe giebt sich doch unsre Konkordienformel, um die Berufenen zu locken und zu reizen, daß sie glauben sollen, Gott habe sie erwählt! Nicht weniger als fünf Gründe führt die Konkordienformel an, um die Berufenen zu überführen, Gott habe sie erwählt, sofern sie nicht mutwillig beharrlich widerstreben.

1. „Derohalben (damit die durchs Wort Berufenen einen festen Trost haben, den Trost nämlich, daß sie erwählt sind), wenn wir unsre ewige Wahl zur Seligkeit nützlich betrachten wollen, müssen wir in allewege steif und fest darüber halten, daß wir die Predigt der Buße, also auch die Verheißung des Evangelii universalis, das ist, über alle Menschen gehe, Luk. 24, 47; Joh. 3, 16." Daß die Verheißung des Evangelii „universalis" sei, soll besagen, daß es eine Lästerung des Verdienstes Christi sei zu leugnen, daß allen denen, welche Gott durch sein Wort beruft, das Heilsgut der Gnadenwahl, ohne welche es keine Seligkeit giebt, erworben sei. Nur Unbußfertigkeit und Unglaube, welche mutwilliges Widerstreben verraten, schließen die durchs Wort Berufenen von der Wahl aus, wie Gott solches in seinem ewigen göttlichen Rat beschlossen hat. (Vgl. Konkordienformel Epit. 11, XII.) Ist aber die Verheißung universalis, so soll jeder, der durchs Wort berufen wird und selig werden will, also nicht mutwillig widerstrebt, sich miteingeschlossen denken. Auch nur einen, der berufen wird, es sei denn um mutwilligen Widerstrebens willen, auszuschließen vom Heilsgut der Gnadenwahl, hieße die Universalität des Evangeliums aufheben.

2. „Und solchen Beruf Gottes, so durch die Predigt des Worts geschieht, sollen wir für kein Spiegelfechten halten,

sondern wissen, daß dadurch Gott seinen Willen offenbaret, daß er in denen, die er also **berufet**, durchs Wort wirken wolle, daß sie erleuchtet, bekehret, und selig werden mögen." In seinem „Enchiridion" oder „Handbüchlein" fügt Chemnitz folgende schöne Erklärung hinzu, welche allen besonnenen Lutheranern die Augen öffnen und dem Irrtum, als sei die Gnadenwahlslehre nur für die Gläubigen, für immer ein Ende machen sollte. S. 108 (Ausgabe von Gräbner) erörtert Chemnitz, daß diejenigen, welche selig werden wollen, aus eignen Kräften weder danach trachten müßten noch könnten, wie sie zu Buße und Glauben kämen und endlich selig würden, sondern Gott müsse und wolle solches alles durch seine Gaben und Wirkung in den Auserwählten schaffen. Denn, fährt das „Handbüchlein" im folgenden Paragraphen fort, es sei ja nicht etwa der Glaube die Ursache der Wahl, sondern umgekehrt, die Wahl die Ursache des Glaubens. Wenn dem nun so ist, wenn kein Mensch zum Glauben kommen kann, er gehöre denn zu den Auserwählten, so sollte, das versteht sich von selbst, ein jeder Mensch, der selig werden will, wissen, ob er zu den Auserwählten gehöre; denn er kann und soll ja nicht aus eignen Kräften danach trachten, wie er zum Glauben komme, sondern Gott will und muß den Glauben und alles, was zur Seligkeit gehört, in ihm wirken. Weil es nun eine ganz selbstverständliche Sache ist, daß ein Mensch, der selig werden will, erst wissen sollte, ob er zu den Auserwählten gehört, damit er zum Glauben komme, so reiht das „Handbüchlein" im logischen Anschluß an diese Erörterung unmittelbar die Frage an: „Weil denn allein die Auserwählten selig werden und deren Namen geschrieben stehen im Buch des Lebens, wie kann man denn wissen, welches die Auserwählten sind, item ob auch ich gehöre in die Zahl der Auserwählten, ob auch dein Name geschrieben stehe im Buch des Lebens?" Das „Handbüchlein" antwortet: Aus Röm. 8 kann man das wissen, denn dort heißt es: „Die Gott versehen, erwählet und verordnet hat, die

hat er auch berufen." „Und dies ist allen armen Christen ein großer, nötiger Trost, daß ich gewiß und freidig glauben kann und soll, wenn Gott durchs Wort mich beruft, daß er eben dadurch und damit seinen Willen mir offenbaret, daß er mich selig machen wolle, das ist, seinen Geist und Gnade durchs Wort mir geben, daß ich erleuchtet, bekehret, gläubig, gerecht und selig möge werden." Also aus meiner Berufung soll ich wissen, „ob auch ich gehöre in die Zahl der Auserwählten", denn nur als Auserwählter habe ich den Trost, den „großen, nötigen Trost", daß Gott meine, gerade meine Seligkeit und alles, was zu derselben gehört, durch seine Kraft und Gnade schaffen und wirken wolle. Missouri faßt diese Stelle irrtümlicherweise so auf, als ob der Mensch erst dann, wenn er zum Glauben gekommen ist, mit dem getröstet werden sollte, was Gott über die Auserwählten beschlossen habe. Der Gläubige wird nachträglich gleichsam überrascht mit der Mitteilung: Siehe, du bist zum Glauben gekommen und bekehret worden, weißt du auch, wie das geschah? Und der Gläubige soll antworten: „Meine Bekehrung ist mir selbst ein Geheimnis; nur so viel weiß ich, daß ich nichts dazu gethan habe," und „daß Gott alles das Gute, was er in der Zeit thut, nicht nur schon von Ewigkeit vorausgewußt, sondern auch schon von Ewigkeit vorausbeschlossen hat," und also soll dem Gläubigen der ewige und unabänderliche Beschluß Gottes zum besonderen Troste gereichen. (Walther, „Die Lehre von der Gnadenwahl", S. 58.) Allein erstlich macht die „Lehre von den Zeitgläubigen" den „besondren" Trost, den gerade Missouri anbietet, zunichte, zum andern redet ja auch Chemnitz in unsrer Stelle gar nicht von dem Trost, welchen ich haben soll, nachdem ich „wirksam" berufen worden bin, sondern von dem Trost, den ich als Auserwählter haben soll, wenn ich berufen werde. Chemnitz redet von dem Trost, den ich brauche, damit ich zum Glauben komme, nicht von dem Troste, den ich brauche, nachdem ich zum Glauben gekommen bin und damit ich im Glauben

erhalten werde. Kurz: Chemnitz redet von dem Trost vor der Bekehrung und sagt, solchen Trost gewähre die Lehre von der Gnadenwahl den Auserwählten, nämlich den Berufenen, welche noch nicht im Glauben stehen. Und solchen Trost nennt Chemnitz einen „großen, nötigen Trost". Eine jegliche Person also, die da selig werden will, soll aus ihrer Berufung wissen, daß auch sie zu den Auserwählten gehöre, daß auch ihr Name geschrieben stehe in dem Buche des Lebens; es ist „die Gnade des Berufers", die sie aus ihrer Berufung erkennen soll.

Je größer aber die Gnade ist, die dem Einzelnen persönlich angeboten wird, um so größer ist auch seine Schuld, wenn er diese Gnade mutwillig verachtet. Wie barmherzig Gott auch ist, Gott läßt sich nicht spotten durch mutwilliges Widerstreben. Auch dies sollen darum „alle und jede Personen" bedenken, die durch Gottes Wort berufen werden. Denn, „weil der Heilige Geist durchs Wort kräftig sein, stärken, Kraft und Vermögen geben will, so ist Gottes Wille, daß wir das Wort annehmen, glauben und demselben folgen sollen", sagt die Konkordienformel in unsrem Paragraphen. Dem natürlichen Menschen freilich, der des Heiligen Geistes Wirkung und die Wahrheit nicht kennt, ist Gottes Wort, Geist und Gnade eine Thorheit, denn es muß geistlich gerichtet sein (1. Kor. 2, 14). Darum kann der natürliche Mensch nicht anders als widerstreben. Sobald aber Gottes Geist durch das Wort der Berufung Herz, Verstand und Wille des Menschen erleuchtet und anfaßt, also daß der Sünder die Wahrheit erkennt, ist es eine greuliche Sünde, wie das „Handbüchlein" S. 75 sagt, wenn der Mensch noch ferner widerstrebt. Denn solches Widerstreben ist kein natürliches Widerstreben mehr, sondern mutwilliges Widerstreben. Ein natürliches Widerstreben ist es, wenn ein „Blinder" widerstrebt (vgl. Saulus). aber mutwilliges Widerstreben, wenn ein „Sehender" widerstrebt, wie unser Herr Jesus solches den ruhmredigen Juden zu verstehen giebt. Joh. 9. Durch mutwilliges Widerstreben, beharrlich fortgesetzt,

wird die Bekehrung, jedwede Bekehrung, gehindert. Denn welche allezeit dem Heiligen Geist widerstreben, und sich für und für auch der erkannten Wahrheit widersetzen, wie Stephanus von den verstockten Juden redet, Act. 7, 51, „die werden nicht bekehrt," lehrt ausdrücklich die Konkordienformel und nimmt von dieser Regel auch die Auserwählten nicht aus. Wenn sich darum die Missouri-Synode auf Act. 13, **48** beruft mit ihrer Behauptung, daß auch solche zum ewigen Leben verordnet seien und gläubig würden, welche dem Heiligen Geiste mutwillig widerstreben, so sollte doch diese Synode nicht vergessen, daß die Konkordienformel sich ausdrücklich auf Act. 13, **46** bezieht und lehrt, Gott habe „in seinem Rat beschlossen, daß er diejenigen, so durchs Wort berufen werden, wenn sie das Wort von sich stoßen, und dem Heiligen Geist, der in ihnen durchs Wort kräftig sein und wirken will, widerstreben und darin verharren, verstocken, verwerfen und verdammen wolle." Es ist darum nur wieder ein Zeugnis von der sonderbaren Exegese der Missourier, wenn sie Act. 13, 48 so erklären, als komme es auf den unmittelbaren Zusammenhang mit Act. 13, 46 gar nicht an. Die Konkordienformel hat jedenfalls ein beßres Auge und Verständnis für den Kontext. Dadurch daß die Konkordienformel auch die noch nicht zum Glauben Gekommenen auffordert, sich unter der Bedingung des Nichtwiderstrebens als von Gott erwählt und darum auch zum Glauben verordnet anzusehen, wird jede calvinistische Auffassung von Act. 13, 48 für immer als leerer Traum zurückgewiesen, und damit fällt dann eine der stärksten Positionen, hinter der sich Missouri allen feindlichen Angriffen gegenüber so sicher wähnt. Obschon nämlich der Mensch seine Bekehrung nicht fördern kann, so kann er sie dennoch hindern durch mutwilliges Widerstreben. Denn die Konkordienformel lehrt allerdings, daß der Mensch sich „pure passive" in der Bekehrung verhalte und verwirft das „agit aliquid" des Menschen in der Bekehrung als Synergismus. Dennoch aber verhält sich der Mensch, gerade

nach der Konkordienformel, in der Bekehrung nicht „als ein Bild in Stein gehauen, oder ein Siegel in Wachs, welches nichts drum weiß, solches auch nicht empfindet noch will, gedruckt wird“, sondern wie eine vernünftige Kreatur. Der Mensch „lässet“ entweder, wenn Gott ihn bekehren will, „allein Gott in ihm wirken“, oder aber er „will des Heiligen Geistes Wirkung durchs Wort nicht leiden“ und widerstrebt derselben. („Handbüchlein“, S. 113.) „Wer nun die Stimme Christi nicht höret oder derselbigen nicht folget, sondern in Sünden ohne Buße und Bekehrung lebet, sich mit Gott in Christo durch den Glauben nicht versöhnet, dem Heiligen Geist nicht folget, sondern widerstrebt, der soll nicht gedenken oder sagen, daß er gleichwohl unter die Zahl der Auserwählten gehöre. Joh. 8 und 10.“ („Handbüchlein“, S. 111.) Dies ist eine so selbstverständliche Sache, daß billigerweise kein Streit darüber sein sollte. Dies soll darum auch jeder, der durch Gottes Wort berufen wird, gründlich bedenken und wissen, daß er sich nur dann zu den Auserwählten rechnen darf, wenn er nicht mutwillig den Ruf der Gnade und des Heiligen Geistes Wirkung und Ziehen, so er verspürt, verachtet, so gewiß auch ein gläubiger Mensch sich nur unter der Bedingung zu den Auserwählten rechnen darf, daß er nicht mutwillig sich von Christo wieder abkehrt. Die Wahl der Auserwählten geschah also „intuitu fidei“ resp. „intuitu perseverantiae“. „Daher (und in dem gemeldeten Sinne) werden (denn auch) die Auserwählten also beschrieben, Joh. 10, 27. 28: „Meine Schafe hören meine Stimme, und ich kenne sie, und sie folgen mir, und ich gebe ihnen das ewige Leben.“ Und Eph. 1, 11. 13: „Die nach dem Fürsatz verordnet sein zum Erbteil, die hören das Evangelium, glauben an Christum, beten und danken, werden geheiliget in der Liebe, haben Hoffnung, Geduld und Trost im Kreuz, Röm. 8, 16. 25 u. s. w.“ So beschreibt die Heilige Schrift die Auserwählten, dies sind darum auch die Merkmale, an denen die Auserwählten erkannt werden, erinnert die

Konkordienformel die durchs Wort Berufenen, damit letztere sich nicht mit dem Irrtum betrügen, als gehörten auch solche zu den Auserwählten, die Gottes Wort und Geist mutwillig widerstreben.

3. Damit aber auch keiner, der berufen wird, auf den Wahn verfalle, Röm. 8, 29. 30 sei nur zum Trost für eine bestimmte Klasse von Berufenen, nämlich für die „wirksam" Berufenen, wird jeder Berufene aufgefordert, sich mit dem Röm 8, 29. 30 geoffenbarten Willen zu „bekümmern" und „sich desselben zu befleißigen", um sich das Heilsgut der Wahl zu eigen zu machen. Denn die Wahl Gottes ist die einzige Ursache, „so da unsere Seligkeit und alles, was zu derselben gehört, schafft und wirket." Ohne die Wahl Gottes wären alle Anstrengungen des Menschen, alles Wollen und Laufen, umsonst. „Denn die Meinung hat's (im Artikel von der Gnadenwahl) nicht, daß Gott allein insgemein die Seligkeit bereitet, die Personen aber, so da selig wollen werden, für sich und durch ihre eigenen Kräfte und Vermögen danach trachten müßten und könnten, wie sie dieselbige erlangeten, sondern Gott hat jede und alle Personen der Auserwählten, so durch Christum sollen selig werden, in seinem ewigen Rat nach seinem gnädigen Vorsatz bedacht und zur Seligkeit versehen und erwählet, auch verordnet, wie er sie durch seine Gnade, Gabe und Wirkung dazu bringen, befördern und erhalten wolle." („Handbüchlein", S. 108.) Dies soll und muß darum jeder bedenken, daß Buße und Glaube und alles, was zur Seligkeit gehört, nur aus der ewigen Wahl Gottes fließen und daß er darum wissen müsse, ob er erwählt sei. Damit er nun solches erfahre, verweist ihn die Konkordienformel auf Röm. 8, 29. 30: „Mit diesem geoffenbarten Willen Gottes sollen wir uns bekümmern, demselben zu folgen, und uns desselben befleißigen, weil der Heilige Geist durchs Wort, dadurch er uns berufet, Gnade, Kraft und Vermögen dazu verleihet." Aus dem Wort der Berufung: „Die Gott versehen, erwählet

und verordnet hat, die hat er auch berufen," soll der, welcher berufen wird, schließen und wissen, daß auch er erwählt sei, sofern er nicht mutwillig widerstrebe und daß der Heilige Geist durch eben das Wort, dadurch er ihn berufe, Gnade, Kraft und Vermögen zu Buße, Glaube und allem Weiteren, was zur Seligkeit gehört, gerade ihm verleihen wolle.

4. Auch soll keiner, der berufen wird, etwa aus Matth. 22, 14: „Viele sind berufen, aber wenige sind auserwählt" den Argwohn schöpfen, als habe Gott zwei sich widersprechende Willen. Das hieße Gott eine schwere Schmach anthun. Gott hat nur einen Willen, und wenn es auch unbegreifliche Gerichte und Wege sind, wenn Gott, der da will, daß allen geholfen werde, aus uns Menschen, „die wir alle in gleicher Schuld", einen Teil mit Mangel seines seligmachenden Wortes straft, verstockt und verdammt, den andren Teil dagegen aus besondren großen Gnaden durch sein Wort zu seinem Reich beruft, so ist es dagegen Gottes geoffenbarter Wille, daß er allen, die er durch sein Wort beruft, einerlei geistliche Speise und einerlei geistlichen Trank schenkt (1. Kor. 10, 1—5) und anbeut, nicht aber ernstgemeinte und allmächtige, jedwedes Widerstreben überwindende Gnade dem einen Teil der Berufenen, dagegen auch wohl ernstgemeinte, aber am Widerstreben der Berufenen scheiternde oder scheitern wollende Gnade dem andern Teil der Berufenen. So lehrt die Missouri-Synode, weil sie den geheimen und den geoffenbarten Willen Gottes verwechselt und das Geheimnis der Gnadenwahl irrig so auffaßt, als handle es sich um Personen, die „bei derselben Predigt" sind. Diesem Irrtum tritt die Konkordienformel mit aller Schärfe entgegen: „Hoc enim esset Deo contradictorias voluntates affingere, das ist, solchergestalt würde gelehret, daß Gott, der doch die ewige Wahrheit ist, ihm selbst zuwider sein sollte, so doch Gott solche Untugend, da man sich eines Dinges erklärt, und ein anderes im Herzen gedenket und meinet, auch an Menschen strafet, Ps. 5, 10 und Ps. 12, 3. 4,

dadurch uns auch der nötige, tröstliche Grund gänzlich ungewiß, und zu nichte gemacht, da wir täglich erinnert und vermahnet werden, daß wir allein aus Gottes Wort, dadurch er mit uns handelt, und uns beruft, lernen und schließen sollen, was sein Wille gegen uns sei, und was uns solches zusagt und verheißet, daß wir das gewiß glauben, und daran nicht zweifeln sollen."

Mit dieser klaren Ausführung will doch wohl die Konkordienformel sagen, daß jeder Berufene aus Röm. 8, 29. 30 auf seine Wahl schließen soll, wobei schon das eigene Gewissen einem jeden sagt, daß freilich mutwilliges Widerstreben von solcher Wahl ausschließt.

Daß die Konkordienformel und deren Hauptverfasser, M. Chemnitz, die Berufung auf Grund von Röm. 8, 29, 30 in dem dargelegten Sinne aufgefaßt wissen wollen, wird wiederum besonders klar und bestätigt durch Chemnitzens „Handbüchlein", S. 112 und 113: „Es stehet aber geschrieben," fragt das „Handbüchlein": „Viele sind berufen, aber wenige sind auserwählt, Matth. 20 und 21. So sind auch viele, die das Wort mit Freuden annehmen und danach wieder abfallen, Luk. 8. Wie kann der Beruf und der Anfang der Bekehrung ein gewiß Zeichen sein, dadurch Gott das Geheimnis seines Willens uns offenbaret?" Die Meinung dieser Frage ist einfach und leichtverständlich, nämlich diese: „Es stehet aber geschrieben: Viele sind berufen, aber wenige sind auserwählt, Matth. 20 und 21." Dies ist eine Klasse von Leuten, nämlich die Klasse der Berufenen, noch nicht im Glauben Stehenden. Wenn nun von den vielen Berufenen nur wenige auserwählt sind, wie kann alsdann der Beruf ein gewiß Zeichen sein, daß Gott uns erwählt habe? „So sind auch viele, die das Wort mit Freuden annehmen und danach wieder abfallen." Dies ist die andre Klasse von Leuten, nämlich die Klasse der Gläubigen. Wenn nun viele das Wort mit Freuden annehmen und danach wieder abfallen, wie kann alsdann der Anfang der Bekehrung ein

gewiß Zeichen der Erwählung sein dem, der den Anfang der Bekehrung hat? Wird nicht durch die Nichterwählung vieler Berufenen allen Berufenen der Beruf, und durch den häufigen Wiederabfall vieler Gläubigen allen Gläubigen der Anfang der Bekehrung zu einem gänzlich ungewissen Zeichen der Erwählung? Keineswegs, antwortet das „Handbüchlein"! Nur mutwilliges Verachten des göttlichen Rates schließt die einen wie die andren von der Wahl aus; mutwilliges Widerstreben ist aber eine greuliche Sünde, denn es braucht kein Mensch mutwillig zu widerstreben, so gewiß als der natürliche Mensch nicht anders kann als widerstreben. Darum braucht der Berufene wie der bereits im Glauben Stehende sich nur vor der greulichen Sünde des mutwilligen Widerstrebens zu hüten, um, sei es in der Berufung oder im Anfange der Bekehrung (inkl. Berufung) ein gewiß Zeichen zu haben, daß er zu den Auserwählten gehöre. Denn daß nur diejenigen, welche durch Gottes allmächtigen Wahlwillen vor mutwilligem Widerstreben und Wiederabfall behütet würden, der Aufforderung, nicht mutwillig zu widerstreben, bis an den Tod Folge leisten, ist eben der Kryptocalvinismus Missouris, nicht aber lutherische Lehre. So ist es denn offenbar ein Abfall vom lutherischen Bekenntnis, wenn Walther lehrt: „So kann und soll auch jeder Mensch daraus, daß er berufen ist und im rechtfertigenden Glauben steht, und auf keinem andern Wege gewiß werden, daß er zu den Auserwählten gehöre." („Die Lehre von der Gnadenwahl", S. 49). Nach Walthers Lehre giebt es nur einen Weg, um seiner Wahl gewiß zu werden, nämlich „Berufung und Anfang der Bekehrung", d. h. jene, die Berufung, nicht ohne diesen, den Anfang der Bekehrung. Nach Walthers Lehre soll nur der Gläubige wissen, daß er zu den Auserwählten gehört aus „Berufung und Anfang der Bekehrung". Nach der Lehre der Konkordienformel, welche mit der des „Handbüchleins" übereinstimmt, giebt es zwei Wege und Zeichen der Erwählung,

die Berufung für den noch nicht im Glauben Stehenden und der Anfang der Bekehrung (inkl. Berufung) für den Gläubigen. Von seinem calvinistischen Standpunkt aus kann freilich Walther nicht anders lehren, wie wir im zweiten Abschnitt nachgewiesen haben.

5. Es würde auch zur reformierten, calvinistischen Anschauung von den Gnadenmitteln führen, wenn nicht jeder Berufene gewiß sein dürfte, daß das Wort der Berufung für ihn ebenso wirksam wäre, wie für die andren Berufenen. Dies ist aber wiederum nur der Fall, wenn der Wille, welcher die Menschen beruft, ein und derselbe mächtig wirkende Wahlwille ist. Die Missouri-Synode wird deshalb mit Recht des Krypto-Calvinismus beschuldigt, weil sie lehrt, daß dasselbe Wort eine Anzahl Berufener wirksam, die meisten Berufenen dagegen resultatlos berufe und daß der Grund für diesen verschiedenartigen Erfolg keineswegs in einem verschiedenen Verhalten der berufenen Personen zu suchen sei; denn die mit Erfolg Berufenen (und im Glauben Beharrenden) seien trotz ihres Widerstrebens durch die allmächtig wirkende Gnade Gottes bekehrt und selig geworden, die resultatlos Berufenen dagegen gingen durch eigene Schuld infolge ihres Widerstrebens verloren, obschon diese wie jene in gleicher Schuld seien. Zwar sucht die Missouri-Synode Schutz hinter dem Vorwande, es sei dasselbe wirksame Gotteswort, dem die meisten erfolgreich widerstrebten und dem das Widerstreben der Auserwählten weichen müßte, ein Geheimnis sei es, daß dasselbe Gotteswort einen so verschiedenartigen Erfolg erziele. Allein dies Geheimnis ist ein fingiertes, die Konkordienformel weiß nichts davon. Diesem Geheimnis, welches nur dem Calvinismus als Schutzwehr dienen muß, setzt die Konkordienformel die geoffenbarte, schriftgemäße Lehre entgegen, daß es ganz gewiß auf eine einheitliche Ursache zurückzuführen sei, wenn viele berufen, aber wenig auserwählt seien. Denn die einen widerstreben mutwillig und beharrlich, äußerlich und innerlich Gottes

Wort und Gnadengaben, die andern dagegen widerstreben nicht; die einen wollen des Heiligen Geistes Wirkung durchs Wort nicht leiden, die andern dagegen lassen den Heiligen Geist durchs Wort in sich wirken. „Und also sind viel berufen, und wenig auserwählet," und daher der verschiedene Erfolg des Wortes Gottes.

Was von den Berufenen gilt, gilt natürlich ebenso und mit noch mehr Recht von den Gläubigen. Denn einerseits hieße es die Bedeutung der Sakramente schwächen und die Privatabsolution heruntersetzen, wenn ein Gläubiger an seiner Wahl zweifeln wollte, so erinnert die Konkordienformel, doch ist der Glaube oder der Anfang der Bekehrung nur für diejenigen Gläubigen ein gewiß Zeichen ihrer Erwählung, welche sich nicht mutwillig wieder abkehren, den Heiligen Geist betrüben und verbittern und dem Satan das Haus schmücken.

So ruht denn unsere Seligkeit ganz und gar in Gottes starker Hand. Vom ersten Augenblick an, da wir durchs Wort berufen werden, bis zum letzten Atemzuge sollen wir uns gänzlich einwickeln in Gottes Gnade, die uns von Ewigkeit her in Christo zur Seligkeit erwählt hat, so ist unsre Seligkeit gewiß und wohlverwahret. Alles, was zur Seligkeit, gerade zu meiner und deiner Seligkeit gehört, steht zu unsren Diensten; das Heilsgut der Wahl ist durch das Verdienst unseres Herrn Jesu Christi allen und jeden Personen der Auserwählten erworben und alle und jede Personen der Berufenen und Gläubigen, die selig werden wollen, sollen sich für Auserwählte halten und sich der Gnadenwahl getrösten, wie sie Röm. 8, 29. 30; Eph. 1, 4. 5; Matth. 22 geoffenbaret ist. Nur mutwilliges, beharrliches Widerstreben schließt von der Wahl aus.

Aber worin besteht denn nun der Trost und zwar der besondere Trost der Auserwählten? Dies ist eine andere, höchstwichtige Frage.

Da sowohl die Berufenen als die Gläubigen sich der Lehre von der Gnadenwahl zu ihrem Trost bedienen sollen, so liegt es in der Natur der Sache, daß der Trost dieser Lehre ein verschiedener sein muß, je nach dem Bedürfnis der Personen. Denn andren Trost braucht der Unbekehrte, andren der Bekehrte. Der Unbekehrte, welcher berufen wird, braucht den Trost, daß Gott ihn zu Buße und Glauben bringen wolle, der Gläubige braucht den Trost, daß Gott in ihm das angefangene gute Werk erhalten, fördern und vollenden wolle. Der Berufene sowohl, der noch nicht im Glauben steht, wie der Gläubige ist des Trostes bedürftig, daß Gott alles, was zur Seligkeit gehört, in ihm also wirken wolle, daß auch der Höllen Pforten nichts dawider vermögen, aber andre Bedürfnisse hat der noch nicht im Glauben Stehende, andre der im Glauben Stehende. Ja, auch unter den Berufenen und unter den Gläubigen hat wieder jede einzelne Person ihre besondren geistlichen Bedürfnisse, je nach Anlage, Temperament und Fähigkeiten. Es ist nun der Trost und der ganz besondere Trost der Gnadenwahlslehre, daß Gott jeden einzelnen Berufenen und jeden einzelnen Gläubigen, welche den Rat Gottes zu ihrer Seligkeit nicht mutwillig verachten — es kennt der Herr die Seinen —, also alle und jede Person der Auserwählten, so durch Christum sollen selig werden, in Gnaden bedacht, zur Seligkeit erwählt, auch verordnet hat, daß er sie durch seine Gnade, Gaben und Wirkung dazu bringen, helfen, fördern, stärken und erhalten wolle. Hier ist Trost für alle, die selig wollen werden, Trost für die noch nicht im Glauben Stehenden, daß Gott sie zum Glauben bringen und ihnen zur Bekehrung verhelfen wolle, Trost für die, welche den Anfang der Bekehrung haben, daß Gott sie im Guten fördern, stärken und erhalten wolle.

Schon aus dem bisher Gesagten erhellt, daß der Trost der Gnadenwahlslehre (Röm. 8, 29. 30) keineswegs ein so enger und begrenzter ist, wie diejenigen wollen, welche lehren, die Lehre von

der Gnadenwahl habe „nur den Zweck, den bereits Gläubiggewordenen einen besonderen Trost zu geben, nämlich den herrlichen Trost: daß ihre Seligkeit nicht in ihrer Hand ruhe, aus der sie nur zu leicht um Welt, Fleisches und Teufels willen, verloren werden könnte, sondern in Christi Hand; daß Gott selbst, wie er das gute Werk in ihnen angefangen habe, dasselbe auch vollführen werde bis an den Tag Jesu Christi; daß ihre Seligkeit auf Gottes ewige Wahl so fest gegründet sei, daß auch die Pforten der Hölle nichts dawider vermögen sollen; daß sie daher auch nichts, nichts aus Christi Hand reißen werde." So Walther in „Die Lehre von der Gnadenwahl", S. 50.

Daß dieser Trost auch ein Zweck der Gnadenwahlslehre ist, steht gewiß, aber ebenso gewiß ist, daß die Gnadenwahlslehre nicht nur den Zweck hat, solchen Trost den bereits Gläubiggewordenen zu spenden. Es entsteht darum die weitere Frage:

Welches ist der Zweck der Gnadenwahlslehre?

Die Konkordienformel antwortet: „Weil alle Schrift von Gott eingegeben, nicht zur Sicherheit und Unbußfertigkeit, sondern zur Strafe, Züchtigung und Besserung dienen soll, 2. Tim. 3, 16, item, weil alles in Gottes Wort darum uns vorgeschrieben ist, nicht daß wir dadurch in Verzweiflung getrieben sollen werden, sondern daß wir durch Geduld und Trost der Schrift Hoffnung haben, Röm. 15, 4: so ist ohne allen Zweifel in keinem Wege das der gesunde Verstand oder rechte Gebrauch der Lehre von der ewigen Vorsehung Gottes, daß dadurch entweder Unbußfertigkeit oder Verzweiflung verursachet oder gestärket werden. So führt auch die Schrift diese Lehre nicht anders denn also, daß sie uns dadurch zum Worte weiset, Eph. 1, 13. — 1. Kor. 1, 7. 8, zur Buße vermahnet, 2. Tim. 3, 16, zur Gottseligkeit anhält, Eph. 1, 4. 13; Joh. 15, 3, den Glauben stärket und unserer Seligkeit uns vergewissert, Eph. 1; Joh. 10, 28; 2. Thess. 2, 13. 14."

Nach der Konkordienformel hat also diese Lehre, nämlich die Lehre von der Gnadenwahl, nicht nur den einen Zweck, zu trösten, sondern einen doppelten Zweck, nämlich erstens den Zweck, zur Strafe, Züchtigung und Besserung zu dienen, und zweitens den Zweck, zu trösten. Ähnlich so faßt auch das „Handbüchlein" den doppelten Zweck der Gnadenwahlslehre in die kurze Frage zusammen: „Wie kann man aber die Lehre von der ewigen Versehung oder Wahl der Kinder Gottes zur Seligkeit aus und nach Gottes Wort also fassen und den Einfältigen vortragen, daß sie dadurch nicht geärgert oder verwirret, sondern getröstet und gebessert mögen werden? („Handbüchlein", S. 105.) Das heißt die Lehre von der Gnadenwahl schriftgemäß, „aus und nach Gottes Wort" treiben, wenn man sie treibt zu dem zweifachen Zweck, zu trösten und zu bessern. Jede Schriftlehre, sagt die Konkordienformel, hat diesen doppelten Zweck. Tritt darum irgend eine theologische Schule lutherischer Richtung mit dem Anspruch auf, ihre Lehre von der Gnadenwahl sei die lautere, schriftgemäße Lehre, so fragen wir sie zuerst: Zu welchem Zweck treibt ihr diese Lehre? Antwortet sie uns alsdann: Unsere Lehre „hat nur den Zweck, den bereits Gläubiggewordenen einen besonderen Trost zu geben," so weisen wir diese Lehre mit der Schrift und unserer Konkordienformel als schriftwidrig und unlutherisch zurück und entgegnen: Eure Lehre ist gewogen und zu leicht gefunden, denn ihr habt für eine geoffenbarte Schriftlehre nur einen Zweck, wenn auch, wie ihr sagt, einen noch so „herrlichen". Denn die Schrift treibt diese, eben diese Lehre von der Gnadenwahl zu dem erwähnten doppelten Zweck. Die Schrift tröstet nicht nur durch diese Lehre, indem sie uns „dadurch unserer Seligkeit vergewissert", sondern die Schrift bessert uns auch durch diese, eben diese Lehre, indem sie uns „dadurch zur Buße vermahnet, zur Gottseligkeit anhält und den Glauben stärket", wiewohl die Stärkung des Glaubens schon ein Teil des Trostes sein mag, den diese Lehre gewährt.

Wie kann man angesichts einer so bestimmten und unzweideutigen Erklärung der Konkordienformel noch behaupten, nach der Konkordienformel habe die Lehre von der Gnadenwahl nur den einen Zweck, den Gläubigen einen besonderen Trost zu geben! So bestimmt und klar, als es nur gesagt werden kann, sagt die Konkordienformel, daß die Schrift diese Lehre, wie jede andere Schriftlehre zu dem angegebenen zwiefachen Zwecke führe, und dennoch lehrt Walther und seine Synode: „sie hat nur den Zweck, den bereits Gläubiggewordenen einen besonderen Trost zu geben.“ Alles andere, nämlich „zur Buße vermahnen und zur Gottseligkeit anhalten“, sagt Walther, besorge eine andere Lehre, die mit der Lehre von der Gnadenwahl an sich nichts zu thun habe, nämlich die Lehre vom allgemeinen Gnadenratschluß. Walther schreibt in „Die Lehre von der Gnadenwahl“, S. 49: „Vielmehr kann die Lehre von der Gnadenwahl nur dann nützlich und zum Troste betrachtet werden, wenn zuvor, daneben und danach auch die Lehre von der allgemeinen Gnade auf das eifrigste und reichlichste getrieben wird, was denn auch wir durch Gottes Gnade mit aller Treue thun.“ Die Lehre von der Gnadenwahl, das ist Walthers Meinung und Lehre, hat nur den Zweck, zu trösten und zwar nur den Gläubigen einen ganz besonderen Trost zu geben, und diese ihre hohe Aufgabe leidet's nicht, daß sie sich auch zu den noch nicht im Glauben Stehenden herabläßt oder zur Buße vermahnt und zur Gottseligkeit anhält. Da indessen auch die Auserwählten stets der Aufforderung zur Buße und Gottseligkeit und der steten Übung in diesen Stücken bedürfen, so hat die Lehre von der Gnadenwahl noch einen Trabanten bei sich, eine werte Magd, welche diesen Dienst besorgt, während sie selbst, die Gnadenwahlslehre, sich auf das eine, selige Geschäfte beschränkt, die Gläubigen zu trösten. Erinnert solch Verfahren nicht an das Wort der Heiligen Schrift: „Sie suchen viele Künste“? Oder sind das nicht Künste, deren sich Walther, und nicht nur Walther, bedient? Die Konkordienformel und ebenso das „Hand-

büchlein“ argumentieren mit aller Einfalt und ohne alle Künstelei: Jede Schriftlehre ist zum ersten nütze und bessert, zum andern tröstlich, folglich muß auch die Lehre von der Gnadenwahl, so gewiß sie eine Schriftlehre ist, diesen doppelten Zweck haben. Was für Anstrengungen muß dagegen Walther machen, um den Schein zu wahren, auch er führe diese Lehre gerade wie die Konkordienformel. Die Unbefangenheit, mit der er die Konkordienformel anführt, besticht sogar und erweckt den Eindruck, als stimme er mit derselben vollkommen überein. „Wie führt auch die Heilige Schrift diese Lehre?“ fragt er S. 16 in „Die Lehre von der Gnadenwahl“ und antwortet dann mit den Worten der Konkordienformel: „Nicht anders, denn also, daß sie uns dadurch zum Worte weiset, Ephes. 1, 13; 1. Kor. 1, 7, zur Buße vermahnet, 2. Tim. 3, 16, zur Gottseligkeit anhält, Ephes. 1; Joh. 15, 3, den Glauben stärket und unserer Seligkeit uns vergewissert, Eph. 1; Joh. 10, 27 f.; 2. Thess. 2, 13 f.“ So scheint es denn, als ob Walther sich im schönsten Einverständnis mit der Konkordienformel befinde, aber wir haben oben aus Walthers Ausführung gesehen, daß Walther und die Konkordienformel durchaus nicht harmonieren. Nach der Konkordienformel bessert und tröstet die Gnadenwahlslehre die Auserwählten auf dieselbe, nämlich auf direkte Weise, nach Walther tröstet diese Lehre auf direkte Weise, bessert aber auf indirekte Weise; den Trost verrichtet sie nach Waltherschem Standpunkt selbst, die Besserung dagegen läßt sie verrichten durch ihre ständige Begleiterin, die Lehre vom allgemeinen Gnadenratschluß. Freilich weiß Walther die Sache ganz plausibel zu machen. S. 18 in „Die Lehre von der Gnadenwahl“ fragt er: „Kann die Lehre von der Gnadenwahl Sicherheit oder Verzweiflung verursachen, wenn man sie also darstellt, wenn man nämlich erst die allgemeine Erlösung Christi zu Grunde legt und hierauf die Weise zeigt, wie Gott die Auserwählten zur Seligkeit bringt?“ Durch diese Frage will Walther zu verstehen geben, daß unmöglich Sicher-

heit oder Verzweiflung verursacht werden könne, wenn man den allgemeinen Gnadenratschluß „vor, neben und nach" der Lehre von der Gnadenwahl lehre, denn durch die erstere Lehre werde jedermann zur Buße vermahnt, zur Gottseligkeit angehalten und im Glauben gestärkt. Wir haben aber oben dargethan, daß Walther nicht die lutherische, sondern die calvinische „Weise" zeigt, wie Gott die Auserwählten zur Seligkeit bringt. Würde Walther die lutherische Weise zeigen, wie Gott die Auserwählten selig macht, so müßte er zeigen, wie die Auserwählten nicht trotz des mutwilligsten Widerstrebens, sondern nur unter der Bedingung des Nichtwiderstrebens selig würden, und würde also die Wahl von Buße und Glauben abhängig machen. Auf diese Weise würden dann eben gerade durch die Lehre von der bedingten, nämlich von der durch Buße und Glaube bedingten Wahl, die Menschen zur Buße vermahnt und zur Gottseligkeit angehalten, auch im Glauben gestärkt werden. Da aber nach Walther Buße und Glauben nur scheinbare Bedingungen für die Auserwählten sind, deren Überwindung durch die allmächtig wirkende Wahl von Ewigkeit her vorgesehen ist, so können begreiflicherweise die Auserwählten nicht durch die Wahl selbst, sondern nur durch den allgemeinen Gnadenratschluß zu Buße und Glaube als Bedingungen der Seligkeit aller Menschen vermahnt werden, da die Lehre von der Gnadenwahl es nicht mit den Bedingungen, sondern, so will's eben Walther, mit der Überwindung derselben zu thun hat.

Für einen vorurteilsfreien Lutheraner besteht demnach kein Zweifel darüber, daß die Konkordienformel die Gnadenwahlslehre schriftgemäß zu einem doppelten, gleichwertigen Zwecke betreibt, zur Besserung und zum Troste der Auserwählten. Die Konkordienformel aber läßt es ja auch nicht bloß bei der Definition des Lehrzweckes der Gnadenwahlslehre, sondern führt auch diesen Zweck in seiner hohen, praktischen Bedeutung aus und setzt in verschiedenen Abschnitten auseinander, inwiefern die geoffenbarte

Lehre von der Gnadenwahl „gar eine nützliche, heilsame, tröstliche Lehre“ sei. Denn

1. „sie bestätiget gar gewaltig den Artikel, daß wir ohne alle unsere Werke und Verdienst, lauter aus Gnaden, allein um Christus willen gerecht und selig werden. Denn vor der Zeit der Welt, ehe wir gewesen sind, ja ehe der Welt Grund geleget, da wir ja nichts Gutes haben thun können, sind wir nach Gottes Fürsatz aus Gnaden in Christo zur Seligkeit erwählet, Röm. 9, 11; 2. Tim. 1, 9.“ Mit diesen Worten eifert die Konkordienformel für Gottes Ehre und gegen ein falsches „intuitu fidei“, und dies sollen nicht nur die Gläubigen, sondern auch und vor allem die noch nicht im Glauben Stehenden wissen und reiflich erwägen.

„Es werden auch dadurch (nämlich durch die Lehre von der Gnadenwahl) alle opiniones und irrige Lehre von den Kräften unseres natürlichen Willens herniedergelegt, weil Gott in seinem Rat vor der Zeit der Welt bedacht und verordnet hat, daß er alles, was zu unserer Bekehrung gehört, selbst mit der Kraft seines Heiligen Geistes, durchs Wort in uns schaffen und wirken wolle.“ Auch hiermit schlägt die Konkordienformel jeglichen Hochmutsdünkel des Menschen nieder und lehrt ihn, daß nicht unser Glaube eine Ursache unserer Wahl, sondern die Wahl die einzige Ursache unseres Glaubens ist.

Während die Konkordienformel in den beiden folgenden Abschnitten vom Trost spricht, den die Gnadenwahlslehre giebt, und darum auch ausdrücklich mit Worten erwähnt, worin der Trost dieser Lehre bestehe, bedient sie sich in diesem ersten Abschnitt weder des Wortes „Trost“ noch auch redet sie davon, daß die Gnadenwahlslehre Trost gebe, ein sicherer Beweis, daß diese Lehre nicht nur den einen Zweck hat, zu trösten. Denn selbst wenn Walther auch diesen Nutzen der Gnadenwahlslehre anführt, so muß er nach Walthers Princip doch irgend eine Beziehung zum „Trost der Gläubigen“ haben, oder Walther widerspricht sich

selbst und widerruft auf der einen Seite, was er auf der andren gesagt hat. Nach der Konkordienformel dient die Lehre von der Gnadenwahl in erster Linie dazu, Gott zu erhöhen und den Menschen, jeden Menschen zu demütigen, nicht nur den Gläubigen, sondern auch den, welcher den Anfang der Bekehrung noch nicht hat. Denn die Lehre, „daß er (Gott) alles, was zu unserer Bekehrung gehöret, selbst mit der Kraft seines Heiligen Geistes durchs Wort in uns schaffen und wirken wolle“, ist doch offenbar dem ganzen Lehrcharakter dieser Stelle gemäß mehr für Unbekehrte bestimmt, denen der Weg zur Bekehrung gezeigt und alle opiniones und irrige Vorstellungen von ihrer eigenen natürlichen Kraft genommen werden muß, als könnten oder müßten sie aus eigner Kraft danach trachten, wie sie zu Buße und Glauben kämen und selig würden. So ist also die Lehre von der Gnadenwahl erstlich nütze zur Lehre und nütze durch Lehre. Dem Gläubigen aber dürfte diese Lehre, obschon sie auch für ihn heilsam und nötig ist, doch nicht so nötig sein, wie dem Unbekehrten, da ja der Gläubige solches aus der Erfahrung schon weiß. Der Unbekehrte dagegen wird dadurch gedemütigt, „dem Demütigen aber giebt Gott Gnade“. Ist der Mensch durch die Lehre von der Gnadenwahl gedemütigt, aber auch überführt worden, daß, was bei Menschen unmöglich, der Gnade Gottes dennoch möglich ist, so lehrt ihn die Konkordienformel weiter:

2. „Es giebt auch also diese Lehre den schönen, herrlichen Trost, daß Gott eines jeden Christen Bekehrung, Gerechtigkeit und Seligkeit so hoch ihm habe angelegen sein lassen, und es so treulich damit gemeint, daß er, ehe der Welt Grund geleget, darüber Rat gehalten, und in seinem Fürsatz verordnet hat, wie er mich dazu bringen und darinnen erhalten wolle.“ Hier ist nun vom Trost der Gnadenwahlslehre die Rede, aber nicht nur vom „Trost der Gläubigen“, sondern auch vom Trost derer, die den Glauben noch nicht haben. Für letztere ist der Trost, daß Gott sie zum

Glauben bringen, für erstere der Trost, daß Gott sie im Glauben erhalten wolle, trotz Satans List und Gewalt, trotz des Fleisches Schwachheit und Bosheit.

3. „Es giebt auch diese Lehre in Kreuz und Anfechtungen herrlichen Trost."

4. „Es giebt auch dieser Artikel ein herrlich Zeugnis, daß die Kirche Gottes u. s. w."

5. „Es werden auch aus diesem Artikel mächtige Vermahnungen und Warnungen genommen, als Luk. 7, 30: „„Sie verachten Gottes Rat wider sich selbst"" u. s. w. Nicht nur Trost, sondern auch Buße predigt die Lehre von der Gnadenwahl mit erschütterndem Ernste jeglicher Person, die Gott durch sein Wort zu seinem Reich beruft."

Wie vielmal bedient sich doch die Konkordienformel in dieser Ausführung des Wörtchens „auch", um einen Zweck und Nutzen der Gnadenwahlslehre an den andern zu reihen und zu beweisen, wie durch diese Lehre, gerade durch diese Lehre, die noch nicht im Glauben Stehenden sowohl als die im Glauben Stehenden „zur Buße vermahnt und zur Gottseligkeit angehalten," die Gläubigen aber außerdem durch dieselbe „im Glauben gestärkt und ihrer Seligkeit vergewissert werden"! In welch schroffem Gegensatz steht zu diesem mannigfachen Zweck der Gnadenwahlslehre, der sich freilich auch unter die kürzere Formel „bessern und trösten" unterbringen läßt, die Lehre Walthers und seiner Synode: „sie hat nur den Zweck, den bereits Gläubiggewordenen einen besonderen Trost zu geben," weil die Gnadenwahlslehre nicht „Milch, wie die Lehre von der allgemeinen Gnade, sondern starke Speise, die für die gehört, die durch Gewohnheit haben geübte Sinne zum Unterschied des Guten und Bösen." (Walther, „Die Lehre von der Gnadenwahl", S. 50.) Zu solchem Widerspruch mit der Konkordienformel mußte Walther kommen, weil ihm „die geübten Sinne" fehlten, um zu erkennen, daß Luther nicht von Röm. 8, 29. 30, sondern von Röm. 9, 10

und 11 sprach, als er die Lehre von der Vorsehung „den starken Wein“ nannte, den „ein Säugling“ nicht vertragen könnte. Mag darum Walther immerhin den einen Trost, den nach seiner Meinung seine Gnadenwahlslehre den bereits Gläubiggewordenen biete, einen „herrlichen Trost“ nennen, was ist dieser „herrliche Trost“ Walthers gegen den herrlichen Trost, den die Konkordienformel durch dieselbe Lehre allen bietet, die sich für Auserwählte halten sollen, also nicht nur den „bereits Gläubiggewordenen,“ sondern allen, die durch Gottes Wort zu Gottes Reiche berufen werden und „die Gnade des Berufers“ nicht mutwillig verachten! Ja, kann es einen größeren und schlimmeren Widerspruch geben, als den, welcher zwischen Walther und der lutherischen Kirche hinsichtlich des Zwecks der geoffenbarten Gnadenwahlslehre besteht! Walther schreibt mit ganz besonderer Emphase: „Denn wo das Licht eines lebendigen Glaubens noch nicht im Herzen leuchtet, da kann man nicht anders, als an der Lehre von der Gnadenwahl, gerade wenn sie nicht nach der Vernunft, sondern nach Gottes Wort dargestellt wird, sich stoßen und ärgern.“ („Die Lehre von der Gnadenwahl,“ S. 9.) Walther kann sich gar nicht genug darin thun, daran zu ermahnen, wie schlimm und gefährlich es sei, wenn solche, die noch nicht im Glauben stehen, sich mit Röm. 8, 29. 30 befassen. Im schroffsten Kontrast zu Walthers Standpunkt fragt Martin Chemnitz: „Wie kann man aber die Lehre von der ewigen Versehung oder Wahl der Kinder Gottes zur Seligkeit aus und nach Gottes Wort also fassen und den Einfältigen vortragen, daß sie dadurch **nicht** geärgert oder verwirret, sondern getröstet und gebessert mögen werden?“ („Handbüchlein“, S. 105.) Die Antwort lautet: Wenn man Röm. 9. 10 und 11 ganz aus dem Spiel läßt und sich an das hält, was uns Gott von diesem Artikel in seinem Wort Matth. 22; Eph. 1, 4. 5; Röm. 8, 29. 30 geoffenbart hat. Durch dieses geoffenbarte Gotteswort werden nun auch die, welche den Anfang der Bekehrung, nämlich den „rechtfertigenden Glau-

ben" noch nicht haben, aufgefordert, sich der Wahl Gottes und aller daraus fließenden Segnungen zu getrösten. „Und dies ist allen armen Christen ein großer, nötiger Trost," erinnert das „Handbüchlein". Daß aber unter den „armen Christen" nicht nur „bekehrte" Christen verstanden sind, ergiebt sich von selbst aus dem „Trost", daß die Gnadenwahlslehre ja solchen „armen Christen" zur Bekehrung verhelfen wolle, und aus dem Umstande, daß die, welche den Anfang der Bekehrung haben, erst im nachfolgenden Abschnitt behandelt werden. Der Einwand, als setze der Ausdruck „arme Christen" gläubige Menschen voraus, ist damit von vornherein abgeschnitten.

Es ist seltsam und schwer zu begreifen, wie Missouris Gegner je dem Irrtum verfallen konnten, die Lehre von der Gnadenwahl (Röm. 8, 29. 30) sei nur für die Gläubigen, denn nur die Gläubigen dürften sich zu den Auserwählten zählen. Es ist ja wahr: Wer erwählt ist, ist in Christo erwählt, also nur, wer an Christum glaubt. Aber daraus folgt doch nicht, daß nur den Gläubigen solches gesagt werden darf, zumal doch auch die Gläubigen nur erwählt sind intuitu perseverantiae. Denn, fragen wir billig, sind nicht in Wirklichkeit und nach Gottes Rat alle diejenigen, denen Gott sein Wort giebt, Auserwählte, sofern sie nicht widerstreben? Warum also sollte denen, die nach Gottes ewigem Beschluß Auserwählte sind, nicht gesagt werden, daß sie zu den Auserwählten gehören und sich der Gnadenwahl getrösten dürfen? Etwas ganz anderes ist es, wenn, wie Missouri wähnt, ein Mensch zum Glauben gekommen ist trotz des mutwilligsten Widerstrebens. Daß von solchem Standpunkte aus die Missouri-Synode recht hat, nur den Gläubigen die „geheimnisvolle Gnadenwahlslehre" zu predigen, leuchtet ein, unbegreiflich aber ist es, wenn Missouris Gegner dieser Methode folgen. Was Missouri mit vollem Rechte thut, thun Missouris Gegner nur mit einem Schein des Rechten. Da Missouris Gegner ja doch nicht, und mit gutem Grunde, an das Geheimnis der Wahl im Sinne der

Missouri-Synode glauben, so sollte man nicht länger geheimnisvoll nennen, was gar kein Geheimnis ist, und die geoffenbarte Schriftlehre von der Gnadenwahl (Röm. 8, 29. 30; Eph. 1, 4. 5; Matth. 22) nach Anweisung der Konkordienformel gebrauchen. Ihrer Gebrauchsanweisung folgen aber heißt, die Lehre von der Gnadenwahl nicht nur den Gläubigen, sondern den Auserwählten zum Troste predigen; zu den Auserwählten aber sollen sich alle zählen, denen Gott sein Wort giebt und läßt, nur das eine vorausgesetzt, daß sie nicht beharrlich mutwillig widerstreben. Die Gnadenwahlslehre tröstet nicht nur alle und jede Person der Gläubigen durch die Versicherung, daß Gott das angefangene gute Werk in ihnen auch erhalten und vollenden wolle, sondern sie locket und rufet auch alle arme beschwerte und betrübte Sünder, daß sie glauben sollen, sie seien Gottes Auserwählte, wenn anders sie nicht widerstreben, und Gott wolle durch seine Kraft das gute Werk in ihnen anfangen, gleichwie wir durch die Anrede im Vaterunser sollen gelocket werden, zu glauben, Gott sei unser rechter Vater und wir seine rechten Kinder, auf daß wir getrost und mit aller Zuversicht ihn bitten sollen, wie die lieben Kinder ihren lieben Vater bitten.

Je lieblicher aber die Gnadenwahlslehre lockt und lädt, je größere, gnädigere, und festere Verheißungen sie den einzelnen Personen anträgt, um so mächtiger sind gleicherweise auch die Vermahnungen und Warnungen, welche aus diesem Artikel genommen werden. Wehe dem, welchem Gott die Seligkeit zugedacht und Christus das Heilsgut der Gnadenwahl angetragen hat und welcher solchen Rat Gottes wider sich selbst verachtet! Luk. 7, 30. Er wird so viel tiefer verdammt. Denn wie die Gnadenwahlslehre ganz besonderen Trost giebt, so ruft sie auch mit besonderer Kraft zu Buße, Glaube und Gottseligkeit, indem sie sich an alle und jede Person wendet, welche Gott durch sein Wort zu seinem Reich beruft. Die Verdammnis der Gefäße des Zorns, denen Gott sein Wort nie giebt oder nimmt, ist schrecklich,

aber schrecklicher die Verdammnis derer, die Gefäße der Barmherzigkeit waren und solche lautre, große Gnade mit Füßen traten. Das ist die Kraft der Gnadenwahl.

Da es nicht in unsrer Absicht lag, eine allseitige und erschöpfende Darstellung der Gnadenwahlslehre zu geben, sondern nur einerseits die falschen Bahnen aufzuzeigen, auf welche sich gewisse lutherische Kreise in der Behandlung dieser Lehre verirrt haben, andrerseits die leitenden Gesichtspunkte geltend zu machen, nach denen der 11. Artikel der Konkordienformel die Lehre „von der ewigen Vorsehung und Wahl Gottes“ entwickelt, so dürfen wir füglich hier abbrechen. Mit gutem Gewissen eignen wir uns für unsre Erklärung des 11. Artikels der Konkordienformel das Urteil an, mit welchem die Konkordienformel ihrerseits ihre Erklärung der Gnadenwahlslehre abschließt: „Durch diese Lehre und Erklärung von der ewigen und seligmachenden Wahl der auserwählten Kinder Gottes wird Gott seine Ehre ganz und völlig gegeben, daß er aus lauter Barmherzigkeit in Christo, ohne alle unser Verdienst oder gute Werke, uns selig mache, nach dem Fürsatz seines Willens, wie geschrieben stehet Eph. 1, 5. 6.“ Wir rühmen mit der Konkordienformel einzig und allein „die Gnade des Berufers“. (Röm. 11—13.) — Auch haben wir es an uns erfahren und erfahren es noch immerfort reichlich, was für einen herrlichen und kräftigen Trost diese Lehre uns giebt, und können Gott mit aufrichtigem Herzen für diese köstliche, tröstliche Lehre danken. Wenn aber die Gnadenwahlslehre dies ausrichtet, daß sie Gott allein und völlig seine Ehre giebt, ohne calvinistischer Schwärmerei und Überschwenglichkeit zu verfallen, wenn ferner die Gnadenwahlslehre den armen betrübten und angefochtenen Menschen einen beständigen Trost giebt, so hat sie das Siegel göttlichen Ursprungs, und eine so geartete Darstellung der Lehre ist Gott gefällig und den Menschen wert. Selig der Mensch, der sich dieser Lehre zu seiner Seligkeit bedient! Selig ist das Ziel, das uns diese Lehre Röm. 8, 29. 30 steckt, sicher

der Weg, der zum Ziele führt und selig zu preisen die Menschen, die zu diesem Ziele berufen sind. Oder giebt es ein seligeres Ziel, als daß Gott die, welche er erwählet hat, auch verordnet hat, daß sie gleich sein sollen dem Bilde seines Sohnes? Giebt es einen sichereren Weg zu diesem Ziele, als daß Gott beschlossen hat und sich erbietet, selbst alles zu thun durch Seine Gaben, Kraft und Wirkung, damit menschliche Ohnmacht und Sündhaftigkeit kein Hindernis auf diesem Wege sei? Und giebt es eine seligere Lehre, als daß alle, welche durch Gottes Wort berufen werden, sich zu Gottes Auserwählten zählen dürfen, wenn sie nur nicht beharrlich mutwillig widerstreben? Möge der treue und gnädige Gott um Jesu Christi willen die Mißverständnisse beseitigen, welche die Erkenntnis dieser überaus köstlichen Lehre getrübt haben, möge er erleuchtete Augen des Verständnisses geben, die Irrtümer sowohl als die Wahrheit zu erkennen, und durch solche Erkenntnis Friede und Einigkeit stiften unter denen, die durch allerlei Mißverständnisse getrennt sind. Amen.

V.

Anmerkungen.

Zu Seite 1:

Um eine Vorstellung zu gewinnen, wie abfällig selbst solche über die Konkordienformel urteilen, welche dem Luthertum sonst das Wort reden, lese man nur „Sohm, Kirchengeschichte", 6. Aufl., S. 159: „Während in der Augsburgischen Konfession von 1530 und ebenso in den Schmalkaldischen Artikeln von 1537 lediglich die Wahrheiten zu kraftvollem Ausdruck gebracht worden waren, an denen der evangelische Glaube hängt, führt in der Konkordienformel bereits das Epigonentum das Wort, welchem die Theologie mit ihren Streitfragen in den Vordergrund getreten ist, um durch verstandesmäßige Auskünfte nicht bloß die Wissenschaft, sondern das Leben der Kirche zu beherrschen." Ob wohl Sohm den Eingang und den Schluß von Konkordienformel Art. XI gelesen hat? Und ob wohl Sohm eine Ahnung davon hat, welch einen bösen Namen er den frommen Verfassern der Konkordienformel angehängt hat, die ihren höchsten Ruhm darin suchten, daß sie jede „verstandesmäßige Auskunft" verschmähten, ihre Vernunft gefangen nahmen unter den Gehorsam des Glaubens und den armen, betrübten, angefochtenen Menschen dienten?

Zu Seite 2:

Wenn wir in unsrer Schrift, besonders in der Einleitung, von der Missouri-Synode einerseits und ihren Gegnern andrerseits sprechen, so wollen wir diese Scheidung nicht wie eine Regel gemeint haben, die keine Ausnahmen erleide. Wir wissen, gottlob, daß wir mit unsrer Meinung nicht allein stehen, wie wir auch wiederum gerne zugestehen, daß die meisten Gegner Missouris weniger in der Sache selbst als in deren Begründung irren. Es lag unsrer Absicht fern, uns ins Detail zu verlieren.

Zu Seite 28:

Wenn Walther denjenigen Predigern, welche auch den noch nicht im Glauben Stehenden die Gnadenwahlslehre nach Röm. 8, 29. 30 erklären, den Vorwurf macht, sie seien greuliche Verkehrer des Rates Gottes zu der Menschen Seligkeit, und noch hinzusetzt, so machten es auch die Calvinisten, so kann Walther nicht besser seiner eigenen falschen, aus Calvinismus und

lutherischen Ideen zusammengeschweißten Lehre das Urteil sprechen. Denn diese Bemerkung beruht auf der ganz calvinistischen Voraussetzung, daß die Wahl nach Röm. 8, 29. 30 „in Christo" betrachten, nichts mehr und nichts anderes bedeute, als daß die, welche von Gott zur Seligkeit prädestiniert seien, auch zu dem Wege prädestiniert seien, der zu diesem Ziele führt. Gerade das aber ist calvinische, nicht lutherische Betrachtungsweise, wie wir S. 52 f. gezeigt haben.

Zu Seite 45:

Zu Luk. 2, 50 „und sie verstunden das Wort nicht," erklärt Luther: „Solche Exempel zeigen uns, wie auch in den Heiligen, so Gottes Kinder und vor andern hoch begnadigt sind, dennoch Schwachheit bleibt, daß sie oft irren und fehlen, ja mancherlei Gebrechen an sich haben, zuweilen auch gröblich, doch nicht vorsätzlich oder mutwillig straucheln." Solche Exempel sind auch die „gottesfürchtige" Lydia und die beiden Emmausjünger. Daß in diesen also keineswegs „vorsätzliches oder mutwilliges" Widerstreben, wohl aber, wie in allen Gläubigen noch viel angeborene, natürliche Blindheit und natürliches Widerstreben war, welches durch die Gnade Gottes überwunden werden kann und muß, und daß Gott, wenn schon in den Gläubigen, um so viel mehr in den Unbekehrten, sollen sie anders bekehrt werden, dies angeborene, natürliche Widerstreben überwinden muß, **dies** glauben, lehren und bekennen auch wir mit der Konkordienformel. In **diesem** Sinne that denn auch Gott der Lydia das Herz auf, und so will auch die Konkordienformel verstanden sein, wenn sie mit dem Exempel der Lydia beweist, Gott müsse dem Menschen, der „von sich selbst" nichts zu seiner Bekehrung vermöge, das Herz aufthun. Darum kann unmöglich Walther mit dem Exempel der Lydia beweisen, daß Gott seine Auserwählten auch trotz ihres mutwilligsten Widerstrebens durch seine allmächtige Gnade dahin bringe, daß sie Gottes Wort mit Fleiß und Ernst zu ihrer Seligkeit betrachten. Das aber ist's gerade, was Walther meint, wenn er schreibt: „Gott war es, der mir, wie einst der Lydia, mein hartverschlossenes Herz aufgethan hat, daß ich darauf achtete, was ich aus Gottes Wort las und hörte."

Zu Seite 48:

Die Missouri-Synode sucht sich (s. Nebraska-Bericht S. 45) durch den Einwand zu decken, sie lehre ja auch nicht, daß Gott in seinen Auserwählten das beharrliche mutwillige Widerstreben überwinde; denn allerdings, welche „widerspenstig verharrlich widerstreben" und „sich für und für auch der erkannten Wahrheit widersetzen", die würden nicht bekehrt nach der Konkordienformel. Nach Missouris Lehre hebe eben Gott in seinen Auserwählten das mutwillige Widerstreben, so daß es zum beharrlichen Widerstreben bei ihnen nicht komme. Es sei aber ein Geheimnis, daß Gott solches Widerstreben nur bei den Auserwählten hebe, obwohl er imstande sei, es bei allen Menschen zu heben. Diese Lehre stößt indessen nicht nur die Lehre um, daß Gott allen, die er berufe, einerlei geistliche Speise

und einerlei geistlichen Trank, d. h. einerlei geistliche Kraft zum göttlichen Leben gebe (1. Kor. 10, 1—5), sondern sie streitet auch wider die klare Lehre von M. Chemnitz. In seinem „Handbüchlein" behandelt Chemnitz S. 137—142 auch das Kapitel vom vorsätzlichen und mutwilligen Widerstreben wider des Heiligen Geistes Amt und Wirkung. Diese Ausführung läßt uns namentlich folgende drei Punkte deutlich erkennen:

1. Des Menschen Verderben nach dem Sündenfall ist keineswegs so groß, daß er mit Naturnotwendigkeit zum beharrlichen Widerstreben sich verstockt, sofern er nicht zu den Auserwählten gehört. So nämlich lehrt Missouri. Chemnitz aber unterscheidet das mutwillige und vorsätzliche, äußere und innere Widerstreben als „schwere und gefährliche", ja als „greuliche" Sünden („Handbüchlein" S. 75) von anderen Sünden und sagt, „solchen Sündern soll scharfe, ernste Buße gepredigt werden". Wäre es die allgemeine Regel, daß alle Menschen, sofern sie nicht zu den Auserwählten gehören, infolge ihrer eigenen Verruchtheit zum beharrlichen mutwilligen Widerstreben fortschreiten, so würde Chemnitz sich anders ausgedrückt und nicht gesagt haben: „Denn viele von denen, so dem Heiligen Geist widerstrebet haben, ihn betrübt und verbittert, werden durch Gottes Gnade wieder bekehret und selig." Indem Chemnitz von „denen" redet, so dem Heiligen Geist widerstrebt haben, bezeichnet er „solche Sünder" als eine ganz besondere Klasse von Sündern und „solche Sünden" als besonders „schwere und gefährliche Sünden," deren sich keineswegs alle Menschen teilhaftig machen, geschweige „von Natur" teilhaftig machen müssen.

2. sagt Chemnitz: „denn von andern Sünden kann uns der Heilige Geist helfen." Da Chemnitz dies im Gegensatz zu dem vorsätzlichen und mutwilligen (nicht von dem beharrlichen) Widerstreben wider des Heiligen Geistes Amt und Wirkung sagt, so lehrt er damit, daß Gott das mutwillige Widerstreben eben nicht heben könne, der Mensch müsse es selber lassen, was er auch kann, solange Gottes Gnade ihn noch zieht. „Wer aber solchem Amt (und Wirkung) des Heiligen Geistes widerstrebt, wo er darin verharrt, kann er zu keiner Vergebung kommen."

3. Wenn darum „von solchen Sündern" „selten und wenige" bekehrt werden, so hat das einen doppelten Grund: erstlich, „weil diese Sünden wider das Werk und Amt des Heiligen Geistes die böse Art und Eigenschaft haben, daß sie das Herz je länger, je mehr und endlich gar verhärten." Zum andern, weil auch Gott gemeiniglich sein Gericht darauf legt, daß solche Sünder „in verkehrten Sinn gegeben, verstockt und verblendet werden." Ersteres ist des Menschen Schuld, denn der Mensch braucht es nicht bis zur Verhärtung durch mutwilliges Widerstreben kommen zu lassen, weil Gott Kraft giebt, es zu verhüten. Das zweite aber ist ein wohlverschuldetes Gericht. Sobald aber Gott seine Hand abzieht, so schreitet der Mensch, der mutwillig widerstrebt, mit Naturnotwendigkeit und nach einem strengen göttlichen Gericht, zum beharrlichen mutwilligen Widerstreben fort. „Gemeiniglich" nun verblendet und verstockt Gott den mutwillig Widerstrebenden, wenn derselbe ein- und abermal vergeblich vermahnt ist. Aber, und das ist auch ein Geheimnis der Weisheit Gottes, Gott verfährt nicht bei allen, die mut-

willig widerstreben, auf dieselbe Weise; Gott bindet uns wohl (Tit. 3) an ein bestimmtes „Ziel oder Maß", verfährt auch selber „gemeiniglich" nach dieser Regel, aber Er bindet sich nicht daran. Denn bei etlichen solcher Sünder nimmt Gott von solchem Gerichtsverfahren Abstand und beruft und bekehrt die, welche zur ersten Stunde widerstrebten, noch zur sechsten, neunten oder auch wohl zur elften Stunde („Handbüchlein" S. 111). So wenig aber Gott solche Sünder zur ersten Stunde trotz ihres mutwilligen Widerstrebens bekehren konnte (oder wollte Gott diese Sünder damals nicht bekehren, als er sie berief?), so wenig kann er sie zu einer späteren Stunde trotz ihres mutwilligen Widerstrebens bekehren. Wenn darum Gott „zu Zeiten" „aus sonderlichen Gnaden" „auch solche" wieder zurechtbringt, so geschieht es eben darum, weil Gott sie nicht, wie er „gemeiniglich" zu thun pflegt. nach ein- und abermaligem vergeblichem Vermahnen aufgegeben und verstockt, sondern sie mittlerweile durch allerlei Lebensführungen empfänglicher gemacht hat, so daß sie späterhin, wenn Gott sie „aus sonderlichen Gnaden" nochmals beruft, der berufenden Gnade kein mutwilliges Widerstreben mehr entgegensetzen und also bekehrt werden. Darum sagt auch Chemnitz, daß Gott nur „zu Zeiten" auch solche wieder zurechtbringe. Wenn dagegen jemand in solchen Sünden ohne Bekehrung bis ans Ende bleibe, so sollen wir daraus schließen, daß der Heilige Geist einem solchen nicht helfen konnte. Denn, wie gesagt, „von anderen Sünden kann uns der Heilige Geist helfen," nicht aber vom vorsätzlichen, mutwilligen Widerstreben wider des Heiligen Geistes Amt und Wirkung.

Zu Seite 75:

Es ist sonderbar, daß die Missouri-Synode auch dann gegen das „intuitu fidei" ankämpft, wenn dasselbe nach dem Vorgange Andreäs „keineswegs der pelagianischen Ketzerei verwandt ist". Sonderbar ist dies darum, weil Missouri in den „Unterscheidungslehren von J. P. Große" selbst zugiebt, daß „der gute Andreä" „einmal" das „intuitu fidei" verteidigt habe. Allerdings kann das „intuitu fidei" im pelagianischen oder synergistischen Sinne gedeutet werden. Ersteres geschieht, wenn der Glaube als eine verdienstliche Leistung, letzteres, wenn er als durch die sittliche „Mitwirkung" des Menschen zustande gekommen gefaßt wird. Man hätte darum vielleicht besser gethan, die dogmatische Formel „intuitu fidei" zu vermeiden; aber es ist eine zu bequeme Formel und richtig, im Sinne Andreäs verstanden, giebt sie so wenig zur Verbreitung falscher Lehre Anlaß wie der Ausdruck „die Sonne geht auf" zur Verbreitung falscher naturwissenschaftlicher Anschauungen. Wie wenig übrigens ein guter Lutheraner Bedenken zu tragen braucht, sich dieses Ausdrucks im schriftgemäßen Sinne zu bedienen, lehrt uns Mees, wenn er („Dogmengesch. Entwicklung" S. 192 f.) Aussprüche von Luther und Andreä anführt wie diese: „Diejenigen, von welchen es heißt: „Sie sind von uns ausgegangen, aber sie waren nicht von uns" u. s. w. (1. Joh. 2, 19), diese sind mit Willen ausgegangen, mit Willen gefallen. Und weil sie als solche, welche fallen würden, vorausgewußt waren, so sind sie nicht prädestiniert worden. Sie wären aber prä-

destiniert worden, wenn sie wieder umgekehrt und in der Heiligkeit und Wahrheit geblieben wären" (Luther). Oder: „Deshalb verdammt Gott niemand durch einen geheimen Beschluß, sondern lediglich die, welche sich der Erwählung widersetzen (se electioni opponunt)." Bleiben wir also bei dem „intuitu fidei" des „guten Andreä," eines Mitverfassers der Konkordienformel!

Zu Seite 79:

Die Konkordienformel redet, wo sie von den Geheimnissen der Gnadenwahl redet, von zweien „so wohl in gleicher Schuld". „In gleicher Schuld" sind nun erstens alle Menschen infolge ihres natürlichen Verderbens. Gott ist uns aus diesem Grunde „weder Wort, Geist oder Gnade" schuldig, läßt auch solch sein „Gericht" an etlichen Personen schauen. Einem Menschen giebt er sein Wort und bekehrt ihn, einem andren giebt er sein Wort oder wenigstens seinen Geist und Gnade nicht (wie an den Nachkommen der Juden zu sehen) und so verblendet und verstockt er ihn.

Oder aber zwei Personen sind insofern „in gleicher Schuld", als sie beide Gottes Wort hören und beide vorsätzlich und mutwillig widerstreben. Es gehört nun ebenfalls zu Gottes unbegreiflichen Gerichten, warum er auch in der Behandlung „solcher Sünder" einen Unterschied macht, indem er über solche „gemeiniglich" das Gericht verhängt, sie verblendet, verstockt und in verkehrten Sinn giebt, nachdem sie ein- und abermal vergeblich vermahnt sind, bei etlichen aber „aus sonderlichen Gnaden" von solchem Strafverfahren absieht und „zu Zeiten" auch solche Sünder wieder zurechtbringt.

„In gleicher Schuld" aber sind niemals zwei Personen, von denen die eine mutwillig dem Worte Gottes widerstrebt, die andre nicht.

Zu Seite 104:

Es ist eine unbegreifliche Inkonsequenz, daß die Missouri-Synode in der Lehre von der Gnadenwahl von Konsequenz nichts wissen will, während sie doch in der Lehre von der Bekehrung die Konsequenz auf eine gefährliche Spitze treibt. Dasselbe Wörtchen „alles", das ihnen in der Lehre von der Bekehrung ausschlaggebend für ihre Auffassung ist, erfährt von ihnen in der Lehre von der Gnadenwahl eine sehr stiefmütterliche Behandlung. In den Verhandlungen der 24. Jahresversammlung des Östlichen Distrikts der Missouri-Synode 1882 heißt es S. 47, Missouris Gegner lehrten, daß der Mensch aus eignen Kräften das mutwillige Widerstreben lassen könnte. Dies ist nun freilich nicht wahr. Missouris Gegner lehren vielmehr, daß Gott alles, was zur Bekehrung und deren wirklichem Anfang und Vollziehung gehört, im Menschen schaffe, indem Gott zugleich das natürliche Widerstreben des Menschen überwinde. Der Mensch aber könne Gott nicht nur „von Natur", sondern auch mit Mutwillen widerstreben. Während aber „von Natur" alle Menschen widerstreben, sei es ein andres, sobald der Mensch widerstrebt, wo der Heilige Geist in ihm kräftig ist. Letzteres Widerstreben, lehren Missouris Gegner, brauche der Mensch, wo Gottes Geist in ihm kräftig ist, nicht aufkommen zu lassen. In den erwähnten Verhandlungen

nun beruft sich die Missouri-Synode auf die Lehre der Konkordienformel, daß Gott alles, was zur Bekehrung gehöre, allein durch seinen Geist wirke, und zieht daraus den Schluß, Gott müsse also auch das mutwillige Widerstreben des Menschen überwunden haben. Allein dieser Schluß ist ein Trugschluß, denn er beruht auf der falschen Annahme, daß des Menschen „eigene Verruchtheit" ihn mit Naturnotwendigkeit zum beharrlichen mutwilligen Widerstreben treibe, sofern nicht Gott durch seine allmächtige Gnade solches verhindere. Auch wenn der Mensch berufen werde, könne er „von Natur" nicht anders, als Gotte spotten. Die Missouri-Synode begeht eben den großen Fehler, daß sie das, was die Konkordienformel vom Menschen lehrt, „zuvor und ehe" er gezogen wird und „wo der Heilige Geist nicht in ihm kräftig ist", ohne weiteres auch auf den Menschen anwendet, in welchem der Heilige Geist durch die Berufung kräftig ist. So lehrt Chemnitz in seinem „Handbüchlein" S. 113, wenn er sagt: „Und weil der Heilige Geist durchs Wort in ihnen wirken will, ist Gottes Wille, daß sie solches, weil der Heilige Geist dazu Vermögen, Stärke und Kräfte giebt, annehmen, üben, brauchen und nicht von sich stoßen sollen." Der Mensch kann freilich solcher Wirkung des Heiligen Geistes mutwillig widerstreben, „denn er kann es hindern, daß jene Bewegungen Wurzel fassen und im Herzen fortdauern, er kann dieselben ersticken, von sich stoßen." So hat unsere lutherische Kirche je und je mit Quenstedt gelehrt. So thut denn Gott alles, was zur Seligkeit gehört, nur darf der Mensch, der, wie die Konkordienformel ausdrücklich hervorhebt, im Unterschiede von den gefallenen, bösen Geistern, erlösungsfähig ist, nicht zu teuflischem Widerstreben fortschreiten und sich also selber erlösungsunfähig machen. In diesem Sinne ist der Ausdruck der Konkordienformel „alles, was zur Bekehrung gehört," zu verstehen und hiernach die Frage Missouris in den Verhandlungen des Östlichen Distrikts 1882 zu beantworten, die Frage nämlich: Oder gehört am Ende die Unterlassung des mutwilligen Widerstrebens nicht zu dem „und alles, was zu derselbigen Anfang und Vollziehung gehört?" Wir antworten: Was Missouri hier lehrt, ist aus der Vernunft spintisiert und eine selbstgemachte Folgerung aus einer falschen Prämisse. Aber warum, so fragen wir nun umgekehrt, warum urgiert die Missourisynode in der Lehre von der Bekehrung das Wörtchen „alles" und will doch in der Lehre von der Gnadenwahl den Schluß nicht gelten lassen: Wenn Christus denen, die er durch sein Wort kräftiglich ruft, verheißt: „Kommt, denn es ist alles bereit," so muß doch auch das Heilsgut der Gnadenwahl bereit sein unter der Bedingung „kommt", widerstrebt nicht! Oder gehört am Ende das Heilsgut der Wahl, welches die Ursache ist, so da „unsere" Seligkeit und alles, was zu derselben gehört, schafft, nicht zu dem alles, das bereit ist denen, welche kommen?

Zu S. 110:

Die Konkordienformel lehrt, die ewige Wahl Gottes sei eine Ursach, so da unsere Seligkeit und was zu derselben gehöret, schaffet, wirkt, hilft und

befördert, darauf auch unsere Seligkeit nach Matth, 16, 18 fest gegründet ist. Wäre die Gnadenwahl eine Ursache der Seligkeit nur der Auserwählten, so hätte sich die Konkordienformel nicht so allgemein ausgedrückt. „Einer solchen Ungenauigkeit im Ausdruck macht sich das Bekenntnis nie schuldig," sagt Mees mit Recht. Der allgemeine Ausdruck der Konkordienformel „unsere Seligkeit" beweist darum aufs schlagendste, daß die Wahl nicht allein Ursache der Seligkeit der Erwählten sei, sondern überhaupt Ursache der Seligkeit. „Und wenn man einwendet, daß dies ja gar keine Wahl sei, so sehen wir uns nicht veranlaßt, darüber zu streiten, behaupten aber unentwegt, daß die Konkordienformel die „ewige Wahl und Prädestination" so auffasse, und wir lassen ihr das Recht, den Begriff zu erklären, wie sie ihn versteht." (Mees, „Dogmengeschichtliche Entwicklung", S 180 ff.) Diese Interpretation der Konkordienformel wird als die einzig richtige bestätigt durch Chemnitzens „Handbüchlein", wo es S. 211 heißt: „Denn die Seligkeit, so von Christo erworben, wird ausgetheilet und applicieret durch das ministerium des Evangelii, 2. Kor. 5, wie Paulus solche Ordnung Gottes fein zusammenfasset Röm. 8: Welche Gott zur Seligkeit verordnet hat, die beruft er und macht sie also erstlich gerecht, danach heilig." Mit klaren Worten wird hier auf Grund von Röm. 8, 29. 30 die Wahl Gottes eine Ursache der Seligkeit überhaupt genannt, was die Wahl freilich nur für diejenigen sein kann, welche, zur Seligkeit berufen, sich in diese Ordnung einfügen lassen.

Zu Seite 115:

Manche halten dafür, daß die Konkordienformel in einem doppelten Sinne von Wahl spreche, in einem weiteren und in einem engeren Sinne. Die Wahl im weiteren Sinne, meint man, gehe über alle Menschen, die Wahl im engeren Sinne nur über die gläubigen Kinder Gottes. Diese Ansicht wird indessen von den meisten nicht gebilligt. Denn die Wahl Gottes geht nur über die gläubigen Kinder Gottes, lautet die Definition der Konkordienformel. Dennoch liegt jener Meinung von einer doppelten Wahl die richtige Erkenntnis zu Grunde, daß die Konkordienformel niemand Ursache zur Kleinmütigkeit gebe. Denn die **Lehre** von der Gnadenwahl (Röm. 8, 29. 30) locket und rufet zur Buße und **zum** Glauben **alle** beschwerte Sünder und verheißt ihnen den Geist zur Reinigung und Erneuerung (als Segnungen der Wahl) und giebt also den allerbeständigsten Trost den betrübten, angefochtenen Menschen, daß sie wissen, daß ihre Seligkeit nicht in ihrer, sondern in Gottes Hand stehe, der uns „in Christo" zur Seligkeit erwählt habe und uns seinen geheimen Willen durch das Wort der Berufung kundthue, welches der sichere, zuverlässige Ausdruck des Wahlwillens Gottes sei („welche er erwählt hat, die hat er auch berufen") und nur durch beharrliches mutwilliges Widerstreben entkräftet und vereitelt würde. Walther deutet auch S. 54 f. („Die Lehre von der Gnadenwahl") diese Stelle der Konkordienformel ganz richtig auf die Lehre von der Gnadenwahl, aber er irrt, wenn er lehrt, der durch diese Lehre verliehene „allerbeständigste

Trost" gelte nur den bereits im Glauben Stehenden. Denn die Konkordienformel sagt doch ganz klar und deutlich, daß die Lehre von der Gnadenwahl („*diese Lehre*") **zur** Buße und **zum** Glauben *alle* beschwerten **Sünder** rufe und ihnen den Heiligen Geist zur Reinigung und Erneuerung *verheiße* (während die Gläubigen ihn *haben*) und **also** den „allerbeständigsten Trost" gebe. Solchen Trost aber kann die Lehre von der Gnadenwahl nur darum *allen* geben, weil die ewige Wahl Gottes eine **Ursache unserer** Seligkeit ist.

Blecher, C.

Die lehre von den Gnaden-
wahl.

17478/